



## Zur Geschichte der Censur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816<sup>1)</sup>.

Von Emil Pauls.

### Einleitung.

**W**eltliche und kirchliche Behörden suchten seit jeher es zu verhindern, dass Schmähschriften, die gegen Personen und rechtmässig bestehende Einrichtungen sich richteten, oder Werke, welche die kirchliche Lehre gefährdeten, weite Verbreitung erlangten. Bereits zur Römerzeit waren anonyme Schmähschriften mit schwerer Strafe bedroht<sup>2)</sup>, und während des Mittelalters übten verschiedene Organe der Kirche gelegentlich ein Censoramt aus: Päpste, Bischöfe, Universitäten und Inquisitoren<sup>3)</sup>. Am Niederrhein hatten bald nach der durch die Erfindung Gutenbergs bedingten

<sup>1)</sup> In Betracht kommen hier vornehmlich das Erzstift Köln und die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Über die Censurverhältnisse in der Reichsstadt Köln hat L. Ennen einige Mitteilungen gebracht, Aachen findet sich im 15. und 21. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins eingehend behandelt. Die westfälischen Teile des Erzstifts Köln und des Klevischen Gebietes konnten nicht ganz unberücksichtigt bleiben, werden aber nur andeutungsweise berührt. Als Zeitgrenze ist das Frühjahr 1816 deshalb gewählt, weil damals die Wirksamkeit der preussischen Bezirksregierungen am Rhein ihren Anfang nahm.

<sup>2)</sup> Ueber die Bestrafung der Verfasser und Verbreiter von Schmähschriften nach römischem Recht und nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vgl. F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1892, S. 347.

<sup>3)</sup> J. Hansen in Westdeutsche Zeitschrift. Trier 1898, Jahrgang XVII, Heft II, S. 137 ff.

Eröffnung einer neuen Kulturepoche zwei päpstliche Erlasse in den Jahren 1463 und 1479 der Kölner Universität in Censurangelegenheiten ganz besondere Aufsichtsrechte eingeräumt. Die Universität besass das örtlich wie zeitlich unbeschränkte Recht, mit kirchlichen Censuren und anderen geeigneten Mitteln die Drucker, Käufer und Leser verwerflicher Schriften zu hindern und auch dann noch gegen die Drucker einzuschreiten, wenn sie etwa, um den Censuren zu entgehen, aus ihrem Wohnort verziehen wollten. In diesem Falle sollte sich die Universität mit den Bischöfen und Magistraten der Orte, wohin die Drucker sich wendeten, unter Berufung auf das päpstliche Breve ins Vernehmen setzen. Die Kölner Universität vermochte indes ihr Censurrecht nur in geringem Umfang geltend zu machen. Sogar in der Stadt Köln wurde es nur von einem Teil der Drucker beachtet, und überdies versuchten an verschiedenen Orten die Bischöfe, selbständig Censureinrichtungen zu treffen. Die Beseitigung der auf die Censur bezüglichen Vorrechte der Kölner Universität erfolgte bereits im Jahre 1487. Durch die Bulle „Inter multiplices“ vom 17. November 1487 befahl Innocenz VIII allen Druckern in der Christenheit bei Strafe der Excommunication, ohne die ausdrückliche Prüfung und Erlaubnis seitens der Bischöfe, der Ordinarii loci, fernerhin nichts mehr zu drucken, überdies auch ein Verzeichnis der älteren Drucke den Bischöfen einzureichen, damit sie zur Frage der Zulässigkeit eines weitem Verkaufs Stellung nehmen könnten<sup>1)</sup>. Damit erklärte der Papst die Censur für ein Hoheitsrecht der Kirche, und gar bald nahm bei uns der Erzbischof von Köln dieses Recht für sich und die Kölner Kurie in Anspruch. Erzbischof Hermann IV., Landgraf von Hessen, veröffentlichte<sup>2)</sup> die Bulle „Inter multiplices“ nicht lange nach ihrem Erlass. Auch liess er im Jahre 1499 durch seinen Official Heinrich von Irrlem den Befehl ergehen, kein Buch irgendwelcher Art zu drucken, ohne dass eine Prüfung seines Inhalts durch den Erzbischof oder einen von ihm beauftragten

<sup>1)</sup> J. Hansen a. a. O. S. 138 f.

<sup>2)</sup> Statut. seu decreta provincialium et diocesanarum synod. eccles. Coloniens. Coloniae, J. Quentel 1544, pag. 280.

Censor vorhergegangen sei<sup>1)</sup>. Am Schluss des Mittelalters und vielfach noch lange nachher erstreckte sich also die kirchliche Censur auf Schriften aller Art, gleichviel ob es um Fibeln und dergleichen Schulbücher, oder um wissenschaftliche Werke ersten Ranges sich handelte. Im Laufe der letzten drei Jahrhunderte vor der Fremdherrschaft erlitt aber in der Erzdiocese Köln, und damit am ganzen Niederrhein, das kirchliche Oberaufsichtsrecht über den Bücher-Vertrieb mancherlei Einschränkungen, und zwar theils durch die Zeitverhältnisse oder die weltliche Gesetzgebung, theils durch den Uebergang des klevischen Gebietes an ein evangelisches Herrscherhaus.

Im Nachstehenden gebe ich eine Uebersicht über die im Erzstift Köln und in den Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg veröffentlichten Censurbestimmungen; dann die geschichtliche Entwicklung des Censurwesens und einen Auszug aus dem im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden einschlägigen urkundlichen Material.

---

### Erzstift Köln.

#### A. Veröffentlichte Censur-Erlasse und Übersicht über die Entwicklung des Censurwesens.

Im ersten Jahrzehnt nach der Krönung Karls V. in Aachen mag auch am Rhein eine scharfe Aufsicht über die Presserzeugnisse besonders noth gethan haben. Ziemlich unbehindert konnten damals, an der Wende einer neuen Zeit voller gewaltiger geistiger Aufregung, in den meisten deutschen Gebieten gehässige Angriffsschriften aller Art, meist gegen die alte Kirche und staatliche Einrichtungen geschrieben, verbreitet werden. Die Pressfreiheit trieb seltsame Blüten. Wie es am Niederrhein aussah, erhellt aus einer Klage der Kölner Universität vom Jahre 1525. „Bei uns“, so heisst es darin, „druckt und verkauft man, oder führt aus fremden Gegenden ein: Schmäh- und ketzerische Schriften, Spottgedichte und

---

<sup>1)</sup> Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Erlangen 1891, Jahrg. 1, 1. Stück S. 163.

Spottwerke und Bücher, die sich wenden gegen die heilige Schrift und die Kirche. Dies alles trotz päpstlicher, erzbischöflicher oder kaiserlicher Verbote. Jung und Alt gerät durch das Lesen solcher Werke auf Abwege<sup>1)</sup>. Elf Jahre später beschäftigte sich ein Kölner Provinzialkonzil mit dem Bücherwesen. Indem das Konzil die früheren Aufsichts-Bestimmungen über die durch den Druck zu vervielfältigenden Schriften erneuerte, bestimmte es gleichzeitig, dass auf jeder Druckschrift der Vor- und Zuname des Druckers, sowie der Druckort zu verzeichnen seien. Der Wortlaut einer zwei Jahre später vom Erzbischof Hermann von Wied erlassenen Polizeiverordnung<sup>2)</sup> versetzt uns mitten in die Zeit der Wiedertäufer und der Kirchenspaltung. Da werden mit Strafe bedroht die Drucker, Verkäufer und Führer von Büchern, die der alten katholischen Kirchenlehre feindlich gegenüber stehen, aber den Wiedertäufern, Sacramentierern, Gotteslästerern und anderen verführerischen oder aufrührerischen Lehren günstig gestimmt sind. Ferner wird verboten, Schand- oder Schmähbücher, Schriften oder Gemälde zu kaufen, zu verkaufen, zu empfangen oder zu behalten. Deutlich weisen solche Verfügungen auf den Umlauf von Hunderten von Flugschriften und Satiren, deren Verlust wir heute im Interesse der Kulturgeschichte bedauern.

Weit überholt, sowohl was ausführliche, als was genaue Erläuterungen betrifft, wurden die Censurbestimmungen des später zum Protestantismus übergetretenen Erzbischofs Hermann von Wied durch die Erlasse seines Nachfolgers Adolfs III., Grafen von Schauenburg (1546—1556). Ganz besonders richtete Adolf III. sein Augenmerk auf die in den Schulen für Anfänger (*triviales ludi*) gebrauchten Schulbücher. Es sollten nur züchtige<sup>3)</sup>, fromme und katholische

<sup>1)</sup> Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft XVI, S. 223.

<sup>2)</sup> Scotti, Kurfürstentum Köln, Abteilung I, Teil I, No. 18, S. 60, zum Jahre 1538; die Erneuerung dieser Polizeiverordnung zum Jahre 1595 a. a. O. No. 37 S. 173. Strafandrohung: „Uebertreter sollen an Leib und Gut nach Gelegenheit gestraft werden“.

<sup>3)</sup> Statut. I. c. p. 489 wird vor Werken unzüchtiger Art (*libri obsceni*) ausdrücklich gewarnt.

Bücher beim Unterricht gebraucht werden, die entweder der Dekan einer katholischen Universität (Köln), oder ein gelehrter Prälat, oder ein bischöflicher Bevollmächtigter, der der Kölner Diöcese nicht anzugehören brauchte, approbiert hatte. Unter Androhung des Anathems verbietet der Erzbischof den Gebrauch von Schulbüchern, die eigens dazu geschrieben zu sein schienen, der Jugend Hass gegen die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien und gegen das Mönchsleben einzuflossen. Die Beispiele, so heisst es, seien in derartigen Büchern aus den Schriften der Gegner der Kirche gewählt, damit beim Studium der Grammatik der Geist der Irrlehre der Jugend bekannt werde. Namentlich gelte dies für manche Beispiele, die in gewissen „vertraulichen Gesprächen“ vorkämen, — unzweifelhaft meint hierbei der Kirchenfürst unter andern auch die berühmten *Familiaria colloquia* des Erasmus von Rotterdam<sup>1)</sup>. Schliesslich stellt der Erzbischof in Aussicht, durch gelehrte und fromme Männer die Schulbücher-Frage prüfen und nach näheren Verhandlungen mit den Diöcesan-Bischöfen eine einheitliche Regelung für das Gebiet der Kirchenprovinz eintreten zu lassen. Weitere eingehende Vorschriften über die in den Schulen zulässigen Bücher erliess die Kölner Diöcesan-Synode vom 26. Februar 1550<sup>2)</sup>. Demnach durften auch Grammatiken u. dergl., die Melanchthon, Spangenberg und ähnliche Lutheraner zu Verfassern hatten, nicht geduldet werden. Die Schulrevisoren sollten die Bücher-eien der Lehrer einsehen und hierbei die katholischen Bücher von den akatholischen, sowie die deutschen von den fremdsprachlichen sondern. Ein längeres Verzeichnis nennt ausser den zulässigen Grammatiken diejenigen römischen und griechischen Klassiker, welche gelesen werden durften. Unter den Grammatiken, aus denen die Schüler Frömmigkeit und Wissenschaft sich aneignen sollten (*e quibus pietatem cum litteris hauriant*) ragt die *Syntaxis Erasmi* hervor. Von den bekannteren römischen Klassikern waren zulässig: Ciceros sämtliche Schriften, Cäsars Kommentare, Titus Livius, Sueton, Vergil, Horaz und Ovid,

<sup>1)</sup> Statut. l. c. pag. 428 und 490.

<sup>2)</sup> Statut. l. c. pag. 463—505 an verschiedenen Stellen.

doch blieben Ovids *Ars amandi* und die *Epistolae heroidum* ausgeschlossen. Im Griechischen galten als erlaubt: Homer, der Froschmäusekrieg, Xenophon, die Fabeln von Aesop, die Reden von Demosthenes, Aristophanes, Hesiod und Plutarch. Im allgemeinen lag eine gewisse Einschränkung in der Andeutung, dass die Klassiker<sup>1)</sup> der Vervollkommnung des Stils halber gestattet seien.

Selbstredend begnügte sich die Synode nicht damit, nur die Schulbücher ihrer Censur zu unterwerfen, sie stellte überdies noch ein Verzeichnis von Schriftstellern auf, deren Werke weder von Geistlichen noch von Laien gelesen werden durften. Von den Kanzeln herab musste vor dem Lesen solcher Werke gewarnt werden; es hiess, sie seien zu meiden wie die Pest. Hierbei standen die Schriften Luthers, Calvins, Zwinglis und Melancthons obenan. Alle Bibliotheken, Buchhandlungen und Buchdruckereien sollten revidiert, und vorgefundene haeretische Schriften beschlagnahmt und verbrannt werden. Die Buchhändler erhielten ein Verzeichnis der verbotenen Bücher<sup>2)</sup>, um den Bestimmungen des Provinzial-Konzils nachkommen zu können. Ein besonderes Augenmerk richtete die Synode auf deutsche Uebersetzungen von Psalmen und auf sogenannte Postillen, die vielfach lutherisches Gepräge zeigten; sie machte auf mehrere Kirchenväter und neuere katholische Schriftsteller aufmerksam, deren Schriften die Pfarrer beim christlichen Unterricht oder bei der Predigt benutzen könnten. Wer sich weigerte, verbotene oder verdächtige Bücher abzuschaffen und abzuliefern, kam beim Erzbischof oder dessen Censurbeamten zur Anzeige.

Die vom Konzil zu Trient in betreff der Bücherzensur erlassenen Bestimmungen kamen im wesentlichen mit der Bulle Innocenz' VIII. „*Inter multiplices*“ überein, bestätigten also durchgehends die im Kölnischen bestehende Ordnung und das dort längst eingeführte Verzeichnis verbotener Schriften. Nach dem Tridentinum bis zur Auflösung des Kurfürsten-

<sup>1)</sup> Das Fehlen mancher Klassiker (Eutrop, Nepos, Sallust u. s. w.) braucht nicht aufzufallen. Viele Schriftsteller des Altertums waren vor 350 Jahren nur sehr wenig bekannt.

<sup>2)</sup> Hier also ein *Index librorum prohibitorum* für das Gebiet einer Diöcese.

tums Köln lag für die Kölner Erzbischöfe weder ein Anlass noch eine Berechtigung zur Schaffung neuer Rechtsverhältnisse vor. Oft aber wurde das bestehende Censurrecht teils aufs neue eingeschränkt, teils unter Berufung auf die durch das Tridentinum den Bischöfen verliehene Vollmacht in nebensächlichen Punkten erweitert und ergänzt. So wiederholte Ernst v. Bayern in einer im Jahre 1595 erlassenen Polizeiverordnung für den Geschäftsbetrieb in den Buchhandlungen und Druckereien die Bestimmungen seines Vorgängers, des Erzbischofs Hermann von Wied, vom J. 1538<sup>1)</sup>. Einiges Neue brachte dagegen die Kölner Diöcesan-Synode unter Erzbischof Ferdinand von Bayern i. J. 1612. Da wird allen Pfarrern der Besitz eines Breviers, einer deutschen und einer lateinischen Bibel, sowie eines Index der verbotenen Bücher<sup>2)</sup> zur Pflicht gemacht. Bücher von haeretischen Verfassern durften die Pfarrherrn nicht besitzen, aber nach eingeholter Genehmigung lesen. Fanden sich derartige Bücher bei Laien vor, so sollte der Pfarrer sie beschlagnahmen und verbrennen, oder dem Dechanten einsenden. Die Schullehrer hatten eidlich zu geloben, Bücher von haeretischen Verfassern weder beim Unterricht zu benutzen, noch in den Schulen zu dulden<sup>3)</sup>. Sie mussten sich des Römischen Katechismus bedienen, oder eines andern, dessen Gebrauch die Dechanten oder Pfarrer genehmigt hatten. Als Katechismen für den Schul- und Volksunterricht empfahl die im Jahre 1614 erschienene Agenda der Kölner Kirche den kleinen Katechismus von Canisius und einige andere heute fast vergessene Schriften dieser Art<sup>4)</sup>. Mehr noch als bei den Büchern für die Schule wurde bei den von der Kölner Kurie für den Klerus herausgegebenen Brevieren, Directorien, Agenden u. dergl. auf eine einheitlich geregelte Ordnung Wert gelegt. Wiederholt setzte man ältere Auflagen derartiger Schriften ausser Kraft, oder verbot sogar deren Gebrauch<sup>5)</sup>.

1) Scotti, Kurköln, Abteilung 1 Teil I No. 18 und 37.

2) Schannat-Hartzheim, Concil. German. tom. IX, pag. 160.

3) Schannat-Hartzheim l. c. pag. 163.

4) Agenda s. Coloniens. eccles. 1614 p. 218 et 233.

5) Schannat-Hartzheim l. c. pag. 410.

Eine recht passende, aber in späterer Zeit nur sehr wenig beachtete Bestimmung der Kölner Diöcesan-Synode des Jahres 1651 setzte fest, dass die Texte zu den Schauspielen, die an sehr vielen höheren Lehranstalten von den Schülern alljährlich mindestens einmal zur Aufführung gelangten, der Censur des Erzbischofs oder des erzbischöflichen Büchercensors unterlägen<sup>1)</sup>.

An Bedeutung und erschöpfender Behandlung kirchenrechtlicher Vorschriften steht die Kölner Diöcesan-Synode von 1662 hinter keiner ihrer Vorgängerinnen zurück. Auch auf dem Gebiete der Büchercensur wiederholte und ergänzte sie die früheren Bestimmungen. Ausdrücklich hielt die Synode den kirchlichen Anspruch auf das Censurrecht über Schriften jeder Gattung aufrecht. Das den erzbischöflichen Büchercensoren zustehende Recht der Revision der Buchhandlungen wurde scharf hervorgehoben und den Censoren gleichzeitig die Oberaufsicht über Theater-Aufführungen übertragen<sup>2)</sup>.

Weiter veranlasste die Synode, dass den klösterlichen Genossenschaften auf das bestimmteste untersagt wurde, die von Mitgliedern des Ordens herausgegebenen Schriften durch einen dem Orden zugehörigen Censor anstatt durch den erzbischöflichen Censor approbieren zu lassen<sup>3)</sup>. Und endlich schärfte noch eine Bestimmung den kirchlichen Behörden ein, auf sog. Zauberbücher acht zu geben und sie nicht zu dulden. Bücher, in denen der Astrologie, der Wahrsagekunst und dem Zauberesen (*magicae artes*) Vorschub geleistet wurde, mussten beseitigt werden<sup>4)</sup>: so — nachdem die Zeit der Hexenprozesse vorbei war. Vierzig Jahre früher wäre diese Verfügung mehr am Platze gewesen, doch darf nicht übersehen werden, dass auch während der Blütezeit der Hexenverfolgungen die Geistlich-

---

<sup>1)</sup> Schannat-Hartzheim l. c. pag. 740. Ueber derartige Aufführungen vgl. J. Kuhl, Jülich Bd. III, S. 218 ff.

<sup>2)</sup> Schannat-Hartzheim, l. c. pag. 929.

<sup>3)</sup> Schannat-Hartzheim l. c. pag. 930.

<sup>4)</sup> Schannat-Hartzheim l. c. pag. 928.

keit und namentlich die Jesuiten auf die Vernichtung von „Zauberbüchern“ eifrig bedacht gewesen waren<sup>1)</sup>.

Nach 1662 dauerte es Jahrzehnte, ehe die Kölner Kurie nochmals dazu kam, wesentlichere Bestimmungen über die Büchercensur zu veröffentlichen. Einen Censur-Erlass Karls VI. vom 18. Juli 1715 liess der Erzbischof Josef Clemens noch im selben Jahre zur Nachachtung bekannt machen<sup>2)</sup>. Der Erlass bestätigte im wesentlichen das bestehende Recht und stellte die Buchdruckereien unter Censoren. Auch sollten in Zukunft Buchdruckereien nur in grösseren Städten zulässig sein, „Winkel-Druckereien“ aber auf dem Lande und in kleineren Städten nicht geduldet werden. Im Jahre 1729 wies der Kölner Kurfürst nochmals in einer vom 4. März datierten Verfügung<sup>3)</sup> auf die längst bestehenden Censurgesetze hin, nach denen ausnahmslos jede Druckschrift der Censur unterliege<sup>4)</sup>; dem Censor, so heisst es am Schluss, gebühre von jeder begutachteten Druckschrift ein Exemplar zur „Constatierung der Uebereinstimmung mit dem approbierten Original“.

Wahrscheinlich wurden in Köln die Buchhändler und Buchdrucker — anderwärts gab es im grossen Gebiete des Erzstifts nur sehr vereinzelte Mitglieder dieser Stände — bei der Ernennung eines Büchercensors jedesmal auf die bestehenden Censurbestimmungen hingewiesen. So noch im Jahre 1782 bei der Ernennung des Professors Hedderich, des letzten erzbischöflichen Büchercensors vor der Auflösung des Kurfürstentums. Damals legten die Verhältnisse an der jüngst entstandenen Hochschule in

<sup>1)</sup> Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 188, und zahlreiche Stellen in den *Litterae annuae* der Jesuiten.

<sup>2)</sup> Scotti, Kurköln, Abteilung I Teil I, No. 315, S. 607.

<sup>3)</sup> Scotti, a. a. o. No. 391, S. 706.

<sup>4)</sup> Nach einem den Akten beiliegenden Schriftstück wurde diese Verfügung am 4. April 1729 den Kölner Buchhändlern, Buchbindern und Buchdruckern (*bibliopolis, bibliopagis et typographis*) amtlich zugestellt. Genannt werden (Vornamen fehlen): Frohmar, Pütz, Ketteler, Rommerskirchen, Noethen, fratres Metternich, Uhlebusch, Steinhausen, fratres Huisch, vidua Müchers, vidua Prompers, domicella Metternichs, Hilden, Aldenkirchen, Müller, Randerath, Langenberg, Trimborn, Gussen et vidua Simonis.

Bonn eine Neuregelung der Censurbestimmungen recht nahe, doch blieb es schliesslich in der Hauptsache beim Alten<sup>1)</sup>.

So hartnäckig auch die Kölner Kurie bis zuletzt an dem Grundsatz festhielt, dass jede Schrift ihrer Censur unterliege, thatsächlich war das beanspruchte Hoheitsrecht vielfach teils nicht beachtet, teils auf das kirchliche Gebiet zurückgedrängt worden. Dazu trugen viele Umstände bei. Schon aus praktischen Gründen ging es nicht an, dass der Censor die Mehrzahl der kleineren meist harmlosen Erzeugnisse der Buchdruckerkunst vor ihrer Verbreitung einer nähern Durchsicht unterzog. Manches zirkulierte uncensiert und unbeanstandet, sofern nur nicht Glaubens- oder Sittenlehren, oder eine Verwendung der Druckschrift in Kirche oder Schule in Betracht kamen. Dann wahrte die erzbischöfliche Behörde streng ihr Hausrecht. Ferner hatte auf dem politischen Gebiete die weltliche Gesetzgebung schon lange vor dem Tridentinum ein Gegengewicht gegen die Anforderungen der Kurie geschaffen. Die Reichstage zu Speyer und Augsburg (1529 und 1530) kannten neben den geistlichen auch weltliche Censurbehörden, so namentlich wenn es sich um die Unterdrückung von Schmähschriften handelte. Schriften dieser Art stellte auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. unter Strafe, ohne dabei eine Censur durch kirchliche Organe zu erwähnen. Um politische Schriften und Zeitungsreferate kümmerte sich, den vorhandenen Akten nach zu schliessen, der Erzbischof von Köln im 17. und 18. Jahrhundert in der Regel nur dann, wenn theologische Fragen oder die Gerechtsame des erzbischöflichen Stuhls berührt wurden. Nicht wenig störend für die Handhabung einer strengen Censur fiel endlich im Kurkölnischen die Haltung des Kölner Magistrats ins Gewicht. In Köln behauptete der Rat bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts<sup>2)</sup>, von „undenklichen Jahren her“ das Recht zu haben, die Zeitungen zu privilegieren und zu censieren. Und im 18. Jahrhundert

<sup>1)</sup> Näheres im nächsten Abschnitte.

<sup>2)</sup> L. Ennen in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 36, S. 25 f.

gehörte dort die Censur zu den Amtsgebieten, bei denen die Grenzen zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht recht verschwommene waren.

Die seltsamen nachbarlichen Zustände, wie F. Walter das Verhältnis zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe nennt<sup>1)</sup>, veranlassten nämlich auch bei der Beaufsichtigung der Presse merkwürdige Reibungen. Als im Jahre 1732 der Erzbischof den Verkauf eines Werkes verbot, dessen Privilegierung in Wien erschlichen worden war, erkannte der Rat das Verbot nicht an. Der Generalvikar konnte seinem Herrn nicht anders berichten, als dass dagegen in der Stadt Köln nichts zu machen sei. Der Wunsch nach Vereinbarungen mit dem Rat in Bezug auf die Pressfrage kommt in den Akten wiederholt vor, scheint aber unerfüllt geblieben zu sein. Denn, als im Jahre 1787 der kurfürstliche Hoffiskal die Kölner Buchhändler vorladen liess, erklärte der Rat, „die Sache schlage ins Politicum“, der Erzbischof habe ein Vorladungsrecht nur in Ehe- oder Matrimonialfragen. Darauf bedeutete der Erzbischof seinem Fiskal, dass er besser gethan haben würde, die Buchhändler einzeln zu benachrichtigen. Wollte aber der Rat seinen Bogen noch höher spannen und gar das Recht der erzbischöflichen Censur ganz in Abrede stellen, dann werde man die eingehenden Bücherpakete an der Grenze des Erzstifts untersuchen lassen und den Buchhandel im Kölnischen untersagen.

Bereits aber ging es mit dem Kurfürstentum zur Neige. Das Umsichgreifen der von Westen her unauthaltsam vordringenden republikanischen Ideen konnten Censurbestimmungen irgend welcher Art nicht verhindern. Ein auffälliges Geschick wollte es, dass im Jahre 1797 am Niederrhein zuerst in der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn unter Trommelschlag und dem Beifall der Bevölkerung die von der Mittelkommission<sup>2)</sup>, der höchsten republikanischen Behörde zwischen Rhein und Maas, dekretierte Pressfreiheit

<sup>1)</sup> F. Walter, Erzstift und Reichsstadt Köln. Bonn 1866, S. 297.

<sup>2)</sup> Sie hiess amtlich Commission intermédiaire, was man vor 100 Jahren mit „Mittelcommission“ übersetzte.

verkündigt wurde<sup>1)</sup>. Freilich lag bei dem schönen Worte mehr Dichtung als Wahrheit vor. Die Republikaner kannten keine Pressfreiheit im Sinne der Duldung einer offenen gemässigten Besprechung von bestehenden Uebständen oder den Missgriffen der Behörden. Schon 1798 stellten sie, wenigstens für die Geistlichkeit, nicht nur die Schrift, sondern selbst die Rede unter die schärfste Aufsicht und bedrohten die Aufreizung zum Aufruhr gegen die Regierung mit Einzeleinsperrung auf Lebenszeit. Unter dem Kaiserreich kam es so weit, dass seit dem Ende des Jahres 1807 die Zeitungen keine anderen politischen Artikel als aus dem *Moniteur* entnommene bringen durften. Vom Januar 1811 ab durfte sogar im grossen Bezirk des Roerdepartements nur ein einziges politisches Journal zur Ausgabe gelangen<sup>2)</sup>.

Etwas anders wurde es nach der Besitzergreifung der Rheinlande durch die verbündeten Mächte und die Krone Preussen. An eine Pressfreiheit im heutigen Sinne war allerdings damals nicht zu denken, sie hätte zu dem absolutistischen Staatssystem in Russland, Oesterreich und Preussen in schroffem Gegensatz gestanden. Aber im Vergleich zur Knebelung der Presse in den beiden letzten Jahrzehnten vor 1814 war die nach den Befreiungskriegen in Wirksamkeit tretende deutsch-preussische Censur eine milde. Die höchsten Beamten am Niederrhein, die General-Gouverneure Sack und Gruner veröffentlichten nur wenige Censurbestimmungen. Der von Napoleon I. eingeführte, in katholischen Kreisen sehr missliebige sogenannte *Katechismus-Napoleon* wurde unterdrückt, auch wurde vor der Lamezan'schen Flugschrift gewarnt. Lamezan hatte die Rheinländer aufgefordert, sich selbst eine Verfassung durch zahlreiche aus den Rheinlanden gewählte Senatoren und Abgeordnete zu geben. Anscheinend sind damals am Niederrhein nur diese beiden Censurbestimmungen veröffentlicht worden. Aus den Akten im *Düsseldorfer Staats-*

---

<sup>1)</sup> V. Hesse, *Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft*. Bonn 1879, S. 151.

<sup>2)</sup> *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* Bd. XV, S. 118—121.

archiv geht ausserdem hervor, dass die der Oeffentlichkeit entzogene Handhabung der Censur von kleinlicher Auffassung sich frei hielt<sup>1)</sup>.

## Erzstift Köln.

### B. Urkundliches zur Geschichte der Censur.

#### I. Beurteilte Schriften.

In den Bruchstücken des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs<sup>2)</sup> im Düsseldorfer Staatsarchiv befinden sich acht Aktenbündel, die auf den Büchervertrieb und die Büchercensur im Erzstift Köln während des 18.<sup>3)</sup> Jahrhunderts Bezug haben. In den nachstehenden, einer kurzen Einleitung angeschlossenen Auszügen bedeutet ein dem Büchertitel beigesetztes Sternchen, dass die censierte Schrift den Akten beiliegt.

Sieht man von einigen Ausnahmen ab, wobei es sich um Empfehlungen oder Anfragen handelt, so treten in den Akten nur solche Schriften entgegen, deren Beurteilung aussergewöhnliche Verhandlungen notwendig machte. Ziemlich unzweifelhaft führten ehemals die erzbischöflichen Censoren über die von ihnen geprüften Werke Buch<sup>4)</sup>. Nähere Verhandlungen zwischen dem Censor und der erzbischöflichen Behörde entspannen sich in der Regel nur dann, wenn besondere Verhältnisse dazu drängten. Wenn ein ohne Censur erschienenes Buch Aufsehen erregte, wenn einflussreiche Kreise die Entscheidung des Censors bemängelten, oder wenn gar im Kampf der Meinungen die Person des Erzbischofs selbst in Mitleidenschaft gezogen wurde, dann blieben gegenseitige Auseinandersetzungen unvermeidlich. Erörterungen dieser Art bieten die vor-

<sup>1)</sup> Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXI, S. 216 ff.

<sup>2)</sup> Unzweifelhaft befanden sich auch in den Akten der theologischen Fakultät in Köln viele Schriftstücke zur Geschichte der Censur im Kurkölnischen. Diese Akten sind spurlos verschwunden. J. Hansen a. a. O. S. 134.

<sup>3)</sup> Einzige Ausnahmen: Einige Aktenstücke aus den Jahren 1698 und 1699 über die Flugschrift *Theatrum solenne*, und ein Schriftstück aus dem J. 1801.

<sup>4)</sup> Bücher dieser Art fehlen im Düsseldorfer Staatsarchiv und sind wohl auch anderweitig nicht mehr vorhanden.

liegenden Akten. Sie entrollen ein ziemlich reiches Bild von der Wirksamkeit der Censur im Kurkölnischen vor 100–200 Jahren. Die Erzbischöfe machten von ihrer Machtbefugnis der Censurbehörde gegenüber ausgiebigen Gebrauch. Ganz wie es ihnen passte, wandten sie sich direkt an den Censor, oder liessen ihm durch den Generalvikar ihre Anweisungen zugehen. Zuweilen wurde der Censor ganz umgangen und statt seiner der Generalvikar befragt, oder es censierte neben ihm noch andere Theologen, so namentlich Mitglieder der theologischen Fakultät in Köln.

Unter den in den Akten vorkommenden Schriften sind die Medizin, die Natur- und die Sprachwissenschaften nicht vertreten. Sicher wurden solche profanwissenschaftliche Werke häufig dem Censor vorgelegt und wohl meist kurzer Hand genehmigt. Mitunter mögen sie dadurch, dass der Verfasser sie auswärts drucken liess, der Censur sich entzogen haben, oder aber trotz der fehlenden Censur ihres streng sachlichen Inhalts wegen völlig unbeanstandet im Umlauf geblieben sein. Das Fehlen von Erörterungen über Schriften und Zeitungsartikel politischer Art braucht nicht aufzufallen. Vor der Fremdherrschaft, im Zeitalter der Kindheit des Zeitungswesens, waren politische Referate oder Schriften ziemlich selten. Grundsätzlich sollte der Abschnitt „Politik“ in den Zeitungen hauptsächlich nur eine einfache Darstellung der Thatsachen bieten. Wagte es ein Zeitungsschreiber, eingehendere politische Referate zu liefern, so gab es in der Regel von nah und fern, meist von sehr hoher Stelle aus, scharfe Beschwerden<sup>1)</sup>. In Hinsicht der in Köln erscheinenden Zeitungen hatte die erzbischöfliche Kurie mit solchen Beschwerden nichts zu schaffen; denn dort censierte, wie bereits erwähnt, der Rat die Zeitungen. Ausserhalb Kölns erschienen im Erzstift nur sehr wenige Zeitungen, und auch bei ihnen mag die Kurie über den Abschnitt „Politik“ hinweggesehen haben. Politische Schriften, darunter viele mit den gehässigsten Ausfällen gegen den Katholizismus, erschienen

---

<sup>1)</sup> L. Ennen a. a. O. S. 47 ff; vgl. auch unten bei Jülich-Kleve-Berg. Jahrbuch XV.

in Hülle und Fülle am Niederrhein erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, nachdem der Erzbischof vor den Republikanern geflohen war. Dass aber auch damals die erzbischöfliche Behörde auf die Zeitungen, die in dem von den Franzosen nicht besetzten Teile des Erzstifts erschienen, ihr Augenmerk richtete, folgt aus ihrer Beschwerde gegen das Magazin für Westfalen (47)<sup>1)</sup>. Bei der Prüfung juristischer Werke, in denen die Gerechtsame des erzbischöflichen Stuhls zur Sprache kamen, ging die Kölner Kurie sorgfältig zu Werke, um einer Schmälerung ihrer Rechte durch die Rüge gewagter Behauptungen vorzubeugen (6, 14, 25). Die Jesuiten nahm der Erzbischof kräftig gegen Spottschriften in Schutz (1 und 10), auch duldete er keine Schmähschriften gegen den Protestantismus (31) und unterzog die Manuskripte der sogenannten Controverspredigten einer genauen Prüfung (33 und 37). In arge Ungelegenheiten kam die Kölner Kurie, als in zwei Fällen der erzbischöfliche Censor seine Genehmigung zum Druck einer die evangelische Religion verletzenden Schrift erteilt hatte. Die preussische Staatsregierung beschwerte sich und fand in der Wiener Hofburg geneigtes Gehör (11 und 20). Andererseits gelang es dem Kölner Erzbischofe, die Amtsentsetzung des Professors der evangelischen Theologie Raab in Duisburg herbeizuführen, der nicht nur mehrere Fürsten, sondern auch den Katholizismus auf das heftigste angegriffen hatte (13). Der Schwerpunkt der erzbischöflichen Censur lag naturgemäss in der Aufsicht über theologische Schriften. Da galt es dem Kampfe gegen den Aberglauben und die vom Katholizismus abweichenden Lehren. Wir stossen auf eine Reihe von Werken, die ihrer Zeit über Deutschlands Grenzen hinaus Aufsehen machten: Richer (5), Heyendal (4), Isenbiehl (28 und 34), Brinkmann (29), Trenk (36), Schenkl (38), Schneider (40 und 41). Daneben fehlen nicht seltsame Schriften kleinerer Art: Eine abergläubische Inschrift auf einem Bruderschafts-Skapulier und ein aus 34000 „Vater unser“ bestehendes Gebet (2 und 19). In Schannat-Hartz-

<sup>1)</sup> Im Nachstehenden verweisen die eingeklammerten Zahlen auf die Nummern der unten folgenden Auszüge.

heims Concil. German. hatte ein früherer Jesuit eine anstössige Biographie Clemens XIV. hineinzubringen versucht (26); den Thomas von Kempen beabsichtigte ein kurkölnischer Hauptmann in Verse zu übertragen (49; vgl. über Thomas von Kempen auch No. 16). Zur Geschichte des Büchercensors und Bonner Professors Hedderich<sup>1)</sup>, eines Vertreters der Josephinischen Richtung, bieten die Akten manche interessante Anhaltspunkte. Mit richtigem Blick erkannte das Kölner Domkapitel, dass Hedderich und sein Kollege an der Bonner Universität, der berühmte Ex-Franziskaner Eulogius Schneider durch ihre Anschauungen und ihr Auftreten dem Ansehen der katholischen Universität Bonn in hohem Grade schaden. Noch aber nahm der Erzbischof beide in Schutz! (41). Schneiders Gedichte (40) sind ganz im Stile Friedrich von der Trencks<sup>2)</sup> gehalten. Recht bemerkenswert ist schliesslich, dass der Erzbischof theologische Artikel in Zeitungen nicht duldete (24), und dass noch im Jahre 1735 ein Dominikaner als apostolischer Inquisitor und Büchercensor in der Kölner Diöcese aufzutreten versuchte<sup>3)</sup>.

\* \* \*

### 1. 1698 und 1699. *Theatrum solenne.*

Anonyme Flugschrift, als deren Verfasser der Pfarrer Johann Forsbach an Maria Lyskirchen in Köln ermittelt wurde. Forsbach hatte das *Theatrum solenne*, das Ausfälle gegen die Kölner Jesuiten enthält, gelegentlich seines Doktorschmauses (*convivium doctorale*) unter die Gäste verteilen lassen. Die Jesuiten klagten beim Erzbischof wegen Beleidigung und wegen missbräuchlicher Anwendung von Worten der hl. Schrift<sup>4)</sup>. Forsbach behauptete, dass die Streitfrage vor das „apostolische Tribunal“ des Rektorats der Universität Köln gehöre, da er Doktor und Professor der Theologie sei. Unter

<sup>1)</sup> Starb im J. 1808 zu Düsseldorf. Vgl. zu seiner Biographie auch die Angaben im folgenden Abschnitt.

<sup>2)</sup> Beide, Schneider und Trenk, wurden im J. 1794 während der Schreckensherrschaft zu Paris hingerichtet.

<sup>3)</sup> Vgl. Beilage II.

<sup>4)</sup> Forsbach behauptete, dass die Jesuiten ihm gemachte Zusagen nicht gehalten hätten und schrieb daher: *Dicunt et non faciunt.* (Math. cap. 23 V. 3). Christus hat diese Worte auf die Pharisäer angewendet.

Hinweis auf das Tridentinum wies der Erzbischof diesen Einspruch zurück und beantragte Anerkennung seiner Jurisdiktion. Dem Rektor magnificus wurde bedeutet, sich jedes Eingriffs in die erzbischöflichen Rechte zu enthalten; Forsbach wurde mit „Hemmung der Renten“ bedroht. Der Erzbischof verlangte eine billige „Reparation“ zu Gunsten der Kläger. Wahrscheinlich endigte das Ganze mit einem Vergleich; der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

**2. 1706. Inschrift auf einem Bruderschafts-Skapulier und zwei Schriftchen<sup>1)</sup>: Wohl approbirter heyliger Segen zu Wasser und zu Land; klein Seelen-Schatz.**

Ein Skapulier der Bruderschaft der hl. Maria vom Berge Karmel trug die Inschrift: In quo moriens aeternum non patietur incendium (Welcher da stirbt in diesem Kleid, das Feuer nicht schmeckt in Ewigkeit). Die Akten bieten hauptsächlich das Gutachten der Kölner theologischen Fakultät vom 3. August 1706, dass diese Inschrift ihres Erachtens durchaus unzulässig sei, und dass die beiden Schriftchen . . . „Segen . . . und Seelen-Schatz . . .“ unterdrückt werden möchten.

**3. 1712. Biographie des verstorbenen Herzogs von Burgund.**

Erzb. Erlass an den Generalvikar in Köln d. d. Valenciennes<sup>2)</sup>, 1712 August 28. Aufforderung, sich nach einem geeigneten Übersetzer umzusehen, der auf Kosten des Erzbischofs ein in französischer Sprache erschienenes Werk über das Leben des verstorbenen Herzogs von Burgund und Dauphins, eines Vettters des Erzbischofs, ins Deutsche übertrage.

**4. 1713—1715. Defensio scriptorum theologorum de gratia Christi von N. Heyendal.**

Erzb. Erlasse und Berichte des Generalvikars in Köln an den Erzbischof in Sachen der Defensio . . . de gratia Christi, die der des Jansenismus verdächtige berühmte Abt Heyendal zu Klosterrath bei Aachen herausgegeben hatte. (Vgl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft 51, S. 166 ff.). Der Generalvikar stand auf Seiten der Kölner theologischen Fakultät, die mehrere Thesen Heyendals für verwerflich erklärt hatte. Der Erzbischof stimmte zwar seinem Generalvikar zu, verwies indes doch auf die noch ausstehende Entscheidung des hl. Stuhles<sup>3)</sup>. In den (unvollständigen) Akten ist die Rede von einer nach der Defensio von Heyendal verfassten Verteidigungsschrift. Beiliegen zwei gedruckte Flugblätter: Erzb. Erlasse aus dem Anfang des Jahres 1715, worin, ohne dass

<sup>1)</sup> Es wird nicht ausgesprochen, ist aber ziemlich unzweifelhaft, dass diese Schriften mit der Frage der Zulässigkeit der Inschrift in Verbindung stehen.

<sup>2)</sup> Der Erzbischof weilte damals und noch lange nachher im Auslande.

<sup>3)</sup> Diese fiel später ganz zu Gunsten des Abtes aus.

Verfasser oder Titel genannt werden<sup>1)</sup>, vor Schriften gewarnt wird, die die Entscheidung (constitutio) Clemens XI. über die Quesnellianischen Lehrmeinungen (super Quesnellianis propositionibus) bekämpfen.

5. 1719. **Nicht näher bezeichnetes Buch<sup>2)</sup> Edmund Richers.**

Schreiben des Bischofs J. Max von Thun-Hohenstein von Gurk im Erzbistum Salzburg (1719 März 17.) an den Erzbischof von Köln, dass in Köln ein längst für ketzerisch erklärtes und widerlegtes, vom Verfasser selbst widerrufenes Werk E. Richers in einer neuen Auflage erschienen sei. Hierzu berichtet der Kölner Generalvikar am 18. April 1719, dass Richers Werk nicht in Köln, sondern in Holland auf den Namen eines Kölner Buchhändlers verlegt worden sei. Der Verkauf sei in Köln nicht eher zu hindern, als bis mit dem Magistrat hinsichtlich der Revision der Buchläden und Druckereien bestimmte Vereinbarungen getroffen würden. Manche „liederliche und gar abergläubische Sachen“ kämen in Stadt und Land zum Verkauf, ohne dass man einige Nachricht darüber habe.

6. 1729. **De cardinalitia praeeminentia Coloniensis electoris von Kanonikus M. L. Noel.**

Nach dem eingeholten Gutachten waren einige der in dieser Schrift hervorgehobenen Vorrechte nicht genugsam erwiesen. Man fürchtete, dass bei den Erörterungen über zweifelhafte Vorrechte auch unzweifelhafte Berechtigungen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Ein kurf. Erlass (Bonn, 1729 Dezember 19.) befahl daher die Unterdrückung des Werkchens in möglichst wenig auffälliger Weise.

7. 1734. **Gebet- und Gesangbüchlein nebst Regeln der in der Kirche der Jesuiten unter dem Namen der Todesangst Christi . . . zur Erhaltung eines seligen Sterbestündleins bestehenden Bruderschaft.**

Erzbisch. Approbation dieses Schriftchens vom 15. Dezember 1734. Beiliegen ein Memorial und ein Bericht über die Geschichte dieser Bruderschaft, auch eine ältere erzb. Approbation vom 28. Juni 1680.

<sup>1)</sup> Jedenfalls gegen Heyendal gerichtet. Ein ebenfalls den Akten beiliegender gedruckter Erlass Karls VI. an den Kölner Erzbischof vom 5. Februar 1723 verweist eine Heyendal nicht berührende Streitfrage, in der eine Partei sich auf die Bulle Unigenitus bezogen hatte, vor das erzbischöfliche Forum. Dieser kaiserliche Erlass liegt wohl nur deshalb bei, weil die Bulle Unigenitus zu den jansenistischen Streitfragen in Beziehungen steht.

<sup>2)</sup> Jedenfalls E. Richer, de ecl. et politic. potestate. Paris 1611.

8. 1735. **Christianus interior** von E. J. de Berineres, deutsch von F. Brandenburg, Einsiedeln 1713; **Vita seu via spiritus** von A. de Roxas, Köln 1695; **Deus solus** von H. Boudon, Köln 1723; **Vita aeterna** von P. Joannes Evangelista (Capucina), Köln 1719; **Thalamus sponsi** von Pet. Godefrido ord. sct. Francisci . . . Köln 1723.

Längere Berichte und theologische Gutachten über diese des Molinosismus<sup>1)</sup> verdächtigen meist pseudonymen Schriften, die namentlich in Nonnenklöstern beliebt waren. Der Erzbischof verbot diese Schriften im April und Juli 1735. Ein längeres Gutachten versucht ferner Molinistische Irrlehren nachzuweisen in einer Handschrift: Copey von etlichen Briefen, welche von einem mit Ruhm der Heiligkeit lebenden Ordenspriestern herkommen. Es handelte sich hierbei um einen Briefwechsel zwischen einem angeblich noch lebenden Mönche und einem Priester im Himmel. Kirchenrechtlich bemerkenswert ist ein im Concept beiliegender Erlass des Kölner Erzbischofs vom 9. Februar 1735, in dem er ergen die von einem Dominikaner beanspruchte Berechtigung zur Ausübung des Amtes eines apostolischen Inquisitors und Bücherensors in der Erzdiocese Köln Einspruch erhebt<sup>2)</sup>.

9. 1736. **Mai. N. Cochems Werke (opuscula).**

Aufforderung an den Büchercensor, die Werke N. Cochems ord. s. Franc. Capucin. durchzusehen (revidere).

10. 1736. \* **Canis non mutus a sancto Thoma ad latrandum incitatus.**

Erzb. Verbot dieser Schrift vom 28. Juni 1736. Gregor XIII. hatte im Jahre 1582 den Verkauf des St. Achatius-Nonnenklosters in Köln an die Jesuiten gestattet. Eine auf diesen Verkauf bezügliche im Jahre 1732 erschienene Schrift: *Depositiones extraordinariae duarum velatarum virginum conv. s. Achatii Colon.* enthielt viele Anklagepunkte gegen die Jesuiten. Diese antworteten mit der Gegenschrift: *Justa et extorta defensio patrum collegii societ. Jesu. Coloniae . . . . Coloniae 1734* (8<sup>vo</sup> 104 S.). Hierauf erschien der *Canis non mutus . . . . Coloniae sub signo canis 1736* (8<sup>vo</sup> 150 S.). Sowohl dem „Canis“ als der „Justa . . . . defensio“ sind einige Urkunden zur Geschichte des Klosters beigefügt.

11. 1738 und 1739. a) **Discours zweier reformirter Bürger Hiob und Simson über den Heidelberger Katechismus; b) Vier verschiedene Gespräche zwischen . . . Grobianus Tölpel und einem Jüngling Gottlieb.**

Der in Köln erschienene, vom erzbischöflichen Censor Neumann und zwei Geistlichen approbierte „Discours“ enthielt Ausfälle gegen den Protestantismus. Zu Ende November 1738 klagte der

<sup>1)</sup> Vielfach visionäre Verirrungen.

<sup>2)</sup> Vgl. Beilage II.

Königl. preussische Anwalt v. Grave in Wien beim Reichshofrat (Fiscal. caesar.) gegen diese „schand und lasterhafte Schrift“. Im Februar 1738 leitete der Reichshofrat gegen die Verkäufer und Censoren das Strafverfahren ein, indem er gleichzeitig die beim Bücher-Kommissar in Frankfurt vorhandenen Exemplare des „Discours“ beschlagnahmen liess und den Kölner Magistrat ersuchte, den Verfasser zu ermitteln. Der Erzbischof von Köln forderte zunächst den Censor Neumann zum Bericht auf. Neumann verteidigte seine Approbation in bogenlangen Auszügen aus dem „Discours“ und dem Heidelberger Katechismus. Im August 1738 wandte sich der Kölner Erzbischof an den Kaiser. Er berief sich auf das Tridentinum und erklärte die Censur des „Discours“ für eine theologische; gleichzeitig beantragte er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens und die Zurückverweisung der Sache an die erzb. Kurie. Der Kaiser entschied im November 1738 zu Ungunsten der Auffassung des Erzbischofs. Se. Majestät, so hiess es, wolle keine Eingriffe in die Jura ordinaria episc. machen, diese vielmehr kräftig schützen. Im vorliegenden Falle handle es sich aber nicht um Lehrsätze des katholischen Glaubens, sondern um eine Verletzung der Bestimmungen des Religionsfriedens, nach denen jeder der Religionsverwandten in Rede und Schrift in den gebührenden Schranken der Bescheidenheit sich halten müsse. Se. Majestät habe daher beschlossen, dem eingeleiteten fiskalischen Prozess seinen Lauf zu lassen. Kämen ebenso anstössige Schriften gegen die katholische Religion zum Druck und zur Kenntnis des Kaisers, so würde Se. Majestät gegen derartige Schriften ebenfalls vorgehen. — Daraufhin übersandte im August 1739 der Kölner Erzbischof das Buch „Vier verschiedene Gespräch . . .“, als dessen Verfasser er einen im Klevischen wohnenden Prediger Daniel Mann bezeichnete, an den Kaiser. Der Erzbischof erklärte, dass hierin die Schranken zu Ungunsten des Katholizismus überschritten seien; er bitte, da Se. Majestät im vorigen Jahre sich gegen derartige Schriften ausgesprochen habe, gegen den Verfasser und Verleger vorzugehen. Damit schliessen die Akten. Anscheinend hat der „Discours“ nach Aenderung des Titels und Beseitigung einiger Stellen später verschiedene Auflagen erlebt.

**12. 1739. Director. univers. theolog. moral Thom. Tilly. Anderer Titel: Dictionarium theolog. Omnes quaest. tot. theol. moral.**

Günstige Beurteilung dieses Werkes durch den Büchercensor Neumann in einem Bericht an den Erzbischof vom 27. August 1739. Beiliegen mehrere ähnlich günstige Gutachten von anderen Theologen.

**13. 1740. Ein Artikel des Duisburger Intelligenzblattes vom 2. Februar 1740. (Verfasser Raab, Professor der evangelischen Theologie in Duisburg.)**

Raab hatte die katholische Religion und verschiedene Fürsten, so namentlich den verstorbenen König August den Starken auf das

heftigste angegriffen. Er nannte die Messe die abscheulichste Abgöttereier und sprach von den Ceremonien und Reliquien des Antichrists. August der Starke habe seine Erbländer ruiniert, seine Unterthanen ausgesogen, die Blutschande aufs höchste getrieben, Unzucht und Doppel-Ehebruch häufig begangen, seine Seele brenne ewig trotz der elenden Seelenmessen . . . . . Beschwerdeführend wandte sich der Kurfürst von Köln an den Kaiser, teilte auch den Sachverhalt den Königen von Polen und von Frankreich, sowie den Kurfürsten zu Bayern und zur Pfalz mit. Von mehreren dieser Fürsten liegen Antwortschreiben den Akten bei. Raabs Artikel war ohne Wissen des Duisburger Universitätsensors erschienen. Der Sachverhalt wurde von der Universität nach Berlin gemeldet, worauf der König sofort die Beschlagnahme und Vernichtung des Intelligenzblattes vom 2. Februar 1740 anordnete. Auch entsetzte er durch einen Befehl an die Klevische Regierung schon am 20. Februar 1740 Raab seines Amtes<sup>1)</sup>.

**14. 1745. Conat. chronolog. ad catalog. episcop. archiepisc. . . Coloniens Sumptibus Joann. Wilh. Krakamp et haered. Christ. Simonis. Coloniae 1745.**

Bekannte Schrift des Karthäusers Michael Mörkens in Köln. Mörkens, der bei der Herausgabe des „Conatus“ bereits 55 Jahre Ordensmitglied war, hatte etwa 30 Jahre auf dieses Werk verwandt. Erzb. Erlass vom 21. März 1745 an den Censor Neumann, das Buch durch „zwei oder mehrere der Sache gewachsene brave Leut“ fleissigst nachsehen zu lassen, damit nichts gedruckt werde, was den erzbischöflichen oder kurfürstlichen Rechten nachteilig sein könnte. Beiliegen ein paar Gutachten, darunter das des Censors Neumann.

**15. 1746. Esprit de Jésus Christ et de son église sur la fréquente communion, par le P. Jean Pighon S. J.**

In den Akten nur eine günstige Censur und Empfehlung dieses Buches.

**16. 1748. F. Dyonis. Genger ord. Cisterc.: Thomas von Kempen von der Nachfolgung Christi . . . . . zu dem innerlichen Gebet eingerichtet und durch einen Anhang zu einem täglichen Gebetbuch.**

In den Akten das zustimmende Gutachten des erzb. Generalvikars, sowie die Gutachten des Censors Neumann vom 14. Mai 1741 und zweier Doktoren und Professoren der Theologie an der Kölner Universität aus dem Mai 1748.

**17. 1749—1751. Nova demonstratio de falsitate revelationum Agredanarum von P. Amort.**

Die „Nova“ . . . waren in Bayern verboten worden, obschon der Bischof von Augsburg sie approbiert hatte. In den Akten ein

<sup>1)</sup> Vgl. Beilage III.

Auszug aus einem Breve Benedikts XIV. vom 19. Juli 1749 und ein paar Schreiben des Bischofs von Augsburg an die Kurfürsten von Köln und von Bayern.

**18. 1749 Jakob Heinr. Schlömer, Trierischer Kreuzweg.**

War auswärts approbiert; der Kölner erzb. Censor und ein anderer Geistlicher censierten dagegen ungünstig und suchten die Unterdrückung des Schriftchens herbeizuführen. Der Verfasser wird „famosus autor“ genannt. Ein beiliegender Brief von ihm ist reich an heftigen Ausfällen gegen die ungünstige Censur und die „Mönche“.

**19. 1751. I. Principia iuris publici ecclesiastici Catholicorum ad statum Germaniae accomodata in usum tyronum. Francofurtiae et Lipsiae 1746.**

**2. Dissertatio iuris publici de monarchia S. R. J. limitata, asserta a Dam. Ferd. Haas. Jiessae 1750.**

**3. Himmlischer Hof oder ein Gebet, welches bestehet entweder in 34000 Vaterunser, soviel Ave Maria Gloria Patri oder 34 Messen, oder soviel Fasttügen . . . Köln bei Wittib Schorns.**

**4. Geistlicher Krippenbau, das ist gottselige Uebungen auf die Adventszeit. Köln 1721.**

Gedrucktes Flugblatt vom 13. Dezember 1751, auf dem das Verbot dieser vier Bücher mit dem Vorbehalt der Entscheidung Roms ausgesprochen wird. (Donec s. sedes de illis . . . plenius iudicaverit). Beiliegt ein Gutachten der Kölner theologischen Fakultät.

**20. 1751 und 1752. I. Evangelium reformatum, das ist abermal lustiges Gespräch zwischen dem Teufel und dreien Ketzern, lutherischen, kalvinischen und Wiedertäufern.**

**2. Aelii Laelii . . . Epistol. Galataeae . . . Franc. Sedorfs s. J. Leipzig 1750.**

**3. Der geplünderte Jesuiten-Bote von Professor G. Fabricius in Herborn 1751.**

**4. Freundschaftliches Schreiben an Sr. Hochw. Gnaden von Franken Sierstorp Vicarium generale in Köln, von Professor G. Fabricius in Herborn.**

Das „Evangel. ref.“ nannte Franz I. (Wien 1751, Septbr. 3.) in einem Erlass an den Kölner Kurfürsten eine Schmähschrift; der Hoffiscal sei mit der Einleitung des Strafverfahrens beauftragt, der Kurfürst möge in Zukunft seine Büchercensoren scharf beaufsichtigen. Der erzb. Censor Kauffmanns berichtete hierauf dem Erzbischof, dass er das Buch wegen des Auftreten des Teufels<sup>1)</sup> anfänglich nicht habe approbieren wollen. Schliesslich habe er nachgegeben, weil es sich nur um eine neue Auflage einer i. J. 1617 approbierten Schrift handle. Der Hoffiscal beschlagnahmte beim Buchbinder Balth. Neuwirth in Köln 365 Exemplare und nahm den Büchercensor Kauffmanns in eine Strafe von 10 Mark Gold. Kauffmanns verweigerte unter Berufung auf seinen geistlichen Stand die Annahme

<sup>1)</sup> Quia non placebat diabolum scenam agere, quale scribendi genus utique ad infimi ordinis polemicos pertinet.

des Strafmandats und suchte beim Erzbischof Schutz. Darauf wandte sich Clemens August im Dezember 1751 an Kaiser Franz I. Er hob die Bestimmungen des Tridentinums und namentlich auch den Umstand hervor, dass auf der Frankfurter Messe zahlreiche Schriften feilgehalten würden, die auf den katholischen Glauben schmähten. Franz I. wies den Wunsch des Erzbischofs am 10. März 1752 zurück<sup>1)</sup>, worauf Clemens August i. J. 1752 wiederholt, zuletzt am 11. Dezember, versuchte, durch eingehenden Bericht an den Kaiser die Entscheidung vom 10. März 1752 rückgängig zu machen. Dabei führte er die Schriften „Aelii Laelii etc.“ (vgl. unter 2, 3 und 4) als Beweise dafür an, dass viele dem Katholizismus feindliche Schmähschriften im Umlauf seien. Der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

#### 21. 1754. Zwölf-freitägiges Fasten. Augustusburg 1754.

Erzb. Erlass (1754 Mai), der Nachforschungen nach dem Verfasser anordnet. Das „zwölf-freitägige Fasten oder die kurze Nachricht“ enthalte „frevelmüthige Ausstreungen“ über die Wirkungen des Fastens.

#### 22. 1758. Lustgarten wahrer Andacht.

Erzb. Erlass vom 4. November 1758, dass der Hofbuchdrucker die vom Censor Kauffmanns bei diesem Gebetbuch gemachten Ausstellungen zu berücksichtigen habe.

#### 23. 1768 und 1769. Ungenannte Schrift. Verfasser v. Emmerich in Regensburg.

Der Verfasser hatte im September 1769 dem Kölner Kurfürsten ein Exemplar seines „gegen den Freigeist gerichteten christlichen Büchleins“ mit der Anfrage zugesandt, wie viele Exemplare zum Nutzen und Dienst des Erzstifts gewünscht würden. Nach eingeholtem Gutachten liess der Kurfürst dem Verfasser im März 1769 bedeuten, dass er zur Zeit nicht gesinnt sei, einige Exemplare zu bestellen: „Im Erzstift wisse man vom Freigeist nichts“<sup>2)</sup>.

#### 24. 1773. Zeitungsartikel über die berühmte Bulle Unigenitus von Kanonikus Joh. Martin Dahmen am St. Andreasstift.

Der Artikel war im Kölner Staatsboten vom 30. April und 7. Mai erschienen. Ein erzb. Erlass vom 15. Juni 1773 erklärte

<sup>1)</sup> Siehe Beilage V.

<sup>2)</sup> Es folgt in den Akten ein erzb. Erlass vom 12. Juni 1770, der es rügt, dass der Geistliche Schneider in der dritten Klasse des Laurentianischen Gymnasiums in Köln seinen Schülern ein Pensum diktiert habe, das unpassende persönliche Anspielungen enthielt. Das Pensum sprach von Krösus-Reichtum und einem Vorfall, bei dem der Vater (Kommerzienrat) eines der Schüler beteiligt gewesen war.

die Behandlung von theologischen Fragen in der Zeitungspressen für unstatthaft, weil dadurch schädliches Nachgrübeln oder überflüssiger Vorwitz erregt werde. Beiliegt ein langer Bericht des Censors Kauffmanns über die Frage, ob die Bulle „Unigenitus“ abscisse et simpliciter pro regula fidei zu halten sei.

25. 1773. 1. *De ecclesia episcoporumque et Romani pontificis legitima potestate contra Febronium;*

2. *Zu Düsseldorf 1771—1772 erschienene Synopsis von dem zu Augsburg 1769 gedruckten, in Frankreich verbotenen und zu Paris verbrannten Buche: Veritas consilii Burgofontain.*

Anscheinend nicht ganz vollständige Akten mit bemerkenswerten Angaben zur Geschichte der Censur. Erzb. Erlass vom 19. Februar 1773: Häufiger sind Bücher, Dissertationen und andere Werklein ohne Censur zum Druck befördert worden. So auch „De ecclesia . . . contra Febronium“<sup>1)</sup>, worin Sätze stehen, in denen die bischöfliche Macht geschmälert, unterdrückt und ungebührlich misshandelt wird. Die bestehenden Censurbestimmungen sind besser zu beachten und den geistlichen Oberen einzuschärfen. Ueber die Schrift „De ecclesia . . .“ wird Bericht erwartet. — Kauffmanns berichtet (11. März 1773), dass er geglaubt habe, die Jesuiten hätten bezüglich der Censur ihrer Schriften ein erbz. Privilegium, daher seien die Concilia Germaniae von Schannat ohne Censur erschienen. Nunmehr habe er 27 Bogen des Werkes des Jesuiten Carrich durchgesehen, und habe der Provinzial gegen die Censur sich nicht gesträubt. — Erzb. Erlass vom 16. März 1773. Jede von den Jesuiten ausgehende Schrift unterliegt der erzbischöflichen Censur. Alles, was die Jesuiten von der Schrift contra Febronium unter der Presse haben, ist unverzüglich an uns einzusenden. Folgt Hinweis auf die „Synopsis . . . veritas . . .“ und eine Empfehlung der Duldsamkeit, „denn die Wahrheit selbst werde durch einen leidenschaftlichen Vortrag verdunkelt.“ — Kauffmanns an den Erzbischof (Köln 4. April 1773) empfiehlt in einem längeren Gutachten das Carrich'sche Werk zur Approbation. Die „Synopsis“ . . . habe er durchgesehen und nichts gefunden, „was ihm Beschwernis machen würde, solches zu approbieren.“ — Gereizte Antwort hierauf im erbz. Erlass vom 10. April 1773. Tadel, dass Kauffmanns den Erlass vom 16. März nur unvollständig befolgt habe. Der Erzbischof approbiert das Werk von Carrich in der bestimmten Annahme, dass es nichts gegen die erzbischöflichen Gerechtsame und die christliche Liebe enthalte. Er wolle in dieser Sache nicht weiter belästigt werden. Die Synopsis sei ein dem Publico ärgerliches und der akademischen Jugend schädliches Werk, selbst wenn der Inhalt unwiderrufflich in der Wahrheit bestehen sollte; deshalb sei die Synopsis schärfest zu verbieten. Der Erzbischof wolle den der öffentlichen Ruhe

<sup>1)</sup> In einem Programm aus der Metternich'schen Druckerei.

nachteiligen Folgen, die die Jansenistischen und andere theologischen Streitigkeiten in anderen Ländern angerichtet hätten, thunlichst vorbeugen. Diesen Entschluss habe er bei seinem Regierungsantritt gefasst.

**26. 1775 Schannat-Hartzheim, Concil. German. tom. X. Biographie Clemens XIV. vom Exjesuiten Neissen.**

Bericht des Censors Kauffmanns vom 26. März 1775. Der Exjesuit Neissen hat in „Schannat-Hartzheims conc.“ eine höchst „schändliche, ärgerliche Lebensbeschreibung Clemens XIV. erscheinen lassen.“ Die Verlagshandlung (Wittwe Krakamp) schützte ein zu Gunsten der Jesuiten in Censursachen vorhanden gewesenes erb. Privileg vor. Kauffmanns hat entgegnet, dass ein derartiges Privileg nicht bestehe. — Erzb. Erlass vom 29. März 1775, dass die schändlichen Ausdrücke in der Biographie Clemens' XIV. zu beseitigen seien, worauf die Approbation sofort nachgesucht werden müsse<sup>1)</sup>.

**27. 1776. Compendium theolog. dogmatic.**

Zur Censur vorgelegt vom Provinzial der Minoriten. Der erb. Censor lobt das Werk sehr und fragt an, ob der Erzbischof geneigt sei, zur Empfehlung des trefflichen Buches die Nennung seines Namens zu gestatten. Einige Beispiele, wonach eine solche Empfehlung früher vorgekommen ist. Zwei Aktenstücke, in denen die theologische Fakultät in Köln einen im Compendium enthaltenen Satz angreift.

**28. 1778. Isenbiehl Joh. Laurenz, Neuer Versuch über die Weissagung von Emanuel.**

Ziemlich umfangreiche Akten: Biographische Angaben über den Verfasser und ein längeres Pro Memoria über das später durch verschiedene deutsche bischöfliche Censoren, darunter auch den kölnischen, für ketzerisch erklärte Werk. (Vgl. den Artikel Isenbiehl im Kirchen-Lexikon von Wetzer-Welte.)

**29. 1781. Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion, zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlicher Religionen.**

Anonym erschienen; Verfasser dieser durch erb. Erlass verbotenen Schrift war der Hofrath und Arzt Dr. Brinckmann in Düsseldorf. Vergl. unten bei Jülich-Kleve-Berg.

<sup>1)</sup> Im Exemplar des 10. Bandes von Schannat-Hartzheim Conc. Germ., das sich in der Kölner Stadtbibliothek befindet, steht nur der auffällig erregt gehaltene Schluss der Biographie Clemens XIV., die übrigen Seiten sind beseitigt. Das Exemplar desselben Werkes in der Königl. Landesbibliothek in Düsseldorf enthält eine passende Lebensbeschreibung des Papstes, die der erb. Censor Kauffmanns am 6. April 1775 genehmigt hatte.

30. 1783. **De iure patronatus.** Dissertation von Dollenschall, cand. iur.

Erzb. Erlass vom 18. Mai 1783: die Dissertation enthält für unsere Stativ- und Indultar-Gerechsamte höchst „anzäpfliche“ Sätze . . . Folgt Hinweis auf ein paar Stellen . . . Die Dissertation ist zu unterdrücken, oder die anstössigen Stellen sind zu beseitigen.

31. 1783. **Ungenanntes Ms. von Hubert Reifler, das der Drucker G. Lümscher in Köln verlegen sollte.**

War Schmähchrift gegen den Protestantismus. Stilproben: „Die Stifter des Protestantismus sind heilige Teufel, die Prädikannten sind Betrüger, die Lehre ist teuflisch, der erste Protestant ist Lucifer.“ Der Censor Hedderich hatte die Approbation verweigert; dies billigte ein erzb. Erlass vom 28. Febr. 1783.

32. 1785. **Ungenannte Schrift des Professors Thelen vom Laurentianischen Gymnasium in Köln<sup>1)</sup>.**

Bericht des erzb. Generalvikars an den Erzbischof vom 5. Januar 1785. Schreibart für die Hoheit des Gegenstandes zu platt, stellenweise geschichtswidrig, einige Anregungen unpassend: Coadjutorwahl, Freigeisterei, päpstliches Dispensationsrecht. Darf Buchdrucker Langen weiterdrucken?

Entscheidung des Erzbischofs vom 7. Januar 1785. Das Büchlein lohnt nicht, davon Aufhebens zu machen. Solche Schriften überschreiten kaum jemals die Grenzen des „Bischofswegs“<sup>2)</sup>. Vernünftig denkende Leser könnten auf die Gelehrsamkeit und schöne bündige Schreibweise des Verfassers schliessen.

33. 1785. **Ms. der Controverspredigt, die Pater Haan am Fronleichnamsfeste in Mülheim zu halten beabsichtigte.**

Erzb. Generalvikar an Erzbischof (Köln, 1785 Mai 19.). Das Ms. wurde bereits vom Examinator synodalis Carrich durchgesehen. Falls der erzb. Bücherensor noch Bemerkungen machen will, wird um Eile gebeten, da das Ms. auch der Düsseldorfer Regierung zur Einsicht vorgelegt werden muss. P. Haan entschuldigt einige Sätze der früheren Predigt damit, dass er sie dem Kurtrierischen Hirtenbrief von 1780 entnommen habe. — Erzb. Entscheidung vom 20. Mai. Nichts zu erinnern, das Ms. kann nach Düsseldorf befördert werden. P. Haan ist aber zur Mässigung zu ermahnen, er darf die Kanzel nicht zum Schimpfplatz herabwürdigen. Nur Irrtümer mussten durch „Wildgeschrei, Schimpfen und Gährung die

<sup>1)</sup> In den Akten liegt hier bei eine Korrespondenz zwischen dem Nuntius und dem Kölner Erzbischofe: ein paar Briefe aus dem Juli 1785. Der Nuntius warnt vor den Lehren eines nicht genannten, jedenfalls damals sehr bekannten katholischen Theologen. Der Erzbischof dankt; es handele sich um einen Mainzer Theologen.

<sup>2)</sup> Gemeint ist vielleicht das Weichbild bischöflicher Residenzen.

Gemüther betäuben.“ Wenn P. Haan sich auf den Kurtrierischen Hirtenbrief beruft, so möge er zu dessen Auslegung das gleichzeitige Kurtrierische Toleranzedikt nachsehen.

**34. 1787. Isenbiehl, Joh. Laur. De rebus divinis tractatus. Tom I. Francf. et Mogunt. 1787. 4° 230 pag.**

Gutachten des Dekans und der Professoren der theologischen Fakultät in Köln. Unterzeichnet: P. Hedderich pro tempore decanus. Fleiss und Geduld sind zu bewundern, aber das ganze Werk ist unnütz und in vieler Hinsicht schädlich. Der Verfasser kann der Theologie nützlichere Dienste leisten, als durch eine Fortsetzung dieses Werkes.

**35. 1787. (?) Undatiert. Gesangbuch.**

Hedderich findet gegen ein zur Censur vorgelegtes Gesangbuch nichts zu erinnern, wünscht aber auf dem Titelblatte das Römisch-katholisch in katholisch geändert zu sehen, da der Westfälische Friedenstraktat nur Katholiken kenne. Ferner wünscht Hedderich, dass in Zukunft auch Kataloge über Bücherverkäufe zur Censur eingereicht würden. Das sei zwar bis jetzt nicht üblich gewesen, aber in den Katalogen ständen häufig nicht censierte Bücher; auch würden mitunter ausser den angezeigten Schriften nebenbei andere Bücher verkauft, was verdächtig erscheine. Erzb. Erlass vom 15. Februar 1787: Die Kölner Buchhändler haben in Zukunft ihre Kataloge dem Bücherrevisor zur Einsicht vorzulegen; sie haben überhaupt bei den Ankündigungen von Büchern, deren Inhalt in das theologische oder christliche Fach einschlägt, vorerst beim Censor anzufragen.

**36. 1788. Gespräche zwischen dem letzt verstorbenen König von Preussen und dem Pater Pavian.**

Erzb. Erlasse vom 20. Februar und 7. März 1788, die die Unterdrückung der „Gespräche“ und ähnlicher Schriften anordnen. Behutsam verfahren, öffentliches Verbot des Lesens nicht erlassen, um nicht die Neugierde zu reizen; die erbz. Rechte sind zu wahren, falls der Stadtrat Einspruch erhebt! — Bericht des erbz. Offizials vom 4. März 1788: Den „Gesprächen“ ähnlich ist die Broschüre „Voltaire und Trenck“, worin die Trinität, die Unsterblichkeit der Seele und die Ewigkeit geleugnet wird. Es empfiehlt sich „ein dem Himmel gefälliges Brandopfer“.

**37. 1789. Manuskript der Controverspredigt<sup>1)</sup> in Mülheim vom Exjesuiten Dr. Carrich, Rektor der Universität Köln.**

Carrich wollte am Fronleichnamsfeste in Mülheim predigen über das Verbot des Bibellesens, den priesterlichen Gottesdienst in

<sup>1)</sup> Die Controverspredigten wurden im Bergischen erst zur Zeit der Fremdherrschaft beseitigt. Vgl. R. Goeck e, Das Grossherzogtum Berg. Köln 1877, S. 42.

lateinischer Sprache und das Cölibat. Der Censor Hedderich erklärte diese Themata für ungeeignet. Ihre Behandlung würde nicht zur Einigung mit den Protestanten beitragen, die Wahl eines Dogmas sei vorzuziehen. — Erzb. Erlass vom 29. Mai 1789: Carrich habe ein Dogma, nicht einen Disziplinarpunkt, zum Thema der Controverspredigt zu wählen.

### 38. 1789. *Quis est Petrus?*

Angeblich zu Ingolstadt approbiertes Werk; wahrscheinlich eine Kampfschrift im Nuntiaturstreit. Antrag des Büchercensors Hedderich, die Zeitungs-Comptoire und Buchhändler anzuweisen, ohne Ordinariats-Censur keine Schriften durch die Zeitungen zum Verkauf ausbieten zu lassen. Der Buchhändler Haas in Köln habe in den Zeitungen das „*Quis est Petrus*“ zur Subskription angezeigt. Erzb. Erlass vom 10. März 1789, der dem Buchdrucker Haas den Verkauf dieser Schrift untersagt.

### 39. 1790. *Schenkel, Syntagma.* (Näherer Titel fehlt.)<sup>1)</sup>

Rechtfertigungsschreiben des Censors Hedderich an den Erzbischof vom 31. Dezember 1790 des Inhalts, dass nicht er (Hedderich), sondern Dr. Weimar in Köln an der Verfälschung des dort gedruckten *Syntagma* von Schenkel beteiligt sei. Weimar habe sich indes durch Druckschriften um die erzb. Gerechtsame (wider die Nuntien und die Kölner Universität) verdient gemacht.

### 40. 1790. *Eulogius Schneider, Ex-Franziskaner, Gedichte.*

Erzb. Befehl an den Kölner Generalvikar vom 30. März 1790, gegen die Verbreitung der ohne Censur des Büchercensors oder der Universität erschienenen Gedichte selbst oder durch den Official vorzugehen. — Antwort des Generalvikars vom 2. April 1790. Das Kölner Stadtsyndikat ist sofort ersucht worden, den Nachdruck der Schneider'schen Gedichte streng zu verbieten, ausserdem nach Exemplaren der Gedichte zu forschen und Vorgefundenes zu beschlagnahmen. Das Stadtsyndikat entsprach bereitwillig dem Wunsche, „da jeder vor dem mit Gift wider die Religion und die guten Sitten angefüllten Buche Abscheu hat“. Eulogius Schneider hat die Frechheit gehabt, in anderswo gedruckten Exemplaren den Namen Ew. Durchlaucht (des Erzbischofs von Köln) an die Spitze der Subscribenten zu setzen. Schneider möchte wohl sofort aus dem Erbstift zu entfernen sein, auch dürfte sich die Beschlagnahme der in Bonn bei Wwe. Kochs auf dem Markte vorhandenen Gedichte

<sup>1)</sup> Wohl die Schrift: *Juris ecclesiastici . . . syntagma*; vielleicht auch die Broschüre: „Nachricht an das Publikum, den Nachdruck vom *Syntagma iur. ecclesiast.* betreffend 1788“. (Vgl. den Artikel Schenkl im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte).

empfehlen. Bericht des Censors P. Hedderich an den Erzbischof vom 12. April 1790. Die Gedichte sind weder censiert noch approbiert und der wahre Druckort wird verschwiegen. Das ist gesetzwidrig. Der Verfasser missbraucht seine Talente; das ganze ist den Sitten nachteilig und der Jugend gefährlich. Stilproben: Franz von Assisi war ein Schwärmer, der Tiger Hildebrand brachte das Coelibat, die Gebeine der Heiligen sind „Aeser“. Gewisse Priester fressen fürs Breviär an der Krippe ihrer Kirche, es giebt gepurpunte Spione und hochgeweihte Strassenräuber. „Schneider“, sagt Hedderich, „singt das Recht für die Empörung der französischen Revolution“. Schliesslich bemerkt Hedderich, dass er den Verkauf der Gedichte untersagt habe und einen scharfen Verweis gegen Schneider beantrage.

#### 41. 1790—1791. **Eulogius Schneider, Professor, katechetischer Unterricht.**

Erzb. Aufforderung (1790 November 17.) an den Censor Hedderich, sich wegen der Approbation des katechetischen Unterrichts von Schneider zu rechtfertigen. — Gleichzeitiger scharfer erb. Erlass an den Kurator der Universität Bonn. Der Kurator war schon im Mai angewiesen worden, dem Professor Schneider zu befehlen, den von der kurfürstl. Schulkommission eingesetzten Felbigerischen Katechismus bei seinen Schülern nicht in Misskredit zu bringen und sich desselben beim Unterricht zu bedienen. Trotzdem gab Schneider für seine Schüler einen katechetischen Unterricht heraus, der vielleicht Sozianistische Irrlehren enthält . . . . . Es folgen lange Auszüge theologischer Art . . . Schneider, so heisst es schliesslich, hat sich in Zukunft beim Unterricht der Erörterungen über Religion ganz zu enthalten und ist in den unteren Schulen durch eine andere Lehrkraft zu ersetzen. — Hedderichs weitläufige Rechtfertigung datiert vom 29. November 1790 und stützt sich vornehmlich auf eine Verordnung Benedikts XIV. für die Büchercensoren. — Wie aus einer Eingabe des Domkapitels in Köln vom 2. Mai 1791 hervorgeht, hatte der Erzbischof den katechetischen Unterricht durch verschiedene Gelehrte prüfen lassen und selbst gelesen. Das Buch wurde nicht als ketzerisch, aber als höchst unschicklich, unvollständig und gefährlich befunden und deshalb im Erzbistum verboten. Zwei theologische Gutachten aus Würzburg und Salzburg nahmen den katechetischen Unterricht in Schutz, die Heidelberger theologische Fakultät sprach sich dagegen aus. Indem das Kölner Domkapitel scharf missbilligend über Hedderich und Schneider sich ausspricht, beantragt es, beide als gefährliche und verdächtige „dafür im ganzen Erzbistum angesehen werdende Leute“ von ihren Lehrstühlen und dem Censoramte gänzlich zu entfernen<sup>1)</sup>. — In seiner ablehnenden Antwort vom 16. Mai 1791 bemerkt der Erzbischof, dass Hedderich

<sup>1)</sup> Vgl. S. 51.

wiederholt scharfe Verweise erhalten habe; eine Aenderung der Vorschriften über die Bücherzensur stehe in Aussicht. Es gehe nicht an, den Professor Schneider abzusetzen, da mehrere katholisch-theologische Fakultäten ihn in Schutz nehmen würden. Eine theologische Fehde hierbei würde in diesen gefährlichen Zeiten der allgemeinen Neuerungssucht der Religion mehr Schaden als Nutzen bringen. — Der Erzbischof veröffentlichte indes am 16. Mai 1791 nochmals sein früheres Verbot der Verbreitung des Schneider'schen Unterrichts. —

Die aus dem Ende des J. 1790 stammende Antwort des Kurators der Universität Bonn und eine ausführliche Erklärung Schneiders liegen bei.

**42. 1790. Brief des Papstes Pius nebst Widerlegung der Bemerkungen. Verlag von Weidmann zu Düsseldorf.**

Die Broschüre missfiel am kurfürstlichen Hofe in Köln. Man beschränkte sich auf ein Verbot für Köln; gegen Weidmann sah man, um Erörterungen mit dem bayerischen Kurfürsten zu vermeiden, von weiteren Schritten ab.

**43. 1790. Klage des Domkapitels zu Köln wider die kurkölnische Universität zu Bonn.**

Anonym erschienen; als Verfasser wurde der Domherr de Mastiaux in Augsburg ermittelt. Der erzb. Official nennt am 5. November 1790 diese Broschüre eine Schmähschrift, die den Geist der Verleumdung und Empörung gegen den Papst, die Bischöfe und die Domkapitel athme. Bei den Nachforschungen nach dem Verfasser wurde der Buchhändler Gehra in Neuwied mit Pranger und Gefängnis bedroht. Der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

**44. 1790 und 1791. Colloquium inter sacerdotem catholicum et laicum. Verfasser: Pfarrer Hoffmann.**

Geschrieben, wie ein erzb. Erlass sich ausdrückt, im Stil der von dem Exjesuiten Schönenbusch herausgegebenen Druckschriften. Richtete sich gegen die Universität in Bonn (wohl indirekt gegen Hedderich und Schneider), beleidigte auch das Andenken Josephs II. Der Verfasser entschuldigte das Fehlen der Censur damit, dass Hedderich den katechetischen Unterricht von Schneider genehmigt habe. Er erhielt einen Verweis, während die Verlagshandlung (Wwe. Metternich) vom erzb. Official in eine Geldstrafe genommen wurde.

**45. 1791. Druck der am Fronleichnamstage 1791 in Mülheim vom Pfarrer Rieker von Derendorf gehaltenen Controverspredigt.**

Auf dem Titel der in Düsseldorf gedruckten Predigt stand: Mit Genehmigung Sr. K. D. zu Pfalzbaiern vorgetragen. Da von

der erzb. Censur nicht die Rede war, wollte der Official Einwendungen erheben. Der Erzbischof antwortete ablehnend und hemmte den Verkauf der Predigt in Köln nicht, liess aber dem Kölner Verkäufer bedeuten, in Zukunft in solchen Fällen bei der erzbischöfl. Censurbehörde anzufragen.

**46. 1791. \*Der bellende Hirtenhund zum Glück der Welt und zum Triumph der Religion. 12<sup>mo</sup> 20 S.; \*Sanftmüthiges Lämmchen zur Stärke im Glauben und zum Triumph der Religion. 12<sup>mo</sup> 24 S.; \*Neunter Toleranzzettel zum Glück der Welt und zum Triumph der Religion. 12<sup>mo</sup> 24 S.**

Anonyme Tendenzschriften, als deren Verfasser der Exjesuit Schönenbusch ermittelt wurde. Schönenbusch kam in die Korrekptionsanstalt „Die Weidenbach“ in Köln und erklärte bei seiner Vernehmung, auch die (approbierten) Schriften „Der Weg des Lebens“ und „Das unüberwindliche katholische Christenthum“ geschrieben zu haben. Die vorliegenden Tendenzschriften habe er verfasst, weil der von Hedderich genehmigte catechetische Unterricht des Prof. Schneider den Landmann in Glaubens- und Seelengefahr gesetzt habe. Bemerkenswert sind Schönenbuschs Ausfälle gegen den Emser Kongress, den er eine Badestube nennt. Durch die Emser Bademänner (die bischöflichen Deputierten) werde die Herde täglich dümmere, es sei deshalb die Pflicht des Hirtenhundes, zu bellen. Ein erzb. Erlass vom 20. Juni 1791 sagte von den Tendenzschriften, dass der Verfasser die gefährliche Absicht habe, unter dem Vorwand der Religion das Volk zu täuschen. Schönenbusch erklärte sich schuldig und unterwarf sich willig der in den Akten nicht angegebenen Strafe.

**47. 1800. Ueber den Ursprung des Aberglaubens und die Mittel solchen zu vertilgen.**

Ist ein Aufsatz in Bd. I No. 99 des Magazins für Westfalen. Das Kölner erzb. Generalvikariat erklärte, dass der Aufsatz jedem christlichen Bekenntnisse zuwiderlaufe und jeden Begriff von Moralität zerstöre. Von Wien aus kam der Kölner Erzbischof am 1. Mai 1800 auf diesen Aufsatz in einem Erlass an den General-Vikariats-Verwalter zurück, worauf bald nachher der Magistrat zu Dortmund den Verleger der Zeitschrift in eine Geldstrafe nahm und das „Magazin“ unter Censur stellte.

**48. 1800. Manuskript eines Gebetbuchs für alle katholische Christen, von Ferd. Arndts, Vicedechant.**

Anfrage des Verfassers, ob der Erzbischof das Ms. durchsehen wolle. Die Antwort (Wien, 1800 Juli 4.) verweist den Fragesteller an den erzb. Censor librorum.

49. 1801. Thomas von Kempen . . . . Aus dem Italienischen übersetzt in gebundener Rede vom kurkölnischen Hauptmann Zelt. 1801.

Umfangreiche Handschrift; auf dem letzten Blatte eine Widmung des Verfassers an den Kurfürst und Erzbischof. Hier folgende Stilprobe (Imitat. Christi lib. I cap. I):

„Wer mir nachfolgen wird, wandelt im Finstern nicht,  
Dies sind die eigne Wort, die Christus spricht.

Nachfolgen müssen wir sein Leben und Geberden

Wann wir wollen erleucht von Herzens Blindheit werden.“

Auf dem Ms. der Vermerk: Praes. Wien, 31. Juli 1801<sup>1)</sup>. Ad acta.

---

### Erzstift Köln.

#### B. Urkundliches zur Geschichte der Censur.

II. Ernennung von Büchercensoren, Plan einer Neuregelung der Censureinrichtung, Censurverhältnisse an der Universität Bonn, von Rom aus ergangene Bücherverbote, Privilegien, Errichtung einer Hofbuchdruckerei in Bonn.

Das Amt eines erzbischöflichen Büchercensors war ein einflussreiches und angesehenes, dessen Inhaber bei seiner amtlichen Thätigkeit nur dem Erzbischof unterstand<sup>2)</sup>. Der häufige direkte Verkehr mit dem Generalvikar oder gar mit dem Erzbischof selbst, die geistige Anregung, welche die Durchsicht von Schriften aller Art bot, und endlich der Umstand, dass im grossen Erzstift jeder Schriftsteller, ohne Unterschied seines Ranges, auf ein Gutachten des Censors angewiesen war, dies Alles machte das Amt gesucht und seinen Träger zu einer in hervorragenden Kreisen geachteten Persönlichkeit. Freilich hatte das verantwortungsvolle Amt ganz bedeutende Schattenseiten. Das Freiexemplar, welches der Censor von jedem begutachteten Werke erhielt<sup>3)</sup>, bot oft auch nicht einmal annähernd Ersatz für die auf die genaue Durchsicht verwandte Mühe und das mit der Begutachtung verbundene Schreibwerk. Dies namentlich dann, wenn durch ein Versehen oder eine anfechtbare Behauptung die Censur an einflussreicher Stelle

<sup>1)</sup> Vier Tage vorher (27. Juli 1801) war der Erzbischof in Wien gestorben.

<sup>2)</sup> Der Erzbischof erteilte seine Befehle dem Censor mitunter direkt, meist durch den Generalvikar.

<sup>3)</sup> Ein anderes Einkommen findet sich nicht verzeichnet.

Bedenken erregte und der Erzbischof eingehende Begründungen forderte. Dann ging es für den Censor ohne tagelange Arbeit und grosse Berichte selten ab.

Ob es heute noch möglich sein würde, eine vollständige Series der erzbischöflichen Büchercensoren zusammenzustellen, braucht nicht untersucht zu werden. In sehr vielen Druckwerken, die im Kurkölnischen während des 16. Jahrhunderts entstanden, wird ein Censor nicht genannt; anscheinend hat damals die theologische Fakultät in Köln häufig die Censur gehandhabt<sup>1)</sup>. Für das 17. Jahrhundert<sup>2)</sup> fand ich in Druckwerken verzeichnet:

- 1609 Vinckius Petrus, ss. theol. licentiat, censor.  
 1614 Francken-Sierstorpfius Henricus, ss. theol. doct., regens gymnas. Laurent., lib. cens.  
 1656 Walenburch de Adrian., metropol-eccles. Colon. presb. canon., cens. lib. ordin.  
 1665 Francken-Sierstorff Joannes, metrop. eccles. Colon. canon. capit., lib. cens. ordin.  
 1687 Newendal Christ. Elsius, ss. theol. doct., insign. colleg. eccl. s. Andreae canon. capit. et decanus, gymnas. Montani regens, lib. cens. ord.

Für das 18. Jahrhundert ergeben sich aus den vorliegenden Akten:

- 1702 Breuer Corn. ss. theol. doct. eiusdem ord. publ. profess., colleg. eccl. ad s. Severin. canon. et paroch. ibidem pastor, libr. cens.

Hierzu ein erzbischöflicher Erlass (Lüttich 1700 April 2.) an den Kölner Generalvikar mit der Aufforderung, sich gutachtlich zu äussern, ob der Dekan der Kölner theologischen Fakultät Dr. Breuer in der „jetzigen gefährlichen Zeit“ für das freigewordene Amt eines Büchercensors sich eigne.

- 1727 vor September. Molitoris, ss. theolog. doct. et canonic. ad St. Gereonem.

<sup>1)</sup> Vergl. J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens. Bonn 1896, S. 354 und 501.

<sup>2)</sup> Die Jahreszahlen in der vielleicht nicht ganz lückenlosen Reihe entsprechen den Jahreszahlen des Erscheinens der durchgesehenen Druckwerke.

1727 Dezember. Neumann Joannes, doct. iur. perinsign. colleg. s. Severin. canonic., rect. magnif. et libr. cens.

Eingabe an den Erzbischof (1727 September), worin sich J. Neumann, Doktor beider Rechte, Scholastikus an St. Severin und Rektor der Kölner Universität um die durch den Tod Molitors frei gewordene Stelle eines Bücherensors (per archidioec. et civit. Colon.) bewirbt. Neumann erklärt, dass er in Rom seine Studien absolviert habe; der Bücherensor pflege aus Universitätskreisen (ex gremio almae universit.) gewählt zu werden, er (Neumann) sei jetzt im vierten Jahre Rektor magnificus. Dabei sei er im Kölner Klerus ein treuer Anhänger S. K. Durchlaucht. — Auf der Rückseite der Eingabe der Vermerk: „Venedig, 19. September 1727. An den Generalvikar zum Bericht.“ Das Gutachten des Generalvikars de Reux vom 29. October 1727 erklärt, dass bei der Censur der Schwerpunkt (die meisten Beschwerden) auf dem Gebiete der Ascese und Theologie liege, weshalb ein Doktor der Theologie einem Doktor der Rechte vorzuziehen sei. Er empfehle zum Amte eines Censors den Domherrn Godesberg oder den Pfarrer Sütgen zu St. Aposteln. — Erzb. Erlass (Rom 1727, Dezember 20.), der Neumann zum Nachfolger Molitors ernennt. „Der orthodoxe Glaube und die Ehrbarkeit der Sitten seien in der Presse sorgfältig zu wahren.“

1751 vor Dezember. Kauffmans Joh. Gottfr., Doktor und Professor der Theologie in Köln, dort auch Vizepräses des erzbischöflichen Clementinischen Seminars.

In den Akten Kauffmans ungenau datierte Bewerbung: Gestern, am 26. April ist der Bücherensor Neumann gestorben . . . folgt Bewerbung. . . .

1782 Hedderich Philipp, Doktor der Theologie, wirklicher geistlicher Rat, öffentlicher Lehrer des Kirchenrechts in Bonn<sup>1)</sup>.

Erzb. Erlass vom 12. Dezember 1782, der Hedderich „auf Widerruf“ zum Bücherensor ernennt. — Amtliches Schriftstück über die allen Buchdruckern in Köln gemachte

<sup>1)</sup> Die Titel hier nach dem Artikel „Hedderich“ in der Allgemeinen deutschen Biographie. Hedderich wurde im J. 1788 Dr. iur. utriusque.

Anzeige von der Ernennung Hedderichs<sup>1)</sup>. — Das „auf Widerruf“ (usque ad revocationem) in der Bestallungs-urkunde deutet an, dass der Erzbischof, wohl infolge der Bedenken des Domkapitels, gegen Hedderich sich freie Hand vorbehalten wollte. — Eingabe des Kölner Domkapitels vom 3. September 1783 an den Erzbischof mit der Bitte, Hedderich seiner Professur und des Censoramtes zu entsetzen. Hedderichs Entlassung aus dem Lehramte habe das Kapitel bereits im November und im Dezember 1779 erbeten. Trotz der damals zur Abwendung der Gefahr in Aussicht gestellten Massregeln sei es seitdem schlimmer geworden. Hedderich habe sich auch in Druckschriften als eine der Religion und dem Staate gefährliche Persönlichkeit erwiesen. — Der Erzbischof ging auf den Wunsch des Domkapitels nicht ein<sup>2)</sup> und Hedderich behielt das Amt des Bücherensors. Indes regte Maximilian Franz bald nachdem er die Würde eines Coadjutors mit der eines Erzbischofs vertauscht hatte<sup>3)</sup>, eine Neuregelung der Censur an. In einem Schreiben vom 17. Juni 1784 an den Kölner Generalvikar gab er die Absicht kund, das Amt des Bücherensors, soweit das theologische Fach in Betracht komme, dem Generalvikariate unterzuordnen. Der Generalvikar möge sowohl für Bonn als für Köln einige geeignete Personen in Vorschlag bringen, damit an jedem Universitätsorte ein Censor vorhanden sei. In zweifelhaften Fällen würde die Entscheidung über theologische Streitfragen dem Generalvikar zustehen. In seiner Antwort vom 19. Juni stimmt der Generalvikar freudig zu, da die bisherige Freiheit

<sup>1)</sup> Die Anzeige erfolgte durch Godefr. Kessel, cur. archiepisc. Colon. Latorum Magister, omnibus et singulis librorum impressoribus civitatis, videlicet viduae Menn, viduae Metternich, Bourell, Stockhausen, Rütgers, Holtzapfell, Wilms, Langen, Simonis, Odendahl, Everaertz et Unglaub. Mit der Anzeige war der Befehl verbunden, ne absque praevia approbatione domini — — Hedderich quidquam prelo committant.

<sup>2)</sup> Der Papst hatte schon im J. 1777 die Entfernung Hedderichs von der Akademie in Bonn vergebens angeordnet. Hierüber und über den mächtigen Schutz, den Hedderich bei den beiden letzten Kölner Kurfürsten fand, vgl. K. A. Ley, Kölnische Kirchengeschichte, S. 611 ff.

<sup>3)</sup> Maximilian Franz war seit 1780 Coadjutor; er trat nach dem im April 1784 erfolgten Ableben des Erzbischofs Max Friedrich die Regierung sofort an.

den Freigeist stark befördert und die wahren Religionsgründe geschwächt habe. Er empfiehlt als Censoren für Bonn den Kanonikus Schaaff und für Köln den Rektor Daniels in der Weidenbach. Täuscht nicht alles, so blieb es bei dieser Anregung. Erst die Zustimmung Hedderichs zu dem von Eulogius Schneider im Jahre 1790 herausgegebenen, überaus bedenklich gehaltenen katechetischen Unterricht brachte ihn um das Vertrauen des Erzbischofs. Gleichzeitig mit der an Hedderich gerichteten Aufforderung sich zu rechtfertigen, erging damals an zwei Gelehrte<sup>1)</sup> die Anfrage, ob sie zur Uebernahme des Amtes eines Censors geneigt seien. Beide lehnten ab und im Mai 1791 konnte man fast Hedderichs Stellung trotz der dringenden Vorstellungen des Domkapitels<sup>2)</sup> für unerschütterter halten. Wenige Wochen später aber schien es mit der Neuregelung der Censur Ernst zu werden. Hedderich, so heisst es in einem vom kurfürstlichen Hofe aus an den Dechant Dumont in Köln gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1791, habe unbedachtsam die Erlaubnis zum Druck des Schneiderschen katechetischen Unterrichts erteilt. Der Kurfürst wolle eine aus Bonner und Kölner Gelehrten bestehende Censur-Kommission ins Leben rufen, und dem Adressaten (Dechant Dumont) hierin den Vorsitz übertragen. — Dumont antwortete zustimmend, legte auch den Entwurf zu einem Regulativ für die Bücher-Censur vor. Zu Mitgliedern der Kommission empfahl er die beiden Synodal-Examinatoren Henrici bei den Minoriten und den Regens des ehemaligen Jesuiten-Kollegiums Carrich; ausserdem den Scholastikus Breuer aus dem Seminar. Die Akten schliessen mit einem Schreiben des kurfürstlichen Ministers Grafen v. Waldenfels an v. Cramer<sup>3)</sup> vom 1. Juli 1791. v. Waldenfels hatte an dem von Dumont ausgearbeiteten Regulativ nur wenig

<sup>1)</sup> Es waren dies der Regens des Laurentianischen Gymnasiums Krosch und Ludwig Brouhon. (Näherer Titel fehlt). Krosch entschuldigte sich mit „Beichtstuhl, täglicher Lektion, Chorgesang und Erziehung der Jugend“. Brouhon schützte Amtsgeschäfte und nicht genügende Ausbildung vor; er empfahl den Dechanten Dumont und den Kanonikus Breuer.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 63 No. 40.

<sup>3)</sup> Wahrscheinlich der geistliche Staatsreferendar und Domherr zu Köln, Cramer von Clausbruch.

auszusetzen, hielt aber von den vorgeschlagenen Personen Henrici und Carrich für ungeeignet. Er gab dem Prior der Discalceaten und dem Doktor Weimar den Vorzug. Hedderich werde wohl das Censoramt nicht beibehalten, sondern durch Scheben und einen anderen Bonner Professor ersetzt werden. Bei der gegenwärtigen Neuerungs-sucht sei eine aus mehreren Personen bestehende Censur-behörde dringend notwendig. Bereits habe der Erzbischof zur Prüfung des Breviers eine eigene Kommission festge-setzt, die vielleicht fortbestehen könne.

Ob und wie die Dumont-Waldenfels'schen Vorschläge sich verwirklicht haben, ist nicht ermittelt und ziemlich nebensächlich. Wahrscheinlich hat man Hedderichs Thätig-keit scharf beobachtet, ihm aber unter wenig geänderten Bedingungen das Amt eines Censors belassen. In zwei amtlichen Schriftstücken aus dem April 1794, also kurz vor Thoresschluss, wird Hedderich als *librorum censor* bezeichnet. In einem i. J. 1797 in Bonn gedruckten Gebet-buch findet sich angegeben, dass es kraft besonderer erz-bischöflicher Vollmacht vom Synodal-Examinator und Kanonikus an St. Gereon Dr. Joh. Math. Carrich approbiert sei. Der Kurfürst weilte damals schon seit Jahren ausserhalb der Rheinlande. Er erlebte es nicht, dass zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein grosser Teil des Erzstifts Köln dem neu errichteten Bistum Aachen einverleibt wurde. In der Aachener Diöcese mag die Censur nur bei Gebet-büchern oder einigen theologischen Schriften in Betracht gekommen sein; stand doch während der kriegerischen Zeit von 1801—1814 in den Rheinlanden der Buchhandel fast auf dem Nullpunkte<sup>1)</sup>.

Ueber die Censur von Schriften, die von Professoren der kurfürstlichen Universität in Bonn ausgingen, bieten die Akten einige Anhaltspunkte. Anfang Februar 1790 erging an den Staatsminister Freiherrn v. Waldenfels die Anfrage, wer derartige Schriften zu censieren habe; hier-

<sup>1)</sup> In einer von mir durchgesehenen grossen Sammlung gedruckter Erlasse (Einzelblätter) der Aachener bischöflichen Verwaltung fehlen Bücherzensur-Bestimmungen gänzlich. Ein der Sammlung beiliegendes Gebetbuch ist vom Bischof Berdolet († 1808) approbiert, ohne dass von einem Censor die Rede ist.

über schienen Bestimmungen zu fehlen. Ein Jurist könne doch ebensowenig medizinische Werke beurteilen, wie ein Mediziner Bücher juristischer Art. Einige Professoren wünschten freilich Censoren zu werden, um selbst frei zu stehen, aber im Verborgenen unumschränkt die Geistesarbeiten ihrer Kollegen censieren zu können. Hierauf ersuchte bereits am 5. Februar 1790 der Kurfürst den Kurator der Universität, Freiherrn v. Spiegel zum Desenberg, um ein Gutachten. v. Spiegel wies auf die Bestimmung<sup>1)</sup> des bei der Errichtung der Universität ausgestellten kaiserlichen Diploms hin, wonach die Censur über Schriften der genannten Art dem Rektor magnificus zustehe, der nach seinem Ermessen der Beihülfe von Professoren sich bedienen könne. Hieran knüpfte v. Spiegel einige Vorschläge zu einer Regelung der Censur an der Bonner Universität. Es seien Fachmänner für die einzelnen Wissenschaften unter den Professoren zu wählen; „Privatautors-Neid“ müsse thunlichst ferngehalten werden. Nicht der innere wissenschaftliche Wert einer Schrift sei zu beurteilen, sondern hauptsächlich darauf zu sehen, dass ein Werk nichts enthalte, was den guten Sitten, der deutschen Reichs- und Staatsverfassung und der katholischen Religion zuwider laufe. — Ein erzbisch. Erlass vom 26. Febr. 1790 pflichtet den Anschauungen des Kurators bei, bemerkt aber, dass in betreff akademischer Abhandlungen, Lehrbücher und anderer von Professoren herausgegebenen Schriften nicht genug Vorsicht angewandt werden könne, um jedes Misstrauen gegen die Universität zu beseitigen<sup>2)</sup>. — Von Schriften theologischer Art ist keine Rede; hierbei sollte unzweifelhaft nach wie vor die Censur in der Hand der vom Erzbischof beauftragten Theologen bleiben. Wohl nur sehr selten sind die Fachgelehrten der Bonner Universität in die Lage gekommen, im eigenen Hause zu

<sup>1)</sup> Wortlaut: Censuram procancellario nostro et rectori perpetuo concedimus, qui aut per se aut per alios facultatum doctores sibi bene visos manuscripta examini subiiciet, atque si praeo digna comperta fuerint, imprimendi facultatem concedat.

<sup>2)</sup> In den Akten nur die mit einer schwer lesbaren Unterschrift versehene Beurteilung einer Dissertation: De archidiaconis. (Verfasser: Spitz?)

censieren. Ihr Reich war in sich uneins, und wenige Jahre nach 1790 kamen die Franzosen.

Ein paar Stücke in den Akten tragen die Bezeichnung „Römische Bücherverbote“. Eins hiervon, eine Broschüre über ein vom Papste verworfenes italienisches Werk, braucht hier nicht in Betracht zu kommen. Interessanter ist ein gedruckter Erlass der Index-Congregation (Rom, 1790 August 3.), der mehrere auf den Index gekommene Schriften namentlich anführt. Aus dem Kölner Erztift befindet sich darunter eine in der Bonner akademischen Aula am 7. September 1789 von Adrian aus Wipperfürth gehaltene Dissertation über die bekannte Bibelstelle „Du bist Petrus“. Und noch bemerkenswerter, weil hier ein Beweis für die antipäpstliche Stimmung vorliegt, die am Kurkölnischen Hofe zur Zeit des Nuntiaturstreits herrschte, ist ein in den Akten vorhandener Brief Antonios de Augustini<sup>1)</sup> (Rom, 1794 September 3.) an den Minister des letzten Kölner Kurfürsten. Indem Augustini ein päpstliches Breve in Censursachen übermittelt, sagt er offen heraus, dass Pius VI. gut thun würde, alle in Rom erscheinenden kirchlichen Zeitungen eingehen zu lassen. Er (Augustini) habe vier Jahre lang scholastische Theologie studiert, aber gefunden, dass der beste Theologe derjenige sei, welcher gar keine Theologie studiere, sondern sich nach dem Evangelium richte. Ihn werde niemals jemand überzeugen können, dass dem Papste eine monarchische oder Herrschergewalt zustehe<sup>2)</sup>.

Weiter werden in den Akten in einem ziemlich umfangreichen Hefte die Privilegien angeführt, die manche Verleger im Erztift während des Zeitraums von 1724–1781

<sup>1)</sup> Augustinis Stellung in Rom ergibt sich aus einem Aktenhefte des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs im Düsseldorfer Staatsarchiv: diplomatische Berichte des Kölnischen Minister-Residenten Marchese d'Antici und des Agenten Antonio de Augustini zu Rom, 1789–1796.

<sup>2)</sup> Wörtlich: *Quoique j'ai consumé quatre années en suivant la théologie scolastique, je suis d'avis que le meilleur théologien est celui qui ne l'a pas étudié et qui se règle selon l'évangile. Docuisti me, disoit St. Augustin, lumen tuum, domine. J'ai toute la vénération à ces décisions, mais je ne serai jamais d'avis: Romano pontifici competere potestatem monarchicam seu dominativam.*

erhielten. Vereinzelt kommen hierbei kaiserliche Schutzbriefe vor, meist aber handelt es sich um erzbischöfliche Privilegierungen. Diese wurden fast ausschliesslich für theologische Schriften nachgesucht und nach einer Prüfung der vorliegenden Rechtsverhältnisse auf mehrere oder gar viele Jahre erteilt. Eine solche Prüfung war namentlich in den häufig vorkommenden Fällen unumgänglich notwendig, wo bei der Ernennung eines Privilegs die Erben oder Geschäftsnachfolger des früher privilegiert gewesenen Buchhändlers als Antragsteller auftraten. In der Regel ging der Erteilung des Schutzbriefs die Einholung eines Gutachtens des Büchercensors oder des Generalvikars vorher. Billig war die Privilegierung, bei deren Wortlaut althergebrachte feststehende Formeln entgegentreten, jedenfalls nicht, doch fehlt der Kostenpunkt in den Akten vollständig. Hauptzweck der Privilegierung war die Gewährung eines staatlichen Schutzes gegen Nachdruck, zuweilen wurden nebenbei von den Antragstellern kleinere Gunstbezeugungen, Empfehlungen und dergleichen erbeten. In der nachstehenden Uebersicht schliesst sich an die Jahreszahl der Erteilung des Privilegs der Titel des privilegierten Werkes, die Zeitdauer und der Name der Verlagshandlung an. Vereinzelt sind Notizen rechts- oder kulturgeschichtlicher Art beigefügt.

#### 1724. *Directorium Romanum recitandi horas.*

Erzbischöfliche Privilegien-Erneuerung für Erben Kinckius in Köln auf 20 Jahre. Der Generalvikar hatte empfohlen, im Wortlaute des Schutzbriefs eine Preiserhöhung des Directoriums zu verbieten. Dies hing zusammen mit einem erzb. Erlass (Valenciennes, 1712 Oktober 19) der hervorhob, dass die Witwe Kinckius unter Missbrauchung ihres Privilegs das Directorium zu teuer verkaufe. Der Erlass setzte den Preis auf sechs kölnische Albus oder auf  $2\frac{1}{4}$  Groschen fest.

Der Hofbuchdrucker Leonard Rommerskirchen in Bonn erhielt in den Jahren 1728 und 1729 ein kaiserliches und ein erzbischöfliches Privilegium für den Druck des *Direct. Roman.* Wohl irrig hielt man das Kinckius'sche Privileg für erloschen, auch steifte sich Rommerskirchen auf seine Ernennungs-Urkunde zum Hofbuchdrucker. Der Rechtsstreit zwischen Rommerskirchen und den Erben Kinckius

war im Jahre 1733 noch nicht beendet, der Kurfürst drängte auf einen Vergleich.<sup>1)</sup>

**1729 und 1730. Directorium recitandi horas canonicas iuxta breviar. Coloniense.**

Kaiserliches Privileg auf zehn Jahre (Wien 1730) für den Buchhändler Heinrich Rommerskirchen in Köln. Rommerskirchen hatte zu Ende 1729 das Directorium gedruckt und verkauft. Ein erb. Erlass vom 10. Januar 1730 erklärte den Druck für unzulässig, da hierbei eine Schädigung der Rechte des Succentors beim Domkapitel in Köln vorliege. Der Succentor habe seit jeher ein solches Directorium drucken und im Klerus verteilen lassen. Rommerskirchen werde deshalb aufgefordert, die vorhandenen Exemplare an das Generalvikariat abzuliefern, kein Kleriker dürfe ihm ein Exemplar abkaufen. — Hierauf hatte Rommerskirchen ein kaiserliches Privileg in Wien nachgesucht, gegen welches der Erzbischof am kaiserlichen Hofe Einspruch erhob, indem er sich auf das Tridentinum, die Bestimmungen der Provinzial-Synoden und auf die gesunde Vernunft berief. Das kaiserliche Privilegium sei erschlichen, um den erzbischöflichen Erlass vom 10. Januar wirkungslos zu machen. Der Erzbischof beantragte die Aufhebung des erschlichenen Privilegs und bemerkte, man möge es ihm nicht ungnädig vermerken, dass er seinen Befehl vom 10. Januar aufrecht halte<sup>2)</sup>.

**1730. Geistliches Psalterlein oder Gesangbüchlein deren P. P. Societ. Jesu.**

Erzb. Entscheidung (1730 Januar 20) betreffend Schutz des Privilegiums, das der Buchhändler Franz Metternich in Köln hatte. „Niemand dürfe ohne F. Metternichs Wissen und Willen, weder mit kleineren noch mit grösseren Buchstaben, ganz oder teilweise, unter diesem oder einem andern Titel, aus dem Psalterlein etwas nehmen oder ihm etwas zusetzen, es verbessern, vermindern oder vergrössern, bei Strafe von sechs Mark lötligen Goldes, halb an die Kurfürstliche Hofkammer, halb an F. Metternich zu zahlen. Auch verfalle jeder Nachdruck der Beschlagnahme“. Privilegien-Erneuerungen erfolgten in den Jahren 1741, 1752 und 1762.

<sup>1)</sup> In den Akten liegt ein Schreiben des Erzbischofs (Bonn, 1729 Juli 13.) an das Domkapitel zu Speyer bei. In Speyer wohne der geschickte Kupferplattendrucker Wilhelm Hammer. Das Domkapitel möge Hammer beurlauben, damit er ein im Kurkölnischen vom Kammerrat Kauckel herausgegebenes Gebetbuch illustrieren könne.

<sup>2)</sup> Der Ausgang geht aus den Akten nicht hervor. Wahrscheinlich gab der Kaiser nach, doch liegt hierin vielleicht eine Erklärung für die Thatsache, dass er wenige Jahre später (vgl. oben S. 50) dem Erzbischof gegenüber die staatlichen Censurrechte in einer fast schroff zu nennenden Weise aufrecht erhielt.

**1731. Hieron. Embser, nov. testament et evang. P. Canisii.**

Kaiserliches Privileg für die Gebrüder Simonis in Köln. Erzb. Erlass vom 10. Mai 1732, der dem Buchhändler und Drucker Joh. Anton Steinbüchel in Köln hinsichtlich des von Kaspar Ulenberg herausgegebenen Testaments und der Evangelien, Episteln und Lektionen des P. Canisius privilegiert. Die Embsersche Ausgabe sei ohne geistliche Approbation erschienen, während der Censor die Ulenbergsche Ausgabe für fehlerfrei befunden habe. In dem zwischen den beiden Verlagsbuchhandlungen entstehenden Rechtsstreite stand der Kölner Stadtrat auf Seiten der Gebrüder Simonis.

**1736. a) Compendium Responsoriorum et Antiphonarum ecclesiasticarum, quae per totum anni circulum dominicis et festivis diebus cantantur.  
b) Vigiliae seu officium defunctorum secundum ordinem et ritum maior. eccles. Coloniens.**

Erzb. Privileg auf zehn Jahre für den Buchhändler Joh. Werner von der Poll in Köln, welcher die der Margar. Metternich zugehörige Buchhandlung mit deren Privilegien und Kupferplatten im August 1733 erworben hatte. Privilegien-Erneuerung im J. 1748 und 1750.

**1736. Fest. archidioeces. Colon. et nova Roman. und Edit. Missal. Coloniens.**

Gesuche der Buchhandlungen von Joh. Wilhelm Huisch und Simonis in Köln um Privilegierung.

**Missal. Coloniens. und Davidis Psalterium cum festis Coloniens.**

Undatierte Gesuche des Hofbuchdruckers L. Rommerskirchen in Bonn um Privilegierung. Antwort auf die Gesuche fehlt. Nach einem beiliegenden kleinen Zettel erhielt Christian Simonis das Privileg für die Missae et festa nova Romana. J. W. Huisch dagegen das für Missar. et Breviariorum offic. propr. . . . archid. Colon.

**1738. Vier unterschiedene zwischen zweien reformierten Bürgern Hiob und Simson angestellte Discours über den reformierten Heidelberger Katechismus.**

Privileg auf zehn Jahre für den Drucker und Buchhändler O. J. Steinhauss in Köln. Dies die Schrift, die zu Beschwerden der preussischen Regierung in Wien Anlass gab<sup>1)</sup>. In dem im Entwurf beiliegenden Privileg wird der Vorbehalt gemacht, dass Steinhauss bei jeder neuen Auflage die Genehmigung des Generalvikars einzuholen habe<sup>2)</sup>. Privilegiums-Verletzung wird mit einer Strafe von 1000 Dukaten bedroht, wovon wie gebräuchlich ein Drittel dem

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 54 No. 11.

<sup>2)</sup> Inhibentes, ne . . . Steinhauss-dicti libelli ullam impressionem facere praesumat sine expresso praevio praesitu nostri vicariat. gener. Coloniens.

erzbischöflichen Fiskus, ein Drittel der Verlagshandlung und ein Drittel dem Angeber zu gute kommen sollte. Privilegien-Erneuerung fand bereits im Juni 1740 für Steinhauss, dann im J. 1742 für den Paderborner Drucker Joh. Konr. Dahmer statt. Jedenfalls war die Schrift umgearbeitet und von anstössigen Stellen gereinigt worden; der Titel lautete später: Neu angestellte Gespräch der zweien katholischen Convertiten Hiob und Simson.

**Vor 1740. Samuelis Strickij opera omnia iuridica . . .**

Undatiertes kaiserliches Privileg (Karl VI.) für den Buchhändler Otto J. Steinhauss in Köln (Fragment).

**1743. 1) Nakatenus Wilh. S. J., Kurzer Begriff . . . Himmlisches Palmgärtleins; 2) Hülf in der Noth, das ist S. Franciscus Xaverius; 3) Bruderschaftsbüchlein unter dem Schutz Francisci Xaverii.**

Verschiedene kaiserliche Privilegien; erzb. Privileg auf fünf Jahre durch den Generalvikar empfohlen für die Erben des Buchhändlers Servat. Noethen.

**1745. Davidis psalterium cum invitatoriis . . .**

Erzb. Privileg für den Kölner Buchhändler Joh. Willh. Huisch auf zehn Jahre. Hofbuchdrucker Rommerskirchen hatte sich um die Privilegierung dieser Schrift vergebens beworben.

**1753. Kalender (wohl der Niederrheinisch-westfälische Kreis-Kalender).**

Herausgeber: Franz Balthasar Neuwirth in Köln. Erzb. Erlass vom 27. Oktober 1753, der die Verbreitung und den Verkauf dieses Kalenders verbietet und die Beschlagnahme vorgefundener Exemplare anordnet. Neuwirth war um Privilegierung eingekommen, worauf der Präsident sowie die Hofrats-Direktoren und Räte in längeren Ausführungen zu begründen versuchten, dass im Kalender die zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln schwebenden Jurisdiktionsfragen zu Gunsten der Stadt einseitig „verrückt“ seien.

**1754. Bet- und Tugendbuch von P. Alex. Wille S. J.**

Privileg auf zehn Jahre für Buchhändler Franz Wilhelm Metternich in Köln.

**1765. Catechismus Romanus in lateinischer und deutscher Sprache.**

Privilegiert für den Buchdrucker Franz Balthasar Neuwirth in Köln.

**1767. Missar. et breviar. offic. propria civit. et archid Colon.**

Privilegiert für die Buchhandlung der Witwe Krakamp in Köln.

**1770. Erzb. Verordnung betr. Verminderung der Festtage in deutscher und lateinischer Sprache.**

Privileg für den Buchdrucker Franz Balthasar Neuwirth in Köln. Anscheinend der einzige Fall, bei dem der Druck einer Verfügung privilegiert wird. Erklärt sich durch die ganz besondere Wichtigkeit des Erlasses.

**1772. Bernard von Espen, doct. iur. und Professor des kanonischen Rechts in Lieven: Sämmtliche kanonische Werke.**

Genehmigung einer neuen Auflage durch den Erzbischof. Eine weitere Privilegierung fehlt in den Akten, die unvollständig sind.

**1777. Calendarium Breviarii Colon.**

Erzb. Genehmigung zur Herausgabe einer neuen Auflage. Unvollständige Akten.

**1780. Breviarium Coloniense . . . uti et diurnale.**

Privileg auf (40!) Jahre für die Buchhandlung der Witwe Franz Metternich in Köln.

**1780. Katholischer Katechismus.**

Privilegien-Erneuerung zu Gunsten Franz Balthasar Neuwirths in Köln.

**1781. Theatrum music. choral.**

Erzb. Genehmigung, dass zur Empfehlung der Name des Erzbischofs im Titel genannt werden dürfe.

Schliesslich noch einige Worte über die im Jahre 1725 in Bonn errichtete Hofbuchdruckerei. Man hatte sie, wie es in einem erzbischöflichen Erlasse heisst, eigens errichtet, um nicht immer von der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn aus auf die Kölner Buchdruckereien angewiesen zu sein. In dem vom 1. September 1725 datierten Patente für den Hofbuchdrucker Leonard Rommerskirchen wird ihm ein jährliches Gehalt von 150 Reichsthalern nebst acht Maltern Roggen und acht Maltern Gerste angewiesen. Er erhält das Recht zur Errichtung eines Buchladens, „zum Druck der im Erzstift ausgehenden Bücher vermög desfalls erlassenen edicti“<sup>1)</sup>, ferner besonders zum Druck der Prämien-

<sup>1)</sup> Diese sehr dehnbare, ungenaue Bestimmung hat später wiederholt zu Beschwerden Rommerskirchens Anlass gegeben. Das hier angedeutete Edikt fehlt in den Akten und scheint niemals erlassen worden zu sein.

oder sogenannten goldenen Bücher für die Gymnasien und eines Kalenders zum neuen Jahre. Die Lieferung von Papier, Siegellack, Federn und Schreibmaterialien aller Art für die kurfürstliche Kanzlei war dem Hofbuchdrucker zu angemessenem Preise übertragen, und dabei sollte er „von allen Bürgerlasten, wie immer sie Namen haben mögen“, frei sein. So bedeutenden Vorrechten gegenüber bestand für ihn die Verpflichtung, von jeder gedruckten Schrift ein Freixemplar an die Hofkanzlei zu liefern, und bis zum Umfang von zehn Bogen jeden von der Hofkanzlei erhaltenen Auftrag auf Drucksachen unentgeltlich zur Ausführung zu bringen.

Wahrscheinlich haben diese Bestimmungen im 18. Jahrhundert manche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die Akten geben hierüber keine Auskunft; jedenfalls hatten die erzbischöflichen Censoren über die kurfürstliche Hofbuchdruckerei in Bonn kaum jemals Beschwerde zu führen.

---

### Jülich-Kleve-Berg.

#### A. Veröffentlichte Censurerlasse und Uebersicht über die Entwicklung des Censurwesens.

Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg waren im 16. Jahrhundert unter katholischen Herzögen vereinigt. Im 17. Jahrhundert kam Kleve an das evangelische kurbrandenburgische (preussische) Herrscherhaus, Jülich und Berg blieben bis zur Fremdherrschaft unter Pfalz-Neuburg. Während der französischen Zeit fiel schon bald nach dem Einrücken der republikanischen Heere der grösste Teil des jülicher Gebiets an Frankreich, während Berg und Kleve erst im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an das unter Napoleons Oberhoheit stehende, ziemlich bunt zusammengesetzte Grossherzogtum Berg kamen. Die Völkerschlacht bei Leipzig bedingte den Zusammensturz der Fremdherrschaft am Niederrhein, dann gingen bald nach dem Rückzuge der Franzosen Jülich-Kleve und Berg nach einer kurzen Übergangszeit unter den Generalgouverneuren Sack und Gruner, an die Krone Preussen über.

Im 16. Jahrhundert lag für die Herzöge von Jülich-Kleve-Berg nur selten ein Anlass vor, sich mit der Oberaufsicht über den Büchermarkt näher zu befassen. Tageszeitungen gab es nicht, und Werke profanwissenschaftlicher Art liessen oft die staatlichen und kirchlichen grossen Streitfragen unberührt. Gegen unbequeme Flugblätter und Schmähschriften bot die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. ausreichenden Schutz<sup>1)</sup>, sonst fanden damals die weltlichen Behörden auf dem Gebiete der Censur im allgemeinen wenig zu thun. Bei uns diente ja bis tief ins 17. Jahrhundert hinein die Presse hauptsächlich dem Ringen zwischen Katholizismus und Protestantismus, wobei die Büchercensur in dem vorwiegend katholischen Lande in der Regel bei der Kurie in Köln beruhte.<sup>2)</sup> Herzog Johann III. (1521–1539) versuchte ohne durchgreifenden Erfolg, das kirchliche Amtsfeld zu betreten<sup>3)</sup>. In der von ihm im Dezember 1534 erlassenen Polizeiordnung finden sich Bestimmungen gegen die Verbreitung aufrührerischer Schriften und solcher Bücher „die angehörig sind den Wiedertäufern, Sacramentierern und Gotteslästerern.“ Das hiermit den weltlichen Behörden eingeräumte Recht einer Prüfung religiöser Bücher bezieht sich jedenfalls nur auf solche Schriften, deren aufrührerische oder dem alten Glauben feindliche Richtung in allzu grellen Farben zu Tage trat. An eine Beurteilung wissenschaftlicher Streitfragen in Sachen des Glaubens und der Sitten, und damit an eine Censur über die wichtigsten Werke seiner Zeit durch weltliche Behörden, hat Johann III. hierbei sicher nicht gedacht. Unter seinem Nachfolger, dem Herzoge Wilhelm III. (V.), fand das kirchliche Censurrecht in der

<sup>1)</sup> In § 110 gegen die „zu Latein libell. famos. genannten Schmähschriften“.

<sup>2)</sup> Hätten sich die Akten der theologischen Fakultät in Köln erhalten (vgl. oben S. 48 Anm. 2), so würde sich das Dunkel, welches über dem Geschick mancher Schrift aus dem 16. und 17. Jahrhundert lagert, nennenswert lichten lassen. So scheint — ich beschränke mich auf ein Beispiel — das Gutachten dieser Fakultät in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Schriften des Rektors Johannes Monheim, und damit für den Plan der Errichtung einer Hochschule in Duisburg, verhängnissvoll gewesen zu sein. (Vgl. Lacomblet, Archiv Bd. V. S. 72).

<sup>3)</sup> Lacomblet, Archiv Bd. V S. 7 ff.

Polizeiordnung des Jahres 1554 eine ganz entschiedene Anerkennung<sup>1)</sup>. Da heisst es: „Die Pastöre und Schultheissen, Vögt und Richter jedes Orts sollen gesamter (samender) Hand fleissig acht geben, dass keine Bücher verkauft werden, die nicht vorher durch die Pastör und Diener der Kirchen besichtigt und zugelassen sind.“ Dabei blieb es in Jülich-Berg bis zur Fremdherrschaft; jülichbergische Censuredikte finden sich für die Zeit vor 1794 nicht eben häufig. Dass der Kurfürst Johann Wilhelm das im Jahre 1715 erlassene kaiserliche Reichs-Censuredikt veröffentlichte, verdient kaum Erwähnung. Wichtiger ist das Verbot mehrerer ausländischen Zeitungen: Im Jahre 1720 der im Haag und zu Leyden erscheinenden französischen Zeitungen wegen der Verbreitung vieler Unwahrheiten über kurpfälzische Religionsangelegenheiten; im Jahre 1790 des zu Lüttich erscheinenden *Journal général de l'Europe* wegen der in ihm enthaltenen groben Unwahrheiten, sträflichen Glossen und schwärmerischen Irrsätze. Dann im Jahre 1792 das Verbot der Strassburger Zeitung, des Wochenblatts *Monitor* und der Mainzer Zeitung wegen Verbreitung der neu aufgestellten verderblichen Grundsätze, endlich im Juli 1794 der Zeitschrift „Allgemeine deutsche Bibliothek“<sup>2)</sup>. So versuchte<sup>3)</sup> man in letzter Stunde, kurz vor dem Zusammensturz des alten Systems, die Grundsätze der Revolution dem Niederrhein fern zu halten. Vereinzelt kamen auch Bücherverbote vor. Eine ganz allgemein gehaltene Verfügung untersagte im Jahre 1760 den Verlag und Verkauf von Büchern, die über Religionsstreitigkeiten handelten, und im Jahre 1786 vermochte der kurfürstliche Hofrat und Arzt Dr. Brinckmann in Düsseldorf trotz aller Einwendungen es nicht zu hindern, dass die Verbreitung seiner Schrift „Philosophische Betrachtungen

<sup>1)</sup> Bemerkenswert ist, dass ein dem Herzoge von seinem Leibarzte Weyer gewidmetes Werk auf den Index der verbotenen Bücher kam. Wilhelm III. (V.) erhob keinen Einspruch, beförderte aber auch nicht die Unterdrückung des Werkes. (Vgl. C. Binz, *Doktor Johann Weyer*. Berlin 1896, S. 78 f.).

<sup>2)</sup> Scotti, Jülich-Berg No. 1206, 2318, 2342, 2396.

<sup>3)</sup> Zu solchen Versuchen gehört auch die vom Minister Grafen Nesselrode im Juli 1792 verfügte Schliessung aller sogenannten Lesegesellschaften. (Vgl. J. J. Scotti, Jülich-Berg No. 2349).

eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlichen Religionen“ streng verboten wurde<sup>1)</sup>. Kaum zwei Monate nach dem Bombardement Düsseldorfs im Jahre 1794 erliess Kurfürst Karl Theodor die Bestimmung, dass Bücher, die der Religion, den Sitten oder dem Staate gefährlich seien, unterdrückt werden müssten. Der Geheimrat von Buinick wurde zum Censor ernannt und die Einreichung statistischer Notizen über die Zahl der vorhandenen Buchhandlungen und „Lese-Bibliotheken“ zur Pflicht gemacht<sup>2)</sup>. Das Jahr 1799 brachte dem Bergischen — das Jülichsche stand damals schon seit mehreren Jahren unter französischer Herrschaft — die durch den Kurfürsten Maximilian Joseph vorgeschriebene Zeitungscensur, die dieser Regent im März 1806, wenige Tage vor seinem endgiltigen Verzicht auf das Herzogtum Berg, nochmals ausdrücklich bestätigte<sup>3)</sup>. Das Verbot (Mai 1804) der Druckschrift „Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrat“ war wohl das letzte seiner Art, das vor der Fremdherrschaft bei uns erging<sup>4)</sup>. Übrigens war Maximilian Joseph einer gemäßigten Pressfreiheit nichts weniger als abgeneigt. Seine lange, freilich allzu umständlich gehaltene „kurfürstliche Verordnung<sup>5)</sup> über die Press- und Buchhandels-Freiheit“ vom 5. Juli 1803 ist in durchaus liberalem Sinn geschrieben. Sie unterstellt zwar die Buch- und Antiquariats-Handlungen, sowie die Leihbibliotheken und Buchdruckereien der Aufsicht der Ortspolizeibehörden, überweist aber ganz richtiger Weise im allgemeinen die Bestrafung von Pressvergehen den zuständigen Gerichten.

Im Frühjahr 1806 begannen für das Bergische die Tage Napoleons und der Napoleoniden. Eine Beseitigung der Zeitungscensur, welche die Franzosen bei uns vorfanden, lag nicht im Geiste der Zeit. Nach Goecke<sup>6)</sup> soll

1) Scotti, Jülich-Berg No. 1885 und No. 2179. Vgl. S. 91 f.

2) Scotti, Jülich-Berg No. 2425.

3) Scotti, Jülich-Berg No. 2532 und No. 2857.

4) Scotti, Jülich-Berg No. 2762.

5) Scotti, Jülich-Berg No. 2702. Die Zeitungscensur wurde dabei nicht aufgehoben.

6) R. Goecke, Das Grossherzogtum Berg. Köln 1877, S. 69.

die Censur der Zeitungen in dem „freiheitbeglückten Staate“ von vornherein bei Strafe der Concessionsentziehung energisch gehandhabt worden, ja es soll sogar im April 1809, bei Gelegenheit eines Bauernaufstandes, daran erinnert worden sein, dass die Zeitungen über Politik und Kriegsbegebenheiten nichts als die offiziellen Bulletins bekannt machen und ihre Nachrichten nur aus den in Frankreich oder in Düsseldorf herauskommenden Blättern entnehmen dürften.

So sehr aber auch das französische Centralisations-System eine einheitliche Behandlung der Presse erheischte, so scheint doch die Bücher- und Zeitungscensur während der Jahre 1806–1813 bei uns eine mildere gewesen zu sein<sup>1)</sup>, als im benachbarten Roerdepartement. Hierzu mögen mancherlei Umstände beigetragen haben. Das Grossherzogtum Berg war niemals dem Kaiserreich Frankreich einverleibt. Nach den Verwaltungsgrundsätzen sollte möglichst langsam geändert (reformiert) und das erhalten werden, was den Einwohnern schmeichelte, ohne der Ordnung und den Geschäften zu schaden. Das Grossherzogtum wurde eben als ein Luginsland, als ein Stimmungsmesser des noch freien Teils Germaniens wacker ausgebeutet<sup>2)</sup>. Da lag eine vollständige Knechtung der Presse nicht recht im Interesse der Sache, die Wahrung eines gewissen Scheins von Freiheit erschien hier mehr als auf dem linken Rheinufer angezeigt. Dazu kam die Kürze der Zeit. Als die Fremdherrschaft über das bergische Land hereinbrach, hatte sie in anderen Gebieten des Niederrheins, so namentlich im Roerdepartement, mehr als ein Jahrzehnt hinter sich. Deshalb gab es im Bergischen, allein schon zum Zwecke einer thunlichst einheitlichen Gestaltung des Verwaltungssystems in allen ehemals deutschen niederrheinischen Gebieten, eine fast erdrückende Fülle von Organisationsarbeiten; die Verhältnisse der Presse

---

<sup>1)</sup> Vgl. die im Jahre 1810 erfolgte Erneuerung der liberalen Verordnung des Jahres 1803. Entgegen den Verhältnissen im Roerdepartement sind Klagen über zu strenge Censur im Bergischen für die Zeit von 1806–1813 anscheinend nicht nachzuweisen.

<sup>2)</sup> R. Goecke a. a. O. S. 36 und 37.

standen hierbei nicht an erster Stelle. So erklärt es sich, dass im Juli 1810 der Präfekt des Rheindepartements die vor sieben Jahren ergangene liberale Verfügung des Kurfürsten Maximilian Joseph<sup>1)</sup> über die Press- und Buchhandelsfreiheit erneuern konnte, ohne an höherer Stelle auf Widerstand zu stossen. Die Zeitungscensur, die auch Maximilian Joseph hatte bestehen lassen, wurde damit nicht aufgehoben. Eine Ministerial-Verfügung vom 28. Dezember 1811, die den Heidelberger Katechismus der Censur unterwarf<sup>2)</sup>, war wohl die letzte bedeutendere ihrer Art während der Fremdherrschaft. Nach 1813 bis zum Frühjahr 1816 kamen unter deutsch-preussischer Herrschaft in Jülich-Kleve-Berg und im Kurkölnischen bei der Überwachung der Presse allenthalben die gleichen Censurgrundsätze zur Anwendung<sup>3)</sup>.

Es erübrigt noch, auf die Ausnahmestellung Kleves im 17. und 18. Jahrhundert<sup>4)</sup> etwas näher einzugehen. Der Übergang des Herzogtums Kleve an Kurbrandenburg im 17. Jahrhundert hatte einen evangelischen Fürsten zum Nachbar des Erzbischofs von Köln gemacht. Die Nachbarschaft gestaltete sich nicht eben freundlich, doch scheint die Censur in den beiderseitigen Beschwerden zu fehlen. Hierbei mag Kurbrandenburg ebenso wenig wie Köln versucht haben, auf dem theologischen Gebiete des Andersgläubigen ein Censurrecht zu beanspruchen. Beiderseitig wäre ein solcher Versuch nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens, der in Deutschland drei Konfessionen als gleichberechtigt anerkannte, aussichtslos gewesen<sup>5)</sup>.

1) Scotti, Jülich-Berg No. 3208.

2) R. Goecke a. a. O. S. 42 und Scotti, Jülich-Berg No. 3299.

3) Vgl. oben S. 47.

4) Im 16. Jahrhundert, als Kleve mit Jülich-Berg vereinigt war, erging im Juli 1566 an die Amtmänner in Kleve und Mark der Befehl, die Verbreitung von Büchern und Druckschriften, die religiöse Irrlehren enthielten, möglichst zu verhindern. (Vgl. Lacomblet Archiv Bd. V, S. 80). Der Kern dieses Befehls stimmt mit der Polizeiordnung Wilhelms III. (V.) vom Jahre 1554 überein. Vgl. oben S. 82.

5) Bei den Zwistigkeiten zwischen Kurköln und Kleve traten nur zuweilen theologische Streitschriften in die Erscheinung. Schriften dieser Art waren nach den im 16. Jahrhundert gemachten Erfahrungen bei beiden Konfessionen im allgemeinen wenig beliebt und entsprachen nicht dem Geiste des westfälischen Friedens.

Die Praxis bei der Handhabung der Censur im Klevischen unterschied sich dadurch von der Praxis in den anderen grossen Gebieten am Niederrhein, dass dort der Grundsatz, wonach die Beurteilung verschiedener Wissenschaften verschiedene Fachleute erfordert, durch Kurbrandenburg von vornherein streng gewahrt wurde. Es gab im Klevischen keine theologische Behörde, die für sich das Recht beanspruchte, jede Schrift ihrer Censur zu unterziehen. Kurbrandenburg stand nicht auf dem Standpunkte des Tridentinum, es überwies die Censur der um die Mitte des 17. Jahrhunderts gegründeten Universität Duisburg. Im Privilegium vom 22. September 1655 erhielt die Universität das Recht und die Pflicht, jedes im Klevischen und in der Grafschaft Mark erscheinende Druckwerk zu censieren. Je nach der Art des Werkes sollte einer der vier Universitäts-Fakultäten die Censur zustehen<sup>1)</sup>. Im allgemeinen liess es die klevische Staatsregierung von 1655 ab bis zur Entstehung des Grossherzogtums Berg an einer sorgfältigen Aufsicht über den Büchermarkt nicht fehlen. Ein besonderes Augenmerk richtete sie auf die Fernhaltung religiöser Schmäh-schriften und darauf, dass auf politischem Gebiete weder die Verhältnisse des Herrscherhauses noch die Beziehungen Brandenburg-Preussens zu anderen Mächten in der Presse irgendwie unvorsichtig berührt wurden. Hierzu lag aller Grund vor. Klagten im Kölnischen die Evangelischen über Unterdrückung, so gingen nicht minder laute Klagen solcher Art im Klevischen von den Katholiken aus. Konfessioneller Presshader hätte die gegenseitige Verbitterung nur erhöht. Und dass der Abschnitt „Politik“ in der damaligen so dünn gesäten Tagespresse von nah und fern mit scharfem Auge misstrauisch verfolgt wurde, davon gaben zahlreiche Beschwerden Zeugnis, die am Berliner Hofe aus halb Europa einliefen<sup>2)</sup>.

In den Jahren 1693 und 1712 verbot die klevische Regierung unter Hinweis auf ähnliche in den Jahren 1656

<sup>1)</sup> Wortlaut: *Prelo in toto ducatu Cliviae et comitatu Marcano nulli tractatus nisi a facultate, ad quam materia pertinere iudicabitur, approbati subiciuntur.* (Teschenmacher, *Annales Cliviae* pag. 12. Hier citiert nach urkundlichem Material im Düsseldorf Staatsarchiv).

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 98 ff.

und 1664 ergangene Bestimmungen die Einführung von Büchern, die Socianische, Wigelianische und andere Lehren gegen eine der im westfälischen Frieden anerkannten drei Glaubensbekenntnisse enthielten. Jede Streitschrift religiöser Art, so heisst es, bedürfe der Approbation der theologischen Fakultät zu Duisburg<sup>1)</sup>. Am 31. Januar 1727 bestimmte König Friedrich Wilhelm I., dass in seinen Staaten atheistische Bücher weder veröffentlicht noch verbreitet werden dürften. Ein seltsames, im Klevischen bald wieder aufgehobenes Privileg erteilte Friedrich II. im November 1747 der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Demnach durfte in ganz Preussen kein Buch, kein Hochzeits-, Trauer- oder sonstiges Gedicht, auch keine Leichenpredigt gedruckt werden, ohne dass die Akademie ihre Genehmigung erteilt hatte. Als Honorar zu Gunsten der Akademie waren für jedes Gedicht u. dergl. sechs gute Groschen, und bei Büchern für jeden Druckbogen zwei gute Groschen ausgeworfen<sup>2)</sup>. Unterm 29. Juli 1749 wurde in Preussen „die früher bestandene, seither in Nichtbeachtung geratene Censur über alle im Inlande erscheinende oder von Inländern verfasste Bücher und Schriften wieder hergestellt und zugleich auch wegen des Debits der im Auslande verlegten Bücher ärgerlichen Inhalts verbotend verfügt.“ Aus der langen Verfügung sei hier nur folgendes hervorgehoben.

Gedichte, die nicht auf Universitäten entstanden waren, jedenfalls auch Leichenpredigten, unterlagen der Censur der Landesregierung oder der Ortsbehörden. Veröffentlichungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin blieben von der Censur befreit. Veröffentlichungen, die von preussischen Universitäten ausgingen, wurden, je nach

<sup>1)</sup> Scotti, Kleve No. 441 und No. 644.

<sup>2)</sup> Mylius, Ediktensammlung, der auch die Mehrzahl der anderen hier mitgeteilten klevischen Censurbestimmungen entnommen ist. Die im November 1747 ergangene Censurverfügung wurde hauptsächlich deshalb bald aufgehoben, weil bei der Entfernung Berlins von manchen Provinzialorten bei den damaligen mangelhaften Verbindungen oft Tage und Wochen vergehen mussten, ehe eine Leichenpredigt, ein Hochzeitsgedicht, oder dergleichen Erzeugnisse, die für einen im voraus schwer bestimmbar Augenblick passten, censiert sein konnten.

ihrer Art, von einer der vier Fakultäten der Universitäten censiert. Alle Schriften aber, auch die von Universitäten ausgehenden, über den „statum publicum des deutschen Reichs und des Königl. preussischen Hauses, und über die Gerechtsame der preussischen Länder“, ferner solche Schriften, wobei „auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiert sind“ mussten vor dem Druck an das „Departement der auswärtigen Sachen“ in Berlin eingesandt werden. Abgesehen von diesen Ausnahmen, war die Censur über alle sonstigen Erzeugnisse des Buchdrucks einer in Berlin gebildeten Censur-Kommission anvertraut, die aus vier Mitgliedern<sup>1)</sup> sich zusammensetzte. Das Honorar für den Censor bestand in einem Exemplar des begutachteten Werkes. Das Jahr 1772 brachte dem Klevischen eine Verfügung, in der die Censurvorschriften aus dem Jahre 1749 wiederholt eingeschärft wurden. Es heisst zum Schluss, dass Se. Majestät nicht gewillt sei, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich dem steuern wolle, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion sowohl, als der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen sei<sup>2)</sup>. Das erneuerte Censur-Edikt für die preussischen Staaten vom 19. Dezember 1788 hebt in der Einleitung hervor, dass eine mässige und wohlgeordnete Pressfreiheit für die Wissenschaft Vorteile habe und deshalb möglichst zu begünstigen sei. Schädliche Folgen machten sich aber bei einer gänzlichen Ungebundenheit der Presse bemerkbar. Da träten zum Verderben der Sitten schlüpferige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, oder hämischer Spott und boshafter Tadel öffentlicher Einrichtungen in die Erscheinung, . . . die Censur werde deshalb beibehalten.

Im wesentlichen bestätigt das Edikt von 1788 den Erlass von 1749. Es überträgt die Zeitungscensur in Berlin einem eigenen Censor, dagegen in den Provinzen für die

---

<sup>1)</sup> Es heisst: Für Juridica, Historica, Philosophica und Theologica. Medizin fehlt. Im Jahre 1772 wurde die Censur über medizinische Schriften dem Ober-Kollegium medicum übertragen.

<sup>2)</sup> Scotti, Kleve No. 2064.

dort erscheinenden Zeitungen den Landeskollegien<sup>1)</sup>. Die gesetzlichen Bestimmungen vom 19. Mai 1791 über den Betrieb des Buchhändler-Gewerbes ergingen ziemlich gleichzeitig mit einem Erlasse vom 5. März 1792, der das Censur-edikt von 1788 wiederholte. Amtliche Bücherempfehlungen sind für das Klevische nur sehr vereinzelt nachzuweisen<sup>2)</sup>. Häufig dagegen begegnen Verbote von Büchern oder Zeitschriften, wobei in der Strafandrohung meist von einer Geldstrafe und von der Beschlagnahme vorgefundener Exemplare die Rede ist. In der nachfolgenden Übersicht der Schriften, die im Klevischen vor der Zeit der Fremdherrschaft öffentlich verboten wurden<sup>3)</sup>, schliesst sich an die Jahreszahl des Verbots der gekürzte Titel des Werkes nebst dem Namen des Verfassers oder die Angabe an, dass ein anonymes Presserzeugnis vorliegt. Die beigegebenen Bemerkungen entsprechen der in der amtlichen Veröffentlichung vorliegenden Begründung.

**1699, Juni 10.** a) *Index repetitus quorundam indiciorum ex ictis*, b) *Monita secreta, ubi tot errores ex tractatu A. Stryckii de actionibus no. antur.*

Begründung: Zwei Schmähschriften gegen die Werke des Dr. Brünnemann und des Professors zu Halle Dr. Samuel Stryck.

**1700, April 19.** *Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung.*

Verfasser: die „beiden, unruhigen“ Prediger Schlösser und Debus in Kurpfalz.

Begründung: Skandalöse Traktätlein.

**1707, August 26** *Himmel auf Erden.*

Verfasser: Friedrich von Loenhoff, Prediger zu Zwoll.

Begründung: Der Kirche und der Polizei schädliche Schrift.

**1730, Mai 6.** *Des evangelisch-lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung.*

Anonym. Begründung: Den Frieden zwischen evangelisch-lutherischen und reformierten Glaubensgenossen störende Schrift.

<sup>1)</sup> Ergänzende und erläuternde, ziemlich unwesentliche Bestimmungen zum Censur-Edikt vom 19. Dezember 1788 erschienen bereits am 25. Dezember 1788 und (in Kleve) am 3. Februar 1789.

<sup>2)</sup> Ein Beispiel in Scotti, Kleve No. 1156: Licht und Recht. Nützliche Erklärung der hl. Schrift von Professor Lange in Halle.

<sup>3)</sup> Der Wortlaut des Verbots findet sich in Scotti, Kleve und in Mylius, Ediktensammlung.

**1731, Oktober 6. Juliae Montiumque comitum, marchionum et ducum annalium tom. I<sup>1)</sup>.**

Begründung: Schmähdt die evangelisch-reformierten Glaubensgenossen und bedient sich unehrerbietiger Ausdrücke gegen Se. Maj. den König.

**1736, Juni 19. Die göttlichen Schriften vor denen Zeiten des Messiae Jesus. Wertheim, gedruckt bei J. Z. Vehr.**

Anonym. Ist in evangelischen Kirchen nicht zu dulden.

**1750, September 15. Apologie und Deduktion wider die Gemeinde zu Roensdorf und den Agenten Eller zu Arnheim. Verfasser: Prediger Schleiermacher.**

**1763, Januar 28. a) Supplement aux oeuvres et poésies diverses du philosophe de Sans-Souci; b) Vierter Teil vermischter Werke des Weltweisen zu Sans-Souci; c) Geheimnisse zur Erläuterung der Geschichte unserer Zeit.**

Anonym. Begründung: „Schlagen in Publica ein oder betreffen das königliche Haus“.

**1778, Dezember 7. Französische Zeitungen, die in Köln und Brüssel erscheinen; ferner die in Köln, Frankfurt am Main und anderwärts herausgegebenen Reichs-Ober-Postamts-Zeitungen.**

Begründung: Ungebührlich parteiische Aeusserungen gegen den preussischen Staat während des gegenwärtigen Krieges. (Am 8. Februar 1779 liess ein Erlass die Kölnische französische Zeitung wieder zu.)

**1792, Januar 11. Trencks Monatsschrift; ferner (1793, Februar 5) die Trenckische Schrift „Proserpina“.**

Begründung: Gefährliche Grundsätze gegen den Staat.

**1793, April 9. Niedersächsischer Merkur.**

Begründung: Ist angefüllt mit schädlichen ansteckenden Empörungsgrundsätzen. — Am 16. April 1793 wurde das Schleswigsche Journal verboten.

**1794, Mai 9. Allgemeine deutsche Bibliothek.**

Begründung: Der Inhalt ist gegen die christliche Religion gerichtet. Ein königlicher Erlass [Berlin 7. April 1795] hob dieses Verbot im wesentlichen wieder auf. Vgl. oben S. 82.

**1795, November 27. Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen.**

Anonym erschienen. Begründung fehlt.

<sup>1)</sup> Verfasser nicht genannt. Vielleicht handelt es sich um das bekannte Geschichtswerk von Werner Teschenmacher.

## Jülich-Kleve-Berg.

### B. Urkundliches zur Geschichte der Censur in Jülich-Kleve-Berg.

Zur Thatsache, dass im Jülich-Bergischen bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts die weltliche Behörde nur wenig mit der Aufsicht über die Erzeugnisse des Buchdrucks sich bemühte, steht die Dürftigkeit des im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen einschlägigen urkundlichen Materials im Einklang. Archivalische Nachrichten über die Handhabung der Censur bei uns scheinen für die Zeit vor 1700 vollständig zu fehlen, auch das 18. Jahrhundert ist nur sehr spärlich vertreten. Ein umfangreiches Aktenheft<sup>1)</sup> enthält zahlreiche, kulturgeschichtlich bemerkenswerte Aktenstücke über Brinckmanns oben bereits erwähnte Schrift: „Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlichen Religionen“. Johann Peter Brinckmann war praktischer Arzt in Düsseldorf, jülich-bergischer Hofrat und Direktor des Medizinal-Kollegiums<sup>2)</sup>. Nachdem der vielseitig gebildete Mann eine Reihe medizinischer Abhandlungen veröffentlicht hatte, wagte er sich im Jahre 1781, nicht eben mit Erfolg, in den „Philosophischen Betrachtungen“ auf das theologisch-philosophische Gebiet. Einer Stelle in den Akten nach zu schliessen, veranlassten ihn hierzu der Tod seines besten Freundes und einige gleichzeitig vorgekommene Fälle einer auffälligen Intoleranz. Das Werk rief im katholischen Lager einen Sturm des Unwillens hervor. Das Kölner General-Vikariat sprach in seinem unter dem 12. November 1781 veröffentlichten Verbote von einer staatsgefährlichen, skandalösen Schrift, welche die hl. Schrift nach weltlichen Grundsätzen auszulegen versuche<sup>3)</sup>. Und Brinckmann

<sup>1)</sup> Düsseldorf. Staatsarchiv. Jülich-Bergische Geistliche Sachen. Generalia No. 81.

<sup>2)</sup> Vgl. K. Sudhoff in der historischen Festschrift zur 70. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Düsseldorf 1898 Teil II, S. 50 f.

<sup>3)</sup> Interpretatio verborum Christi et apostolorum secundum principia mundi, ut corruptatur veritas evangelii . . . ad scandalum et ruinam plurimorum . . . cum manifesto verae religionis contemptu et non sine summo ipsius reipublicae periculo.

selbst konnte über die bei Hofe empfangenen Eindrücke im Juni 1781 seinem Landesherrn, dem Kurfürsten Karl Theodor, schreiben: „Ich musste mit Schrecken vernehmen, dass Ew. K. Durchlaucht dieses Buch mit den allerentsetzlichsten Ausdrücken, die nur je ein Mensch ersinnen kann, als das allerabscheulichste Buch in Höchstdero Landen . . . verboten haben.“ Es half dem Verfasser wenig, dass er wiederholt in bogenlangen Ausführungen seine Behauptungen zu verteidigen suchte, und dass er die von ihm erbetenen Gutachten der Universitäten Duisburg und Göttingen, sowie der Synode evangelischer Pfarrer zu Solingen, zur Stütze seiner Erörterungen an höchster Stelle vorlegte. So günstig auch diese von nichtkatholischer Seite aus ergangenen Gutachten im grossen Ganzen lauteten, auch sie leugneten nicht den stellenweise hervortretenden Mangel an theologischer Schulung. Das Werk blieb verboten und der Aufenthalt in Düsseldorf war für Brinckmann unmöglich geworden<sup>1)</sup>.

Zwei Censurerlasse des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz scheinen niemals veröffentlicht worden zu sein<sup>2)</sup>. Der eine (Mannheim 1774, Mai 7) schreibt ausdrücklich vor, bei der Veröffentlichung von katholischen Religionsbüchern den katholischen Stadtpfarrer zu Rate zu ziehen, bei protestantischen dagegen einen Gelehrten oder Geistlichen der evangelischen Konfession. Sechs Jahre später (Mannheim 1780, Oktober 11) erklärte der Kurfürst in einem Erlasse an den jülich-bergischen Geheimrath, dass in Büchern oder Zeitungen Aufsätze über die Haus- und Staatsverfassung nur mit allerhöchster Genehmigung erscheinen dürften. Eine spätere Verfügung (Mannheim 1788, Mai 14) wollte die Censur auf alle Schriften ausgedehnt wissen und Censurkommissionen eingesetzt sehen. In Düsseldorf lag die Censur in den Händen der Geheimräte von Buinick und von Hauer; vergebens fragte man von dort aus wiederholt in Mannheim um nähere Auslegung einiger Bestimmungen in Censur-

<sup>1)</sup> Brinckmann wurde Leibarzt der Kaiserin von Russland und starb als solcher, kaum 46 Jahre alt, im Jahre 1786.

<sup>2)</sup> Düsseldorfer Staatsarchiv. Jülich-Bergische Gesetzgebung und Landesverwaltung 53. Ebenda die folgenden Angaben bis zum Jahre 1811.

sachen an. Im Jahre 1791 aber tritt deutlich die am kurfürstlichen Hofe herrschende Angst vor dem Umsichgreifen der französischen Revolution in die Erscheinung. So schreibt am 25. März 1791 der Kurfürst, dass es nötig sei, in der gegenwärtigen Zeit mehr als gewöhnlich auf die Druckereien und den Buchhandel acht zu haben. Und in den im selben Jahre von Mannheim aus erlassenen „Punktierlichen Vorschriften“ wird versucht, dem Buchhandel und den Druckereien drückende Fesseln anzulegen. Namentlich fällt es auf, dass hierbei die früher fast schutzlos gelassenen christlichen Glaubenssätze einem besondern Schutze empfohlen werden. Auch heisst es, dass nichts ohne Censur gedruckt werden dürfe, und dass die Buchhandlungen zur Anlage von Handlungsbüchern verpflichtet wären, in welche die eingehenden Bücher einzutragen seien. Über religiöse Schriften sagen die Vorschriften: „Zu Büchern, die als anstössig gegen die Religion zu erachten sind, gehören alle diejenigen, welche die göttliche Offenbarung mit Ernst bestreiten, oder sich auch nur damit abgeben, sie ins Lächerliche zu setzen. Nicht weniger solche Bücher, die mit Lästerungen oder sonst ungeziemenden Ausdrücken über eine der drei im Römischen Reich üblichen Religionen, über die Geistlichkeit oder über gottesdienstliche Gebräuche angefüllt sind. Druckschriften, die sich in den Schranken einer bescheidenen Verteidigung dieser oder jener Religion und Widerlegung einer andern halten, sind erlaubt und unverboden.“ Augenscheinlich glaubte man am kurfürstlichen Hofe, an der Wende einer neuen Zeit und in letzter Stunde noch, gegen den von Westen drohenden Sturm durch Polizeimassregeln und besonderen staatlichen Schutz des Christentums eine ausreichende Abhülfe schaffen zu können.

Zur Geschichte der Censur im Bergischen<sup>1)</sup> im Laufe der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts, vor 1806, bieten die Akten ebenfalls nur eine unbedeutende Ausbeute. Der

---

<sup>1)</sup> Ich übergehe als unwesentlich ein paar in den Akten befindliche Verhandlungen aus den Jahren 1770, 1792 und 1804 betreffend die Privilegierung der Stahl'schen Buchdruckerei in Düsseldorf und deren Klage wegen Privilegien-Verletzung gegen die Druckerei der Wittve Beyers. Die Akten sind nicht vollständig; Stahls Privileg scheint aus dem Jahre 1719 gestammt zu haben.

Censor Geheimrat Bewer beschwerte sich über ein von ihm für unpassend gehaltenes Flugblatt über aufgehängte Verbrecher. Die vom Hofkammerrat Lentzen herausgegebenen Beiträge zur Statistik wurden zwar günstig beurteilt, später aber wird in einem andern Falle darauf hingewiesen, dass auch statistische Schriften der Censur unterlägen. Der König Friedrich Wilhelm III. von Preussen nahm im Jahre 1806 den Herausgeber des Westfälischen Anzeigers, Regierungsrat Mallinkrodt, gegen Vorwürfe in Schutz, die er von der Regierung erhalten hatte<sup>1)</sup>. Eine strengere Handhabung der Censur wird von München aus wiederholt angeregt, und im Mai 1804 erfolgte das Verbot der Schmähschrift: „Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter seinem Konsulat“.

Als sich im Frühjahr 1803 der General v. Kinkel über die Veröffentlichung des österreichischen „Generalpardon“ beschwerte, weil hierdurch das landesherrliche Militär gefährdet werde, wies man darauf hin, dass nach den bestehenden Bestimmungen alle amtlich bekannt gemachten Erlasse gedruckt werden dürften. Die Verfügung über den Generalpardon habe auch in mehreren anderen Zeitungen gestanden. Bei der der Ortspolizeibehörde obliegenden Censur der Zeitungen, so bestimmte eine Verfügung im April 1804, solle darauf gehalten werden, dass die Zeitungen sich auf eine bloße Erwähnung wirklicher Vorfälle beschränkten. Streng seien Referate oder aus anderen Zeitungen übernommene Bemerkungen, die irgendwie die gebührende Aufmerksamkeit und Schonung zwischen Staaten verletzen könnten, zu unterdrücken.

Wie aus einer erfolglosen Beschwerde des Stadtsyndikus Schöler zu Elberfeld hervorgeht, erhielten die Zeitungscensoren für ihre verantwortliche Thätigkeit kein Honorar; die Censur war somit eigentlich ein unbesoldetes Nebenamt im Polizeidienst.

Der Kurfürst hatte noch im Jahre 1804 die Absicht, ein allgemeines Regierungsblatt für seine gesamten Staaten

---

<sup>1)</sup> Liegt unter den bergischen Censurakten, gehört aber richtiger in das Aktenbündel über die Censur im Klevischen.

herauszugeben. Nach langen Verhandlungen<sup>1)</sup>, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, scheint zu Ende 1805 der Buchhändler und Drucker Stahl in Düsseldorf die Erlaubnis zur Herausgabe eines amtlichen Blattes im Bergischen erhalten zu haben. Anfangs 1806 suchte die Hofrätin Dorothea von Eicken ein Privilegium nach zur Herausgabe einer französischen Zeitung und eines deutschen Blattes: „Magazin für Politik, Geistesbildung und Humanität“. Das Gesuch wurde der Regierung in Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt, ist aber anscheinend unerledigt geblieben. Eine interesselose Eingabe an den Präfekten des Rheindepartements aus dem März 1811 in Sachen der Censur des Westfälischen Anzeigers ist in den Akten so ziemlich die einzige Erinnerung aus den Tagen des Grossherzogtums Berg.

Während der Übergangszeit von Ende 1813 bis zum Frühjahr 1816 herrschten allenthalben in den Rheinlanden bezüglich der Handhabung der Censur im wesentlichen die gleichen Grundsätze. Der damaligen Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements, und damit im grössern Teile des Jülichischen und Kurkölnischen, wurde bereits oben gedacht<sup>2)</sup>. Aus den im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Akten des General-Gouvernements Berg zur Geschichte der Censur im Bergisch-Klevischen vor 84—86 Jahren hier nur folgendes<sup>3)</sup>. Viele Berichte aus den Jahren 1814 und 1815 betreffen das bei Stahl in Düsseldorf gedruckte Intelligenzblatt. Ursprünglich nannte sich dieses Blatt „Wochenblatt“. Auf höhere Anordnung hin nahm es im Jahre 1807 den Titel „Wöchentliche Nachrichten“ an, dem unter dem General-Gouverneur v. Gruner die Bezeichnungen „Intelligenzblatt“ und „Bergisches wöchentliches Intelligenzblatt“ folgten. Die Stahl'sche Druckerei in Düsseldorf scheint zu Ende 1815 zu den ersten der Monarchie gehört zu haben. Stahl wies damals darauf hin, dass er mit vier Pressen und „1800 Zentnern“ in den besten und neuesten Schriften arbeite.

<sup>1)</sup> Die Akten sind ziemlich umfangreich, aber für das vorliegende Thema belanglos. Um die Erlaubnis zur Herausgabe eines amtlichen Journals im Bergischen bemühten sich der Geheimrat Bewer und der Hofkammerrat Stahl in Düsseldorf gemeinschaftlich.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 46 f.

<sup>3)</sup> General-Gouvernement Berg. Verwaltung. No. 16 und No. 17.

Manche seiner den Akten beiliegenden zahlreichen Druckproben stellen unzweifelhaft die Leistungen der meisten früheren Druckereien in den Schatten. Ausser dem Intelligenzblatt kommen in den Akten noch einige andere Zeitungen des bergischen Landes, wenn auch mehr nebensächlich, vor. So für Solingen der „Verkündiger“, der seinen Namen in „Stadt Solinger Intelligenzblatt“ zu ändern wünschte; ferner der Westfälische Anzeiger, der während der Fremdherrschaft eingegangen war und 1814 wieder auflebte; endlich auch die Allgemeine Zeitung in Elberfeld und der dortige Niederrheinische Anzeiger. Bei diesem Blatte scheinen seltsame Ausnahmeverhältnisse vorgelegen zu haben, denn der Herausgeber Mannes fragte im Januar 1816 an massgebender Stelle in Düsseldorf an, ob er sich der Hülfe des Kanonikus Krämer bei der Redaktion bedienen könne. Die Behörde antwortete ablehnend. Ausserdem tritt die Zeitungscensur in den Akten nennenswert nur noch in zwei Fällen, und zwar gegenüber dem Düsseldorfer Intelligenzblatt zu Tage. Dem General-Gouverneur Sack in Aachen war im Januar 1816 vom Könige ausdrücklich anbefohlen worden, die Zeitungen und Journale mehr als bisher im Zaume zu halten<sup>1)</sup>. Als nun das Düsseldorfer Intelligenzblatt über die preussische Politik sich ungünstig aussprach, erhob Sack Einspruch. Ziemlich gleichzeitig hatte das Intelligenzblatt vorzeitig Sacks Abberufung aus der Rheinprovinz und seine Ernennung zum Oberpräsidenten von Schwedisch-Pommern angezeigt. Entrüstet schrieb Sack, dass ihm selbst von seiner Abberufung nichts bekannt sei. Auch bei den oberflächlichsten Begriffen von Anstand und Schicklichkeit müsse doch einem Zeitungsschreiber die Voraussetzung nahe liegen, dass derartige Nachrichten, wenn sie wahr wären, nur durch amtliche Bekanntmachungen den Weg in die Öffentlichkeit finden dürften. Der Herausgeber sowohl als der Censor des Intelligenzblattes seien zur Verantwortung zu ziehen, und überhaupt müsse die Censur strenger gehandhabt werden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXI, S. 231.

<sup>2)</sup> Näheres fehlt in den Akten. Wahrscheinlich hatte das Intelligenzblatt ein infolge eines Missbrauchs des Amtsgeheimnisses verbreitetes Gerücht unvorsichtigerweise als Thatsache hingestellt.

In mehrfacher Hinsicht interessant sind einige Gesuche, die Zeitschriften und Bücher betreffen. So petitioniert Aschenberg in Hagen im Dezember 1813 um die Genehmigung der Herausgabe einer Zeitschrift „Hermann“; Jos. Ferd. Wilhelmi in Solingen in ähnlichem Sinne im Januar 1814 in Sachen eines Blattes, das unter dem Titel „Patriotische Blätter“ erscheinen sollte. Der Papierfabrikant Joh. Ad. Engels in Werden bewarb sich im März 1815 um den Verlag des Amtsblattes, das demnächst in Düsseldorf erscheinen würde, erhielt aber unter Hinweis auf den bestehenden Vertrag mit Stahl eine ablehnende Antwort. Joh. Wilh. Blind in Gerresheim suchte im Oktober 1815 ein Privilegium gegen Nachdruck für ein von ihm herauszugebendes Rechenbuch nach. Der Bescheid lautete, dass nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung ein solches Privileg nicht erteilt werden könne. Die Bestrafung widerrechtlichen Nachdrucks sei Sache der Gerichte. Johann Hülsemann in Elberfeld trat im Sommer 1815 mit zwei seltsamen Gesuchen an die Behörde heran. Im ersten bat er um eine amtliche Empfehlung des von ihm herausgegebenen „Neuen Kunstbuchs, einer Sammlung der neuesten Erfindungen“. Er legte ein Exemplar seines Werkes bei, erhielt es aber mit dem höflichen Bescheide zurück, dass unzweifelhaft das Buch sich selbst empfehlen werde. Auffälliger noch war die andere von Hülsemann im August 1815 eingereichte Eingabe. Da bat er um eine kleine Geldprämie, nach deren Erhalt er ein Manuskript seines verstorbenen Bruders, des Hamburger Arztes Dr. Rembert Florenz Hülsemann, über die Heilung der Tollwut der Regierung zur Verfügung stellen wolle. Sein Bruder, so deutete er bei dieser Gelegenheit an, habe ausserdem eine Reihe von Rezepten gegen Gelbsucht, fallende Sucht, Schwindsucht u. s. w. hinterlassen. In Düsseldorf war man aber um das medizinische Manuskript und die vielen Rezepte ebenso wenig verlegen, wie um das Exemplar des Hülsemannschen Neuen Kunstbuchs. Der Bescheid lautete ablehnend. Eine von höchster Stelle in Berlin aus empfohlene Schrift „Preussen und Sachsen“ kam im Februar 1815 durch amtliche Vermittlung in 50 Exemplaren in den Buchhandel; ausserdem nennen die Akten

in empfehlender Weise noch das Taschenbuch für die Strassen- und Bergbaubeamten . . . . . zwischen dem Rhein und der Weser. Düsseldorf 1813.

Eine zu Ende 1815 zusammengestellte sehr interessante Statistik über die im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements und in der Provinz Berg erscheinenden Zeitungen und Kalender findet sich in der sechsten Beilage dieses Aufsatzes.

Das zur ältern Geschichte der Censur im Klevischen im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandene urkundliche Material besteht aus nicht weniger als 21 Aktenbündeln, deren grosse Mehrzahl indes von geringem Belang ist. Die Akten stammen aus den Jahren 1721-1803; auf die Zeit von 1800 bis 1803 fallen hierbei nur wenige Notizen. Weitaus das wertvollste Aktenbündel, Verhandlungen über eine Zeitung, gehört den letzten 17 Jahren der Regierung Friedrichs des Grossen an. Hier tritt die Stellung des grossen Königs zum Zeitungswesen an verschiedenen Stellen klar zu Tage. Bekannt ist Friedrichs II. Wort von den „Gazetten, die man nicht genießen solle“, und von den „Pasquillen, die man niedriger hängen müsse“<sup>1)</sup>. Im grossen Ganzen bestätigen die vorliegenden Akten diese Auffassung des Königs. Es handelte sich um die in Kleve in französischer Sprache unter der Redaktion eines gewissen Manzoni erscheinende Klevische Zeitung, bekannter unter dem Namen *le Courier du Bas Rhin*. Manzoni's Zeitung erfreute sich eines gewissen staatlichen Schutzes<sup>2)</sup>; augenscheinlich gehörte Friedrich II. selbst zu ihren eifrigsten Lesern. Und da das Blatt bei Hofe in Berlin in Ansehen stand, fand es selbstverständlich in Berliner Diplomatenkreisen reichen Absatz, dort aber teils Anklang, teils Widerspruch. Oft beschwerten sich Gesandte verschiedener europäischer Höfe über die Haltung der Redaktion. Dann griff der König selbst vermittelnd und drohend gegen den Herausgeber ein, vereinzelt wurden

<sup>1)</sup> Andererseits kannte der König auch Ausnahmen. So warf er einst für die körperliche Züchtigung eines ihm unbequemen Kölner Redakteurs hundert Dukaten aus. Vgl. *Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein*. Bd. XXXVI, S. 60 f.

<sup>2)</sup> Es heisst an einer Stelle, dass der *Courier* ein Unternehmen der Hauptstempel-Kartenkammer sei, und nach verschiedentlichen Andeutungen sollte die Zeitung dem Staate einen kleinen finanziellen Ertrag liefern.

sogar Strafen diktiert, aber erlassen. Manche der in Sachen des Courier du Bas Rhin ergangene Ministerial-Entscheidungen sind im Stile Friedrichs II. gehalten und auf den König zurückzuführen. Nachstehend einige besonders bezeichnende Einzelheiten in betreff der von Berlin aus geführten Oberaufsicht über die Klevische Zeitung.

Ein im November 1769 ergangener Ordnungsruf erfolgte wegen einer aus London gebrachten Korrespondenz, welche „die größten Anzüglichkeiten wider die mit uns genau verbundene (englische) Macht“ enthielt. Im Januar 1770 reichte der englische Gesandte in Berlin eine Beschwerde gegen den Courier ein. Auf das heftigste, so schrieb man von Berlin aus an die klevische Regierung, hat England gegen die Behauptung remonstriert, dass der englische Gesandte Lord Harcourt in Paris den jüngst zu Brest enthaupteten Kapitän Gordon zu seinem Verbrechen verleitet habe. Manzon habe mehrere ähnliche unpassende Artikel gegen Regenten gebracht, namentlich gegen den dem preussischen Königshause nahe verwandten Landgrafen von Hessen-Darmstadt und den Kurfürsten von Sachsen, dem der Königstitel fälschlich beigelegt worden sei. So im Januar 1770. Wenige Wochen später erhielt Manzon eine Ordnungsstrafe von 20 Reichsthalern, wobei das Ministerium auf allerhöchsten Befehl der klevischen Regierung folgendes eröffnete. „Wenn aber der p. Manzon darüber etwa aufsetzig werden und die Zeitung gar abandonnieren wollte, so müsst Ihr davon berichten und ihn ausserdem aufzuhalten suchen. Übrigens habt Ihr dem censori zu rekommandieren, dass er diese Zeitung, die im Grunde ihren vorzüglichen Wert hat und die wir gern erhalten wissen wollen, jederzeit mit möglichster Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchsehe und weder zu gelinde, noch auch in Ansehung indifferenter Sachen zu scharf sei . . ., wir wollen ihm Censor gern ein monatliches Douceur, wenn wir den Effekt spüren, aussetzen.“ Zu Ende März 1770 wurde dem Redakteur Manzon die Zahlung der Geldstrafe erlassen, und gleichzeitig setzte Friedrich II. dem Censor des Couriers ein jährliches „Douceur“ von 50 Reichsthalern aus. Vier volle Jahre hindurch scheint hierauf der Courier zu wesentlicheren Beschwerden keinen Anlass ge-

boten zu haben, dann aber nahm eine Reihe von Protesten gegen die Haltung des Blattes aus fast allen bedeutenderen Staaten Europas ihren Anfang. Im Dezember 1774 klagte man aus Warschau wiederholt, dass der Courier den Marschall der polnischen Konfoederation, Fürsten Poninsky, durch Verbreitung ihm ungünstiger Nachrichten angreife; das Ministerium in Berlin liess dem Censor und dem Herausgeber streng bedeuten, dass es sich nicht schicke, den Chef einer so hohen Versammlung in solcher Weise zu behandeln. Ein Jahr später musste Manzoni einen in einer französischen, anscheinend politischen Sache gebrachten Artikel widerrufen, der die Verurteilung des Ingenieur-Kapitäns de Morival und die Schrift „Le cri du sang innocent“ betraf. 1781 führte der Prinz-Statthalter im Haag laut Beschwerde über mehrere für die Sache der Generalstaaten unbequeme Artikel, und im Februar 1782 wagte sogar der Courier zu schreiben, „dass die Höfe zu Wien und St. Petersburg einen Vertrag geschlossen hätten, der auf die Teilung des türkischen Reichs hinauslaufe. Beide Staaten hätten grosse Magazine angelegt und 20000 Rekruten geworben; auch schmachte bereits der österreichische Gesandte in Konstantinopel in den sieben Türmen als Gefangener.“ Dieser Artikel rief am Berliner Hof unwilliges Befremden hervor. Das preussische Kabinett entschuldigte sich in Petersburg, doch bewies ein in der St. Petersburger Zeitung erscheinener Gegenartikel, dass man an der Newa einer solchen Alarmnachricht gegenüber nichts weniger als gleichgültig war. Die durch die klevische Regierung auf höhern Befehl dem Courier und dessen Censor erteilten Verwarnungen verhinderten nicht, dass noch im November 1782 die Krone Frankreich Grund fand, sich über einen Aufsatz des Blattes zu beschweren. In Berlin war man äusserst ungehalten. „Alle Höfe“, so schrieb das Ministerium nach Kleve, „haben bereits über den Courier geklagt, wir haben vielen Verdruss gehabt und sowohl den Herausgeber als den Censor oft verwarnen lassen. Wenn alles nicht hilft, müssen wir die Zeitung gänzlich verbieten. Der Censor ist nochmals ernstlich zu verwarnen“. Trotzdem gab es im Jahre 1783 neue Proteste. Der sächsische Gesandte beschwerte sich über

einen Aufsatz, der unrichtige Nachrichten über die Händel zwischen dem Grafen v. Gersdorff und dem Legationssekretär Faire enthielt. Und zu gleicher Zeit brachte der Courier einen in Berlin unangenehm berührenden Artikel über das Ableben der Kaiserin von Russland. Alles dies scheint Friedrich II. am Spätabend seines Lebens nochmals veranlasst zu haben, sich mit der Haltung des Couriers etwas eingehender zu befassen. Auf seinen Befehl eröffnete im März 1784 das Ministerium der klevischen Regierung, dass im Courier häufiger übertriebene oder unanständige Ausfälle gegen den Königlichen französischen Hof und die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich fänden, sowie dass der Herausgeber in Sachen des Prinzen-Erbstatthalters und der Holländer oft zu weit gehe.

Doch die schärfsten Warnungen brachten keine vollständige Abhilfe. Im letzten Jahre seines Lebens kam Friedrich II. wiederholt auf die alten Klagen gegen die Haltung des Couriers zurück. „Bei unserm Kabinett“, so schrieb der König im Oktober 1785 an den Präsidenten der klever Regierung, „laufen ohne Unterlass Beschwerden gegen den Courier ein. Er greift (zapft) besonders den französischen Hof mit theils unrichtigen, theils unerlaubten Censuren an und treibt seine Animosität gegen die Holländer zu weit. . . . Es wäre uns lieb, wenn Ihr selbst etwas der Censur Euch annähmet und dem Censor befählet, in bedenklichen Fällen sich an Euch zu wenden.“ So im Oktober 1785. Aber einen Monat später meldete das Ministerium in Berlin nach Kleve, dass sich nochmals der französische Hof durch seinen Gesandten über den Courier beschwert habe. Da alle Warnungen nichts genutzt hätten, sei Manzoni in eine Geldstrafe von 100 Reichsthalern zu nehmen, und ihm zu bedeuten, dass er sein Privilegium verlieren würde, falls seine Zeitung weiter noch zu Beschwerden Anlass gebe. Die Verhängung dieser Strafe erfolgte auf ausdrücklichen Befehl Friedrichs II. Es liegt hier eine jener Marginal-Entscheidungen<sup>1)</sup> vor, deren knapper, fesselnder Stil den

<sup>1)</sup> Wortlaut: Reponse marginale du roi. Infligeons lui une amende, mais il ne la payera pas; cependant s'il ne veut pas mettre plus de circonspection dans ses feuilles, on lui ôtera son privilege.

König auch auf diesem Gebiete berühmt gemacht hat. Im vorliegenden Falle wird die Geldstrafe nur zum Schein verhängt; mit der Drohung der Entziehung des Privilegs ist es dagegen ernst gemeint. Thatsächlich hat Manzoni die ihm zuerkannte Geldstrafe nie zu bezahlen gebraucht. Im März 1786 beschwerte sich aufs neue Frankreich in Berlin über den Courier. Da hiess es — die Milde des Ministeriums oder des Königs grenzt fast an Schwäche — dass Manzoni's Benehmen unbegreiflich erscheine. Man habe ihm die verwirkte Geldstrafe nachgelassen, nun bereite er trotzdem der Regierung nur Verlegenheiten. Er sei mit scharfer Strafe zu bedrohen, auch der Censor des Couriers sei ernstlich zu verwarnen.

Ähnlich verfügte Friedrich Wilhelm II. im Dezember 1786, ging aber etwas energischer vor. „Der dummdreiste Zeitungsschreiber“, so sagt der Erlass, „über den der französische und der holländische Gesandte geklagt haben, muss widerrufen, und der Censor hat in Zukunft besser achtzugeben. Überdies hat die klevler Regierung selbst den Courier etwas besser zu beaufsichtigen, ähnlich wie es in Berlin von unserm Kabinetts-Ministerium geschieht.“ Das Jahr 1787 brachte für den Courier nicht weniger als vier Verwarnungen von höchster Stelle aus. Zunächst hatten satirische Äusserungen hierzu Anlass gegeben. „Satirische Anspielungen in Zeitungen“, so erklärt ein Königlicher Erlass vom 13. März, „verursachen nur Widerwärtigkeiten. Man kann sehr wohl eine gute und interessante Zeitung schreiben, ohne sie mit Anzüglichkeiten und Sarkasmen auszufüllen“<sup>1)</sup>. Im August 1787 zog dem Courier die von ihm gebrachte irriige Angabe, dass der Kurfürst von Pfalz-Bayern gestorben sei, eine amtliche Rüge zu. Und im Oktober desselben Jahres beschwerte sich wiederum die französische Regierung über die Haltung des Blattes. Damit schliessen die Akten; einige noch beiliegende Abrechnungen aus den Jahren 1801—1803 über Zeitungsstempel und dergleichen verdienen keine Berücksichtigung. Wahrscheinlich war bald nach 1787 ein Wechsel in der Redaktion des Couriers

<sup>1)</sup> So in einem Erlasse vom 20. März 1787.

eingetreten, und blieben durch die ruhige Haltung der neu gewonnenen Kräfte der Zeitung in den letzten Jahren vor der Fremdherrschaft Auseinandersetzungen mit der Staatsregierung erspart. Erwähnung verdient noch, dass unter Friedrich dem Grossen dem Courier zuweilen amtlich beeinflusste Artikel zum Abdruck zugeschickt wurden. Ausdrücklich wurde aber in solchen Fällen befohlen, die Quelle des Aufsatzes nicht zu verraten.

Der Inhalt der übrigen zwanzig Aktenbündel aus der klevischen Kanzlei betrifft vorwiegend Anfragen über die Censur von Büchern und Zeitschriften oder Verbote litterarischer Erzeugnisse. Hier folgender Auszug<sup>1)</sup>.

**1741. Summaria recensio praetensionum S. R. M. Prussiae . . in quosdam Silesiae et Lusatiae tractus.**

Verfasser Rudolf August Nolten; verbotene Schrift.

**1742. Leonidas.**

Zwei Quartbogen grosse verbotene Druckschrift.

**1743. Gespräche im Reiche der Todten zwischen dem Herzog Don Juan de Quistons . . und dem gewesenen Grossadmiral in Russland Graf Andreas von Ostermarow.**

Erschien im Jahre 1742 in Frankfurt und Leipzig; verboten wegen Beleidigung der russischen Nation.

**1772 und 1773. Sammlung gelehrter Nachrichten am Niederrhein.**

In den Akten ein Exemplar dieser bald eingegangenen, in Kleve erschienenen Zeitung nebst einigen Nachrichten über deren Censur.

**1774 und 1775. Encyclopädisches Journal. Theaterzeitung.**

Einige Nachrichten über die Censur dieser beiden anscheinend in Kleve erschienenen Zeitschriften.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Manche der im Jülich-Bergischen oder Kurkölnischen verbotenen Schriften, deren in diesem Aufsätze bereits Erwähnung geschah, waren nach Ausweis der Akten auch im Klevischen verboten. Eine Wiederholung der Titel solcher Schriften ist hier vermieden.

<sup>2)</sup> Friedrich II. entschied im Jahre 1774, dass zwei handschriftlich dem Censor des Encyclopädischen Journals eingereichte Oden auf den Kaiser und die Kaiserin nicht gedruckt werden dürften.

**1779. Schreiben eines preussischen Bürgers über D. C. F. Wahrdt und seine sogenannte Philantropie.**

Censur und Verbot der Drucklegung dieses Manuskripts.

**1792. Drei nicht näher bezeichnete Predigten**

Ein Verleger reichte, da ein Censor nicht vorhanden war, dem König (!) durch Vermittlung der klevischen Regierung drei Predigten zur Censur ein. Die Regierung genehmigte die Drucklegung, ohne die Eingabe nach Berlin zu befördern.

**1793. Bulletins aus Paris über die Sitzungen des Nationalkonvents, die Verurteilung Ludwigs XVI. und dergl.**

In Kleve liefen unter der Adresse „Aux représentans provisoires du peuple à Clèves“ häufig gedruckte Bulletins aus Paris über die dortigen Zustände ein. Die klevische Regierung befahl, derartige Berichte nicht anzunehmen, sondern zurückzusenden.

**1793. Proklamation des Grafen von der Provence.**

Der Graf von der Provence hatte in einer Proklamation (Hamm in Westfalen, 28. Januar 1793) sich zum Regenten Frankreichs erklärt. Die Proklamation trug den Titel „Louis Stanislas Xavier de France fils de France, oncle du Roi, régent du royaume à tous ceux . . .“ Sowohl die klevische Regierung als der Hofrat Censor Engels in Hamm trugen Bedenken, den Druck der Proklamation zu gestatten. Engels schrieb dem Könige u. a.: „Ich halte mich nicht für befugt, den Druck zu genehmigen. Selbst wenn die Proklamation gedruckt würde, möchte vieles zu mildern sein. Sonst könnte sie, wenn die schwärmerischen Neufranken bei einem Kriegszuge etwa bis hierher vordrängen, ein allgemeines Unglück über den ganzen Ort bringen.“ Schon am 11. Februar 1793 billigte ein Erlass Friedrich Wilhelms II. die Versagung der Druckerlaubnis und gebot, in Zukunft „keine derartigen Schriften der französischen Prinzen oder Emigranten zum Druck und zur öffentlichen Bekanntmachung zu verstaten.“

**1794. Warschauer Zeitung.**

Verboten wegen ihrer anstössigen Schreibart.

**1794. Pansalvin, Fürst der Finsternis und seine Geliebte.**

Ein Exemplar dieser mit Kupfern „gezierten, in Germanien 1794“ erschienenen Schrift liegt den Akten bei. Die Schrift wurde verboten als beleidigend für den russischen Hof. Sie war gewidmet allen Günstlinginnen der Fürsten und allen Günstlingen der Fürstinnen als eine Unterhaltung in leeren Stunden“.

**1794—1799. Verschiedene kleinere Schriften.**

Kurze Verhandlungen über folgende Schriften: Kleiner Katechismus Lutheri, Religionsunterricht. Schulprogramme, Westfälische Monatsschrift, Neuester Handels-, Kunst- und Modeanzeiger (hiervon liegt ein Exemplar den Akten bei). Verfasser bezw. Verleger waren: Prediger Hülsmann in Lüdenscheid, Rektor Johann Friedr. Schindler in Hamm, Justizkommissar Gantesweiler in Wesel, Buchdrucker Becker in Wesel, Prediger Schliepstein in Lippstadt, Feldprediger Krause in Wesel. (Fascikel 17 der Akten).

**1794—1802. Westfälische Provinzialzeitung.**

Aus den durchgehends ziemlich bedeutungslosen Akten sei hier nur hervorgehoben, dass durch einen königlichen Erlass im Juni 1795 der Censor und der Herausgeber in eine Strafe von je 25 Reichsthalern wegen eines gegen Russland gerichteten Artikels genommen wurden.

**1795. Allgemeine deutsche Zeitung für Politik, Litteratur, Künste, Handlung, Luxus und Moden.**

Der französische Prediger Maréchaux in Wesel beabsichtigte, unter diesem Titel eine Zeitung herauszugeben. Maréchaux wird ausserdem in den Akten als Herausgeber oder Mitarbeiter zweier anderer Zeitungen erwähnt. Nämlich im September 1795 wegen seiner Beziehungen zu der in Amsterdam erscheinenden Hochdeutschen Zeitung, und 1796 als Herausgeber der in Anholt erscheinenden, bald unterdrückten „Neuen allgemeinen westfälischen Zeitung“.

**1795. Kriminal-Justizanzeigen.**

Königl. Erlass vom 14. Dezember 1795, dass es nicht angebracht sei, die zu Culmbach erscheinenden Kriminal-Justizanzeigen durch Beiträge zu unterstützen. In friedlicheren Zeiten wäre es vielleicht gut, derartige Anzeigen für die Gegenden zwischen Rhein, Maas und Weser erscheinen zu lassen.

**1797. Verbot gewisser Inserate.**

Königl. Erlass vom 7. Dezember 1797, wonach Präbenden oder geistliche Stiftsstellen im Wege des Inserats in Zeitungen oder Intelligenzblättern nicht angeboten werden dürfen. Beiliegen aus den Jahren 1802 und 1805 Zeitungsanzeigen, in denen eine Chanoinessen-Stelle im Stift Paradies bei Soest, sowie eine gleiche Stelle im freiweltlichen Fräuleinstift zu Notteln im Münsterischen käuflich angeboten werden. Das Jahreseinkommen der Stelle in Notteln wird hierbei auf 225 bis 230 Reichsthaler beziffert<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach einer in den Akten beiliegenden Subhastationsanzeige verfielen damals in Volmarstein der Subhastation: ein Kirchensitz nahe dem Altar, ein Kirchensitz auf der Gallerie und drei Totengruben.

**1798. Westfälischer Anzeiger zu Dortmund.**

Beschwerden wegen Beamtenbeleidigung.

**1798. Journal de ce qui s'est passé à la tour du Temple pendant la captivité de Louis XVI. roi de France par M. Clery.**

Begründung des Verbots: Die Regierung sucht sorgfältig alles zu vermeiden, was in diesem Zeitpunkt die Leidenschaften erregen könnte.

**1798. Holländische Zeitung. Rhyndlandse Courant.**

Der holländische Zeitungsschreiber Johann Olivier zu Alphen suchte die Erlaubnis nach, in Preussen unter dem Titel Rhyndlandse Courant eine holländische Zeitung erscheinen zu lassen. Die klevische Regierung hatte nichts einzuwenden, in Berlin dagegen wurde das Gesuch ohne Angabe eines Grundes abgelehnt. Bemerkenswert ist die nicht unbeträchtliche Gebührenrechnung zu Lasten des Antragstellers, der aber anscheinend der Zahlung durch Auswanderung sich entzog.

**1799. Unterhaltende Briefe über das Justizwesen im Monde**

Wird als eine Schandschrift bezeichnet, in der alle Civilbehörden auf eine höchst beleidigende Art „angetastet“ seien.

**1799. Die Franzosen in Köln.**

Kleine Schrift, die über das Auftreten der Republikaner auf dem linken Rheinufer bittere Wahrheiten enthielt. Die klevische Regierung liess durch den Censor einige zu leidenschaftlich gehaltene Stellen entfernen und gestattete den Druck unter der Bedingung, dass bei der Herausgabe weder der Verfasser noch der Druckort genannt würden. Zwei bald nach 1799 erschienene Fortsetzungen wurden ebenfalls genehmigt. Eine dritte Fortsetzung fand im August 1801 infolge der durch den Luneviller Frieden anders gewordenen Verhältnisse nicht mehr die Genehmigung der preussischen Regierung.

**1799. Das Mineralwasser zu Cleve.**

Verfasser: Dr. Linden.

Verhandlungen mit dem Buchhändler Math. Becker in Wesel.

**1800. Anzeigen, die von französischen Behörden ausgingen.**

Ein Erlass Friedrich Wilhelms III. untersagte die Aufnahme solcher Anzeigen den auf preussischem Gebiete in den Rheinlanden erscheinenden Zeitungen. 1802 wurde dieser Erlass aufgehoben.

**1800. Der Niederrheinische Staatsbote und die Monatsschrift Niederrheinische Annalen.**

In den Akten eine kleine Denkschrift über einen Rechtsstreit des Kaufmanns J. A. Mannes gegen den Hofrat H. W. von Eicken in Düsseldorf betreffend die v. Eickensche politische Zeitung „Niederrheinischer Staatsbote“. Ferner einiges über die angekündigte gemeinnützige Monatsschrift „Niederrheinische Annalen“.

**1800. Heuberger, Geschichte des 18. Jahrhunderts.**

Verhandlungen mit dem Buchhändler Röder in Wesel.

**1800. Karl und Emilie.**

Anonym im Verlage von Becker im Wesel erschienenenes Lustspiel.

**1802. Unauflösbarkeit des hl. Ehebandes.**

Ministerialreskript (Berlin 1802 Juli 28), das die Verbreitung dieser im Verlag des Buchdruckers Romer in Emmerich erschienenen Schrift gestattet.

**1802. Aufsatz über die religiöse Richtung der vier letzten preussischen Könige.**

Scharfer, in den zu Essen erscheinenden Allgemeinen politischen Nachrichten (No. 26 vom 1. April 1802) gedruckter Artikel. Dabei folgende Charakteristik Friedrichs des Grossen: „Geärgert von dem frömmelnden Machwerk seines königlichen Vaters und seiner ordinierten Ueberfrommen, erwachsen ohne allen vernünftigen Unterricht im Christenthum, verführt im Umgang mit jungen französischen Gottesleugnern, war auch er ein solcher Spötter. Er duldet alle Religionsparteien, denn er hielt sie, was diesen Punkt betrifft, alle für Thoren. Unter ihm gehörte es unter den Aufgeklärten der Berliner zum guten Tone, die Gottheit zu leugnen, ihrer Verehrung zu spotten, Ehebruch zu begehen und Unzucht zu treiben. Und so thätig der Monarch für das Glück seiner Staaten bis an das Ende seiner Tage blieb, ein so grosses Glück schien es gleichwohl auch für die Sittlichkeit seines Volkes zu sein, dass er starb.“

Die wegen Beleidigung des Königlichen Hauses angestellte Untersuchung führte nicht zu einer Bestrafung der Zeitung, da diese den Beweis erbrachte, dass ein durch ein Versehen in die Allgemeinen Politischen Nachrichten gelangter Nachdruck aus einem auswärtigen Blatte vorlag.

**1803. Der Sammler, oder Blüte der deutschen, französischen und holländischen Journale.**

Zeitschrift; Verhandlungen mit dem Herausgeber J. W. Heuberger in Wesel.

### 1803. Wiener Bankzettelfrage.

Verbot, über diese Frage in den Zeitungen etwas zu schreiben.

Mehrere Aktenstücke aus den Jahren 1721 bis 1765 betreffen das Censurrecht der Universität Duisburg<sup>1)</sup>. 1721 tadelte es der König, dass die Universität eine Schmähschrift unbeanstandet habe durchgehen lassen. Die Entschuldigung, dass nicht die Universität, sondern nur ein einzelner Professor der Censor gewesen sei, missfiel dem Monarchen; er empfahl, in Zukunft vorsichtiger zu sein. Die Schriften der Professoren selbst waren nicht frei von der Censur. In jeder Fakultät war der Dekan Censor, Schriften des Dekans unterlagen der Censur des Prodekans<sup>2)</sup>. Der Scholarch des Soester Gymnasiums nahm für sein Amtsgebiet ein Recht auf die Censur theologischer Schriften in Anspruch; später hatte neben Duisburg auch das Consilium ecclesiasticum in Kleve, wohl für kleinere theologische Schriften, Leichenpredigten u. dergl., Censurrechte. Ein königlicher Erlass vom 13. Februar 1789 machte ihm die Anlage von Censurakten zur Vorschrift. Auf das strengste hielt die preussische Regierung schon lange vor der Verschärfung der Censur im Jahre 1749 darauf, dass nichts in den Buchhandel kam, was das Interesse des preussischen Königshauses oder das Gebiet der hohen Politik in störender Weise berührte. Bei Schriften einschlägiger Art war das Ministerium in Berlin die einzige Censurbehörde<sup>3)</sup>. Zuweilen finden sich Beschwerden gegen Censoren verzeichnet; so namentlich für Kleve, wo in den Jahren 1770—71 eine Druckereibesitzerin wiederholt in bogenlangen Ausführungen bei Friedrich dem Grossen den für Kleve angestellten Censor angriff. Das Ganze lief auf eine Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern für die Beschwerdeführerin hinaus. Der König war zur Aufhebung der Strafe nicht zu bewegen. Von der Privilegierung einer Zeitung ist die Rede in vielen Akten-

<sup>1)</sup> Vgl. oben unter Jülich-Kleve-Berg A.

<sup>2)</sup> Kgl. Erlass vom 1. Juli 1765. Ich übergehe als unwesentlich ein paar Personalnotizen und einige Beschwerden der Universität über Schmälerung ihres Privilegs.

<sup>3)</sup> Vgl. hierüber die Beilagen No. 1 und 4. In den Akten ausser den in der vierten Beilage gebrachten Erlasse Friedrichs II. ein ählicher Erlass desselben Königs vom 7. März 1741.

stücken aus den Jahren 1781—94. Damals beabsichtigte der Buchhändler Röder in Wesel, dort eine deutsche Provinzial-Zeitung herauszugeben, weshalb er ein Privileg auf 30 Jahre sich erbat. Erst lange nach dem Tode Friedrichs II., der von der neuen Zeitung eine Schädigung des ihm trotz seiner Mängel angenehmen Courier du Bas Rhin (Klevische Zeitung) fürchtete, erhielt Röder auf 24 Jahre das Privileg am 16. November 1793. Röder hatte die Honorierung des Censors mit 60 Reichsthalern zu bezahlen. Er sollte der Staatsregierung nachteilige Nachrichten nicht aufnehmen und sich „besonders aller Raisonnements über gegenwärtige politische Gegenstände enthalten“.

Privilegien-Schutz fand im Jahre 1800 ein Buchhändler, der ein Privilegium auf die Herausgabe des Allgemeinen Landrechts besass. Als ein viel gelobter Auszug aus dieser Gesetzsammlung grossen Absatz fand, wies ein königlicher Erlass die klevische Regierung an, den Verkauf des Auszugs zu untersagen und vorhandene Exemplare zu beschlagnehmen. Bemerkenswert sind noch aus den Jahren 1791—93 diejenigen Aktenstücke, in welchen die Anzeichen der französischen Revolution zu Tage treten. Ein Erlass Kaiser Leopolds wies im Dezember 1791 auf die Notwendigkeit der Unterdrückung aufrührerischer Schriften oder Grundsätze, und damit auf einen Schutz des Friedens im deutschen Reiche hin. Deutlicher noch befahl ein Erlass Friedrich Wilhelms II. vom 31. Januar 1792 an die klevische Regierung die Beschlagnahme aller „auf Empörung abzielenden, die französische Revolution betreffenden Schriften“. Aber noch im Juli 1793 konnten die Behörden in Kleve nach Berlin melden, dass „Schwärmereien, Anschein zum Aufruhr oder Störungen der bisherigen Ruhe in den hiesigen Provinzen nicht bekannt geworden seien“.

Ein Jahr später brachten die Siege der republikanischen Armeen in Belgien einen grossen Teil des Niederrheins auf fast zwei Jahrzehnte unter französische Oberhoheit. Die Censur überdauerte die Republik und das Kaiserreich, dann, dank dem Europa beherrschenden System Metternich, mehr als drei Jahrzehnte der preussischen Herrschaft am Rhein. In den Märztagen des Jahres 1848 fand sie ihr Ende.

---

## Beilagen.

### I.

**Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, weist die Professoren der Universität Duisburg an, von ihnen verfasste Schriften staatsrechtlicher Art vor dem Druck in Berlin zur Censur einzureichen.**

Berlin 1732, Dezember 6.

Friderich Wilhelm König . . . . . Wir haben in Gnaden gut gefunden, unser vor einiger Zeit emanirtes höchstes Verbot wegen Druckung einiger unser und unserer Allirten Interesse betreffenden Schriften dahin zu declariren, dass es zwar in Ansehung unserer Universitaeten bey der bisherigen Verfassung und hergebrachten Censur gelassen werden, hiergegen aber in der Reichs-Stände publicquen Rechts-Sachen und Processen, welche bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath würllich in motu sind, und Reichs-Lehne, oder sonst unsere und unserer hohen Allirten Gerechtsame angehen, die Professores des Schreibens und Disputirens sich enthalten, oder wenigstens vorher das Scriptum zur Censur anhero einsenden sollen, inmassen es geschehen kan. dass zwar der scopus, welchen dergleichen Privat-Scribenten sich vorsetzen, unseres Hofes habenden vues völlig conform ist, die principia aber, so zu dessen Erreichung hervor gesucht oder festgesetzt werden, in anderer Absicht selbiger Intention zuwieder sind und hiernechst einmal unseren Juribus als ein Praejudicium in öffentlichen Schriften entgegengesetzt werden . . . . . Berlin, den 6. Decembris 1732.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kleve-Mark; Polizeisachen, Censur und Zeitungswesen. Abschrift.

### II.

**Erzbischof und Kurfürst Klemens August von Köln legt in einem an seinen Generalvikar in Köln gerichteten Schreiben Einspruch ein gegen die von dem Dominikaner und Licentiaten der Theologie Ludwig Fliegen beanspruchte Berechtigung zur Ausübung des Amtes eines apostolischen Inquisitors und Bücherensors in der Kölner Erzdiöcese<sup>1)</sup>.**

Köln, 1735 Februar 9.

Coloniae, 9. Februar. 1735.

Clemens — — — (titulus). Honorabilis dilecte nobis devote! Dilectus noster archiepiscopalis librorum censor Joannes Neumann hacce sua nobis relatione intimavit, quod quidam e familia P. P. Dominicanorum in ss. theologia licentiatius venerabilis doctus Fr. Ludovicus Fliegen allegatis apud ipsum litteris patentibus octo ee. et rr. cardinalium subscriptione firmatis apostolicum inquisitorem

<sup>1)</sup> Zahlreiche Korrekturen, die in diesem nur im Entwurf vorhandenen Schreiben sich finden, lasse ich hier unberücksichtigt. Dem Schreiben lag ein Bericht des erzbischöflichen Bücherensors vom 4. Februar bei, wie folgender Vermerk beweist: Vicario generali Coloniensi cum acclusa relatione librorum censoris Coloniae de 4. huius.

generalem per Coloniensem archidioecesin nostram, ceterasque partes adnexas constitutum se dixerit, facultatem ad approbandos libros qui propediem ederentur, cumulativam saltem cum ipso censore nostro ordinario praetendens eo quidem successu, ut paulo ante ad censuram, quam ipse dederat cuidam recenti opusculo Joannis Baptistae van der Velden et suam typis publicis superaddere ex huiusce muneris relatione non dubitaverit.

Hoc autem cum odiosam prout nemo non videbit adversus ordinariam nostram iurisdictionem sapiat novitatem, quam, vel ex hoc solo quod nihil uspiam in hisce partibus auditum hactenus fuerit ei simile, adduci non possumus, ut ab apostolica sede profectam credamus. Devotioni tuae, quae nostras vices gerere dignoscitur praesentium tenore mandamus, quatenus dictum nostrum librorum censorem in tuum consilium advoces, ut facti seriem penitus intelligas, mox superiores Dominicanae familiae et ipsum licentiatum ss. theologiae Fr. Ludovicum Fliegen ad tui congressum invitatos serio et in virtute obedientiae, quam ipsi debent ecclesiae, nostro nomine hortaris, ut dictum fratrem Ludovicum desistere faciant ab exercitio muneris, quod in archidioecesi nostra habere se dicit apostolici inquisitoris generalis, nisi nos transire malint ad alia media, quae ad impediendam huiusmodi novitatem essemus infallibiliter adhibituri. Quando vero dictus licentiatius Ludovicus censori nostro asseruit, se suarum litterarum patentium exemplar apud nostram aulam exhibuisse, diligenter volumus devotionem tuam ex ipso audire, cuiam ipsas aliquando exhibuerit, de quibus nobis adhuc nihil constet? Sed et patrem guardianum istic de strictiore observantia autoritate nostra adduces, ut, quisquis ille est opusculi illius author e suo conventu eundem debite compescere non omittat, quod ipsi in seio censore nostro ordinario, approbationem ignoti generalis inquisitoris adiungere mesumpserit. Exemplaria deinde opusculi quaecunque residua ad te perferri curabis ad nos indilate transmittenda, ex quibus quam primum tua devotio resciverit, quis ille fuerit typographus, qui praeterito nostro censore ordinario peregrinam approbationem typis suis excudere ausus fuerit, eundem sedulo interrogabis, qua ipse hoc autoritate attentaverit, et pro ratione delicti congruis in eum multis animadvertere debebis.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv. Bd. XIX, Fasc. I. Entwurf.

### III.

**Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, befiehlt der klevischen Regierung, den Universitätsprofessor Raab in Duisburg eines begangenen Pressvergehens wegen seines Amtes zu entsetzen. Gleichzeitig genehmigt der König eine über die Censur der Intelligenz-Nachrichten getroffene Anordnung.**

Berlin, 1740 Februar 20.

Friderich Wilhelm, König . . . Wir haben erhalten, was ihr wegen einer schändlichen Passage, so der Professor zu Duyssburg

Raab dem dortigen Intelligenz-Werk einverleiben lassen, unterm 4ten dieses allerunterthänigst berichtet, und weil die darin enthaltene ohnvorsichtige, dem denen gekrönten Häubteren schuldigen Respekt und ausserdem denen Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen laufente Schreib-Art eine scharfe Andung verdienet, also habt ihr gedachten Raab ab officio zu suspendieren und dem Fisco aufzugeben, sein Amt wider ihne vorzunehmen, auch sodan ferner gehorsambst davon zu berichten. Im übrigen wird eure Verordnung wegen künftiger Censur der Intelligenz-Nachrichten hierdurch approbirt. Berlin, 20. Februar 1740.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes geistl. Archiv B. XIX. Fasc. I. Abschrift.

## IV.

**Friedrich II., König von Preussen, befiehlt der klevischen Regierung und der Universität Duisburg Censoren anzustellen, die den Bücher-Druck und -Verkauf überwachen sollen.**

**Berlin, 1742 Dezember 17.**

Friderich König in Preussen . . . . . Es ist bishero verschiedentlich wahrgenommen worden, dass seit einiger Zeit hin und wieder in unsern Landen ein und andere Pieces debitiret werden, welche unserer höchsten Person, dem Etat und Interesse nachtheilig seyn und auswärtigen Puissancen verkleinerlich gefallen. Da wir nun denen daraus erwachsenden Inconvenientzien zuvorzukommen billig und nöthig erachten, als befehlen wir Euch hiedurch gnädigst sofort zu verfügen, dass auf unserer Universitaet zu Duisburg sowohl, als auf denen übrigen unter Eurer Aufsicht stehenden Gymnasiis gewisse Censores gesetzt werden, welche darauf acht haben, dass dergleichen Schriften wie vorberichtet nicht weiter gedruckt, ediret und verkauft werden. Zu dem Ende habt Ihr sie zu instruiren, dass sie die Buchdruckereyen und Buchläden fleissig visitiren und auch sonst diejenigen Praecautiones nehmen, welche noch ferner darunter zu beobachten die Nothwendigkeit erheischen möchte . . (Schluss: Der König erwartet Bericht über die Ausführung dieses Befehls) . . . . . Gegeben Berlin den 17. Decembris 1742. Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl: Happe. Arnim. Boden.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kleve-Mark: Polizei-Sachen, Censur und Zeitungswesen.

## V.

**Kaiser Franz I. weist den Einspruch des Erzbischofs und Kurfürsten Clemens August von Köln gegen eine vom Reichs-Hoffiscal über den erzbischöflichen Büchercensor verhängte Strafe zurück.**

**Wien 1752, März 10.**

. . . . . Wir haben zwarn aus Euer Liebden Bericht sub dato eilften Decembris anni praeteriti et praesentato sechsten currentis den Anstand ersehen, welchen dieselbe bey unserer unterm dritten

Septembris vorigen Jahrs wegen des unter dem Titel Evangelium reformatum an das Licht getretenen ärgerlichen Buchs ergangenen höchsten Kayserl. Verordnung zu haben vermeinen. Nachdem es aber hierbey nicht auf einige Jura episcopalia aut territorialia, sondern auf unser kayerliches obrist-richterliches Amt und in unserer Wahl-Capitulation theuerst versprochene reichsväterliche Vorsorge, dass dergleichen schmähliche und ungebührliche Schriften im heiligen römischen Reich nicht zum Vorschein kommen mögen, ankommt. So würde uns zwar zu besonderem Gefallen gereicht haben, wenn E. L. gleich anfangs wegen Unterdrückung obgenannten Buchs besorgt sein, und den Censorem mit gebührender Animadversion ansehen wollen. Da aber solches ehemalen vorbeig gelassen worden, so haben E. L. nunmehr nicht nur auf keinerley Art zu gestatten, dass unserem kayerlichen Reichs-Hoffiscal bey Ausübung seines Amts gegen den Censorem obgenannten Buchs etwas im Weg geleyet werde, sondern auch im übrigen unserm letzten kayerlichen Rescript die geziemende Folge zu leisten . . . . . Wien, den 10. Martii 1752.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv Bd. XIX Fasc. 1. Original. Eigenhändige Unterschrift des Kaisers; gegengezeichnet: Graf Colloredo.

## VI.

**Statistik über die im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements und in der Provinz Berg zu End des Jahres 1815 erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und Kalender. Druckort, Titel, Verfasser oder Herausgeber, Drucker und Verleger, wie oft die Zeitung oder das periodische Blatt erscheint, wesentliche Tendenz, ungefähre Quantität des Debits, wohin der Debit hauptsächlich geht, jährlicher Preis. Bemerkungen<sup>1</sup>.**

Dezember 1815.

### I. Roer-Departement. Zeitungen und Zeitschriften.

Aachen. Aachener Zeitung und Intelligenzblatt. Mathias Weiss. Mathias Weiss. Wöchentlich dreimal. Politisch. 800 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein; 20 Exemplare nach Belgien und Frankreich. 15 Franks.

Aachen. Der Nouvelliste. Joh. Jak. Bovard. Joh. Jak. Bovard. Wöchentlich viermal. Politisch. 300 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 16 Franks.

Aachen. Aachener Wahrheitsfreund. Thom. Vlieckx. Thom. Vlieckx. Wöchentlich viermal. Politisch. 300 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 15 Franks.

Aachen. Journal des Nieder- und Mittelrheins. Dr. Stein. Joh. Jak. Bovard. (Rest fehlt, weil es sich hier um das unter

<sup>1</sup>) So lauten übereinstimmend die einzelnen Titel der auf Anweisung des General-Gouverneurs Sack für das Roerdepartement und die Provinz Berg angefertigten Statistik. Die Rubrik „Bemerkungen“ ist in der Provinz Berg gar nicht, im Roer-Departement nur vereinzelt ausgefüllt, doch finden sich einige Kritiken der gen. Zeitungen in den der Statistik beigegebenen amtlichen Berichten.

Aufsicht des General-Gouverneurs herausgegebene amtliche Journal handelt.)

Köln. Kölnische Zeitung. Du Mont. Dumont-Schauberg. Wöchentlich viermal. Politisch. 1500—2000 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 5 Reichsthaler 20 Stüber hiesigen Geldes. Erschien ehemals unter dem Titel Ober-Postamts-Zeitung, wurde unter den Franzosen unterdrückt und ist erst bei deren Abzug wieder verlegt<sup>1)</sup>.

Köln. Welt- und Staatsbote. (Zeitung.) Gerichtsschreiber Weber. Joh. G. Schmitz. Wöchentlich viermal. Politische Nachrichten. 1400 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 5 Reichsthaler 20 Stüber.

Köln. Verkündiger. (Wochenblatt, Intelligenzblatt.) Heberle in Verbindung mit mehreren Litteraten. Heberle. Wöchentlich zweimal. Rekapitulation politischer Ereignisse, übrigens litterarisch. 400 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 9 Franks.

Köln. Der Wächter. (Periodische Schrift.) Professor Arndt. Rommerskirchen. In zwanglosen Heften. Politisch und historisch. 900 Exemplare; als Schrift für den Buchhandel lässt sich der Absatz noch nicht bestimmen. Leipzig, Berlin, Hamburg, Frankfurt-Main. Jeder Band von 4 Heften. 2 Franks.

Krefeld. Krefelder Wochenblatt. Witwe Schüller. Witwe Schüller. Wöchentlich einmal. Verfügungen der Behörden und Bekanntmachungen. 220 Exemplare. Kreis Krefeld. 2 Reichsthaler.

Kleve. Kourier des Niederrheins. Gerichtsschreiber Koch. Koch. Wöchentlich zweimal. Politisch. 150 Exemplare. Im Klevischen. 12 Franks.

Aus den der Statistik beiliegenden amtlichen Berichten hier nur folgendes:

Malmedy. Im Umfange des Kreises Malmedy werden weder Zeitungen noch periodische Blätter herausgegeben.

Aachen<sup>2)</sup>. Gegen die Aachener Zeitung nichts zu erinnern, höchstens nur, dass ihre Nachrichten selten neu sind. Beim Nouvelliste ist die gute Auswahl zu loben. Der Aachener Wahrheitsfreund ist die mittelmässigste der hier erscheinenden Zeitungen. Die Auswahl ist nicht die beste, die Artikel werden spät geliefert. Der Verfasser ist der französischen Sprache nicht mächtig, was inkorrekte Uebersetzungen zur Folge hat. Auch der Druck ist nicht der korrektteste.

Düsseldorfer Staatsarchiv. Roer-Departement. Gouvernements-Kommissariat. Division No. 13.

<sup>1)</sup> Im beigegebenen amtlichen Berichte heisst es: Mehr als die Hälfte geht in die Städte und Orte des Grossherzogtums Niederrhein, 100 Exemplare auf das rechte Ufer, der Rest bleibt in Köln.

<sup>2)</sup> Über die Aachener Zeitungen und Kalender vgl. auch die Angaben im 21. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.

## II. General-Gouvernement Berg. Zeitungen und Zeitschriften.

Düsseldorf. Intelligenzblatt, verbunden mit dem Gouvernementsblatt. Hofkammerrat Stahl, Gouvernements-Buchdrucker. Stahl. Wöchentlich einmal. Bekanntmachungen behördlicher Verfügungen und Verfügungen, amtliche und Privatanzeigen. 1200 Exemplare. Innerhalb der Provinz Berg. 1 Reichsthaler 30 Stüber für Düsseldorf, 2 Reichsthaler 10 Stüber postfrei im Lande.

Düsseldorf. Abendblatt. Stahl. Stahl. Wöchentlich dreimal. Politisch. 600 Exemplare. Grösstenteils innerhalb der Provinz Berg. 4 Reichsthaler für Düsseldorf, 5 Reichsthaler 20 Stüber postfrei im Lande.

Düsseldorf. Düsseldorfer Zeitung. Rauscheid. Boyemann. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche und Privatanzeigen. 340 Exemplare. Grösstenteils innerhalb der Provinz Berg. 5 Reichsthaler bergisch.

Düsseldorf. Niederrheinische Blätter oder Chronik des Niederrheins. Freiherr v. Kerz, in dessen Abwesenheit seine Frau. Stahl, Hofbuchdrucker. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche und Privatanzeigen. 300 Exemplare. Inland und nördliches Ausland. 6 Reichsthaler bergisch.

Elberfeld. Allgemeine Zeitung. Dr. Eichholz. Buchhändler Büschler. Täglich. Merkantilisch-politische Nachrichten. 1000 bis 1600 Exemplare. Hauptsächlich Provinz Berg und Mark. 5 Reichsthaler bergisch.

Elberfeld. Elberfelder Intelligenzblatt. Büschler. Büschler. Wöchentlich zweimal als Beilage zur Allgemeinen Zeitung. Amtliche und private, insbesondere merkantilische und litterarische Anzeigen. 1000 bis 1600 Exemplare. Hauptsächlich Provinz Berg und Mark. Gratis für die Abonnenten der Allgemeinen Zeitung.

Elberfeld. Provinzial-Zeitung nebst wöchentlicher Beilage unter dem Titel: Niederrheinischer Anzeiger. Mannes, Buchhändler und Buchdrucker. Mannes. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche, private und litterarische Anzeigen. 500 Exemplare. Hauptsächlich in und um die Stadt Elberfeld und Remscheid; sonst ins Inland, wenig ins Ausland. 5 Reichsthaler bergisch.

Solingen. Der Verkündiger, ein gemeinnütziges Volksblatt. Siebel, Buchdrucker. Siebel. Wöchentlich zweimal. Amtliche und Privatanzeigen. 250 Exemplare. Solingen und Umgegend. 1 Reichsthaler. Aus den beigegebenen amtlichen Berichten hier folgendes: Die bedeutendste Druckerei in der Provinz Berg ist die des Gouvernements-Buchdruckers, Hofkammerrats Stahl in Düsseldorf. Von den politischen Zeitungen wird die Allgemeine Zeitung in Elberfeld am sorgfältigsten redigiert. Die übrigen Blätter, auch die Niederrheinischen nach der Abwesenheit des Verfassers Herrn v. Kerz, sind jetzt unbedeutend. Alle empfehlen sich dem Schutze der liberalen Regierung.

Düsseldorf. Staatsarchiv. General-Gouvernement Berg. Verwaltung No. 17.

### A. Roer-Departement. Kalender.

**Statistik über die im Gebiet des ehemaligen Roer-Departements für das Jahr 1816 verlegten Kalender. Verlagsort. Name des Verlegers.**

**Benennung des Kalenders. Preis. Absatz von Exemplaren. Bemerkungen.**

(Die in der Vorlage nicht ausgefüllten Colonnen sind nachstehend mit einem Fragezeichen bezeichnet).

Aachen. Weiss. Historischer Comptoir-Kalender. 20 Centimes. Absatz? Grösstenteils als Neujahrgeschenk an die Abonnenten einer vom Verleger herausgegebenen Zeitung verschenkt. Zur Zeit, als Aachen freie Reichsstadt war, gab es dort kaiserliche Privilegien für Kalender. Später fielen diese Privilegien fort.

Krefeld. Witwe Schüller. Comptoir-Kalender. 15 Centimes. 500 Exemplare.

Kleve. Koch. Schreibkalender. Preis? Absatz? Der Verkauf beschränkt sich auf Kleve und seine Umgebung. Für den Kalender gibt es weder ein Privilegium noch eine Konzession.

Geldern. Schaffrath. Almanach vor het Jaar 1816. Preis? Absatz? Der Verkauf beschränkt sich auf Geldern und seine Umgebung. Privilegium oder Konzession fehlt.

Geldern. Schaffrath. Den oprochten brabantischen Almanach. Das Uebrige, wie beim vorstehenden Almanach vor het Jaar 1816.

Köln. Rommerskirchen. Kalender für den Kreis und die Stadt Köln. 30 Centimes. 760 Exemplare. Dieser Kalender hatte früher ein römisch-kaiserl. Privilegium und erschien unter dem Titel „Des heil. Römischen Reichs freier Stadt-Kölnischer Sackkalender.“ Er wurde im Jahre 1724 von dem Urgrossvater des jetzigen Verlegers zuerst herausgegeben. Im Jahre 1794 belief sich die Auflage auf 3200 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Der grosse hinkende Bote. 25 Centimes. 3000 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Der hinkende Bote am Rhein. 15 Centimes. 11 000 Exemplare. Während der französischen Occupation war der Absatz dieses Kalenders durch das Verbot der Einfuhr fremder Kalender auf 24 000 Exemplare gestiegen.

Köln. Rommerskirchen. Der kleine hinkende Bote. 5 Centimes. 4 500 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Comptoir-Kalender. 15 Centimes. 1000 Exemplare.

Köln. Georg Lunscher. Stadt-Kölnischer Hauptkalender. 15 Centimes. 3000 Exemplare. Der Kalender ist seit 28 Jahren im Eigentum des Verlegers.

Köln. Jos. Mathieux. Der kleine hinkende Bote. 7 $\frac{1}{2}$  Centimes. 8000 Exemplare.

Köln. Jos. Mathieux. Allgemeiner Taschen-Kalender. 30 Centimes. 1000 Exemplare.

Köln. Joh. M. Feilner. Der allbeliebte Taschen-Kalender, 10 Centimes. 500 Exemplare.

Köln. Joh. M. Feilner. Grosser Komptoir-Kalender. 7 $\frac{1}{2}$  Centimes. 400 Exemplare. Ausländische Kalender, welche eingeführt und in den Nürnberger Warenladen und bei den Buchbindern in Köln verkauft werden:

|  |                  |           |
|--|------------------|-----------|
| Europäischer Geschichts- und Staats-Kalender | 10               | Centimes. |
| Der ächte lustige und kurzweilige Bauer      | 10               | „         |
| Jährl. Tag- und Wochenbuch                   | 10 $\frac{1}{2}$ | „         |
| Der hinkende und stolpernde rheinische Bote  | 15               | „         |

Andere Angaben über die ausländischen Kalender fehlen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Gouvernements - Kommissariat Roerdepartement. Akten über das Kalenderwesen 1816 No. 264.

### B. General-Gouvernement Berg. Kalender.

Mülheim an der Ruhr. Bericht vom 29. Februar 1816: Im hiesigen Verwaltungsbezirk werden keine Kalender herausgegeben. Die hier käuflichen Kalender stammen aus Düsseldorf, Elberfeld, Essen und Dortmund. (Es liegen aber im Aktenbündel Berichte aus Elberfeld, Essen, Dortmund und anderen Städten nicht vor; sondern einzig aus Düsseldorf. Es heisst, dass im Düsseldorfer Kreise nur in Düsseldorf Kalender erscheinen.)

Düsseldorf. I. Hofbuchdrucker Franz Friedr. Stahl 1. Wand-Kalender mit Bildnis des Landesherrn und dem Titel „Staats-Kalender. 2. Haus- und Sack-Kalender“. Beide Kalender sind seit den ältesten Zeiten von der Regierung privilegiert. Als Fr. Friedr. Stahl von seinem verstorbenen Oheim Karl Philipp Ludwig Stahl die Hofbuchdruckerei durch Rescript d. d. München, 29. November 1782 übernahm, erhielt er auch das Recht zur Herausgabe des Kalenders. Das Privilegium schützte gegen Nachdruck in den Herzogtümern Jülich-Berg. Besondere Abgabe wird von diesen Kalendern nicht entrichtet.

II. Johann Gottfr. Boegemann. 1. Wand-Kalender, genannt Grossherzoglich Bergischer . . . privilegiert Komptoir-Kalender. 2. Grossherzoglich Bergischer . . . privilegirter oekonomischer Taschen-Kalender. Der Herausgeber ist im Besitze von Privilegien aus den Jahren 1777, 1794 und 1806. Abgaben für das Privilegium zahlt er nicht.

III. Hofkammerrat Karl Stahl giebt seit 7 Jahren einen Volks-Kalender heraus. Der Kalender ist nicht privilegiert und bedarf keines Privilegs, weil er nur als litterarisches Produkt betrachtet werden kann.

Einem beiliegenden Aktenstücke nach ist für 1816 auch noch ein Wand-Kalender bei der Wwe. Daenzer herausgekommen. Näheres fehlt. Die Akten sind überhaupt unvollständig. Preis und Absatz des Kalenders ist nicht angegeben.

Düsseldorf, Staatsarchiv. General-Gouvernement Berg. Landesdirektion No. 8.

